

Förderprogramme Pferdesport

Quelle: foerderdatenbank.de (Abrufdatum: März 2023)

Dies ist eine Übersicht über, zum Abrufzeitpunkt laufende, Förderungen. Es wird keine Gewähr für Gültigkeiten und Laufzeiten übernommen!
Bitte beachten Sie die jeweils angegebenen Ansprechpartner und Fördergeber!

Inhalt

Bundesweite Förderprogramme	1
1. Förderung von Sportakademien sowie sonstiger zentraler Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen des Sports (Förderrichtlinien Akademien/Maßnahmen – FR AM) D	1
2. Projekte von Verbänden im Umweltschutz und im Naturschutz (Verbändeförderung) D	2
3. Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) D	3
4. Förderung des Stützpunktsystems (Förderrichtlinien Stützpunktsystem – FR S) D..	5
5. Landwirtschaft – Nachhaltigkeit D	6
6. Klimaschutzinitiative – Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) D	7
7. Klimaschutzinitiative – Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte D	10
8. Umweltschutzförderung der Deutschen Bundesstiftung Umwelt D	12
9. EU-Innovationsfonds D.....	14
10. Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN) D	16
11. KfW-Programm Erneuerbare Energien – Standard D	18
12. Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss: Modul 3 Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software D	19
13. Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss: Modul 4 Energie- und ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen D	21
14. KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse D	23
15. Förderung von Baumaßnahmen für den Spitzensport (Förderrichtlinien Sportstättenbau – FR Bau) D	24
16. BMUV-Umweltinnovationsprogramm D.....	25
17. KfW-Umweltprogramm D.....	27
18. Modell- und Demonstrationsvorhaben im Bereich der Erhaltung und innovativen, nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt D	29
19. Energie vom Land D	30
20. Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) D.....	31
21. Förderung von Bundessportfachverbänden (Förderrichtlinien Verbände – FRV) D	34

22.	Förderung des Leistungssports sowie sonstiger zentraler Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen des Sports auf nationaler und internationaler Ebene (Leistungssportprogramm – LSP) D	35
23.	Bundesförderung effiziente Gebäude – Klimafreundlicher Neubau (KFN) – Nichtwohngebäude D	36
	Förderprogramme in Baden-Württemberg	38
24.	Energie vom Land – Bioenergie BAW	38
25.	KLIMOPASS BAW	39
26.	Klimaschutz-Plus BAW	41
27.	Landwirtschaft – Nachhaltigkeit BAW	43
28.	Energiefinanzierung BAW	45
29.	Förderung des Baus von kommunalen Sporthallen und Sportfreianlagen (VwV Kommunale Sportstättenförderung) BAW	47
30.	Energie vom Land – Sonne, Wind, Wasser BAW	48
31.	Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspflegerichtlinie 2015 – LPR) BAW	49
32.	Förderung des Sports (Sportförderrichtlinien) BAW	51
	Förderprogramme in Bayern	52
33.	Förderrichtlinien Kommunaler Klimaschutz – KommKlimaFÖR BAY	52
34.	Energiekonzepte und kommunale Energienutzungspläne BAY	54
35.	Sonderprogramm "Energieeffizienz und Erneuerbare Energien in Unternehmen" BAY	56
36.	Bayerisches Umweltmanagement- und Auditprogramm (BUMAP) BAY	57
37.	Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien) BAY	59
	Förderprogramme in Berlin und Brandenburg (BBG = Berlin, BBG = Brandenburg) ..	60
38.	Goldener Plan Brandenburg (RL-GPB) BBG	60
39.	IBB Energetische Gebäudesanierung BBG	61
40.	SolarPLUS BBG	62
41.	Sportförderrichtlinien Vereinsinvestitionsprogramm BBG	63
	Förderprogramme in Bremen	64
42.	Gebäudeausstattung mit Regen- und Grauwassernutzungsanlagen BRE	64
43.	Sportförderung in Bremen BRE	65
	Förderprogramme in Hamburg	67
44.	Hamburger Gründachförderung HAM	67
45.	Energie Nothilfe Sport HAM	69
46.	Förderrichtlinie Erneuerbare Energien HAM	70
47.	IFB-Förderkredit Sport HAM	71
48.	Erneuerbare Wärme HAM	72

	Förderprogramme in Niedersachsen (HAN, WES).....	74
49.	Förderung von Klimaschutz und Energieeffizienz bei Unternehmen, bei öffentlichen Trägern und Kultureinrichtungen (Richtlinie „Klimaschutz und Energieeffizienz“) HAN, WES.....	74
50.	Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege (Richtlinie NAL) HAN, WES.....	76
51.	Landessportförderung HAN, WES.....	78
52.	Förderung von Vorhaben zur Optimierung der betrieblichen Ressourceneffizienz und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft (Richtlinien „Betriebliche Ressourceneffizienz“) HAN, WES	80
	Förderprogramme in Hessen	82
53.	Energetische Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes HES	82
54.	Förderung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in den Kommunen (Kommunalrichtlinie (Energie)) HES	84
55.	Sportförderrichtlinie HES	86
56.	Förderung der energetischen und stofflichen Nutzung nachwachsender Rohstoffe HES	88
	Förderprogramme in Mecklenburg-Vorpommern	90
57.	Förderung des Sportstättenbaus (SportstbRL M-V) MEV	90
58.	Naturschutzförderrichtlinie MEV	92
59.	Klimaschutzförderrichtlinie Kommunen MEV	93
60.	Klimaschutzförderrichtlinie Unternehmen MEV	94
61.	Förderrichtlinie der norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung MEV	95
62.	Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben (WasserFöRL M-V) MEV..	96
	Förderprogramme in NRW (RHL, WEF).....	98
63.	Billigkeitsleistungen für nordrhein-westfälische Sportvereine und -verbände zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Energiekrise und Aufrechterhaltung des Trainings- und Übungsbetriebes (Soforthilfe Sport NRW 2023) RHL, WEF	98
64.	progres.nrw – Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen – Programmbereich Klimaschutztechnik RHL, WEF.....	99
65.	Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz RHL, WEF	101
66.	NRW.BANK. Energieinfrastruktur RHL, WEF.....	102
67.	Förderrichtlinie Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit RHL, WEF.....	103
68.	Sonderprogramm Kreislaufwirtschaft (Circular Economy) und Ressourceneffizienz RHL, WEF	105
69.	Zuwendungen für die Umweltwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen RHL, WEF	106

70.	Zuwendungen zur Umsetzung des Landesprogramms „1.000 × 1.000 – Anerkennung für den Sportverein“ RHL, WEF	108
71.	NRW.BANK.Sportstätten RHL, WEF.....	109
72.	Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten (Sportstättenbauförderrichtlinien) RHL, WEF	110
73.	NRW.BANK Universalkredit – Weg vom Gas RHL, WEF	111
74.	EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW RHL, WEF	113
75.	NRW.BANK Effizienz kredit RHL, WEF.....	115
76.	Investitionsmaßnahmen an Sportstätten (Moderne Sportstätte 2022) RHL, WEF	117
77.	EFRE NRW – EFRE-Rahmenrichtlinie RHL, WEF.....	118
	Förderprogramme in Rheinland-Pfalz.....	120
78.	Förderung des Baus von Sportanlagen (VV Sportanlagen-Förderung) RLP	120
79.	Betriebsberatungen zur Erhöhung der Ressourceneffizienz RLP.....	121
80.	Sportförderrichtlinie RLP	122
81.	Effizienz kredit RLP	123
	Förderprogramme in Sachsen	125
82.	Inwertsetzung von belasteten Flächen (RL IWB) SAC.....	125
83.	Förderrichtlinie Natürliches Erbe (RL NE/2014) SAC.....	126
84.	Sportförderrichtlinie SAC	127
85.	Förderrichtlinie Klimaschutz – RL Klima/2014 SAC	129
86.	Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur bei Elementarschäden (RL Wiederaufbauhilfen) SAC.....	130
	Förderprogramme in Sachsen-Anhalt.....	132
87.	Förderung von Projekten zur Bildung für nachhaltige Entwicklung oder Umweltbildung (Richtlinien Nachhaltigkeitsbildung) SAN.....	132
88.	Förderung des kommunalen Sportstättenbaus und des Vereinssportstättenbaus SAN	133
89.	Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen sowie Umbau von Hecken (Förderrichtlinien Hecken und Feldgehölze) SAN	135
	Förderprogramme in Schleswig-Holstein.....	136
90.	Sportförderrichtlinie SHO.....	136
91.	Landesprogramm Wirtschaft – Energetische Optimierung von KMU SHO	138
	Förderprogramme in Thüringen	139
92.	Förderrichtlinie Altlasten THR.....	139
93.	Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen THR	140
94.	Klima-Invest – Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen in Kommunen THR.....	142

95.	Umwelt- und klimagerechte Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2014) THR.....	144
96.	Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen und Demonstrationsvorhaben für eine nachhaltige und zukunftsfähige Energieerzeugung und -nutzung in Unternehmen (GREEN invest) THR.....	145
97.	Dekarbonisierungsbonus Thüringen THR	147
98.	Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Thüringen (NALAP) THR.....	148

Bundesweite Förderprogramme

1. Förderung von Sportakademien sowie sonstiger zentraler Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen des Sports (Förderrichtlinien Akademien/Maßnahmen – FR AM) D

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMI/foerderlinien-akademien-fr-am.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Kultur, Medien & Sport

Fördergebiet:

bundesweit

Förderberechtigte:

Bildungseinrichtung, Hochschule, Verband/Vereinigung

Fördergeber:

[Bundesministerium des Innern und für Heimat \(BMI\)](#)

Ansprechpunkt:

[Bundesverwaltungsamt \(BVA\)](#)

Eupener Straße 125

50933 Köln

Tel: 0228 993580

Fax: 0228 993582823

poststelle@bva.bund.de

[Bundesverwaltungsamt](#)

Kurztext

Akademien, Einrichtungen und Vorhaben innerhalb des bundesweiten Leistungssportfördersystems können unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) unterstützt Projekte und Maßnahmen, die einer erfolgreichen Vertretung der Bundesrepublik an internationalen Sportwettbewerben, insbesondere den Olympischen und Paralympischen Spielen, dienen. Gefördert werden Sportakademien, sonstige zentrale Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen im bundesweiten Leistungssportfördersystem, insbesondere

- zentrale Aus- und Fortbildungseinrichtungen,
- Veranstaltungen, die hochqualifiziertes Leistungssportpersonal heranbilden,
- sportwissenschaftliche Forschung,
- sportartübergreifende Publikationen, die den Austausch von Informationen sicherstellen

sowie Maßnahmen und Projekte zum Zweck der internationalen sportpolitischen Zusammenarbeit.

Sie können einen Zuschuss erhalten. Die Höhe des Zuschusses hängt von der Art der Maßnahme ab.

Ihren Antrag richten Sie über das Bundesverwaltungsamt (BVA) an das BMI.

2. Projekte von Verbänden im Umweltschutz und im Naturschutz (Verbändeförderung) D

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BfN/verbaendefoerderung-bund.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Umwelt- & Naturschutz

Fördergebiet:

bundesweit

Förderberechtigte:

Verband/Vereinigung

Ansprechpunkt:

[Umweltbundesamt \(UBA\)](#)

06813 Dessau

Tel: 0340 21032797

verbaendefoerderung@uba.de

[Umweltbundesamt](#)

Weiterführende Links:

[Verbändeförderung](#)

Kurztext

Wenn Sie Projekte zur Stärkung des öffentlichen Bewusstseins und des Engagements für Umweltschutz und Naturschutz planen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss bekommen.

Volltext

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) unterstützt Maßnahmen im Umwelt- und Naturschutz von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen.

Diese Projekte werden gefördert:

- Projekte zu politisch aktuellen Themen,
- Kinder- und Jugendprojekte mit hoher Breitenwirkung,
- Projekte, die umwelt- und naturverträgliches Verhalten fördern,
- Maßnahmen der Umweltberatung und der Fortbildung sowie
- Maßnahmen zur (umweltpolitischen) Vernetzung und Kooperation.

Sie können einen Zuschuss erhalten für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu EUR 75.000 pro Jahr.

Ihren Antrag für Projekte zum Umweltschutz richten Sie an das Umweltbundesamt (UBA).

Ihren Antrag für Projekte zum Naturschutz richten Sie an das Bundesamt für Naturschutz (BfN) Bitte reichen Sie Ihren Antrag in elektronischer Form und in Papierform ein.

Zur Erstellung förmlicher Förderanträge nutzen Sie das bitte elektronische Antragssystem easy-Online.

3. Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) D

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMWi/bundesfoerderung-effiziente-nichtwohngebäude.html>

Förderart:

Darlehen

Förderbereich:

Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Smart Cities & Regionen

Fördergebiet:

bundesweit

Förderberechtigte:

Öffentliche Einrichtung, Unternehmen, Verband/Vereinigung, Privatperson

Fördergeber:

[Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz \(BMWK\)](#)

Ansprechpunkt:

[KfW Bankengruppe](#)

Palmengartenstraße 5–9

60325 Frankfurt am Main

Tel: 0800 5399007

info@kfw.de

[KfW](#)

Weiterführende Links:

[KfW – Bundesförderung für effiziente Gebäude \(BEG\) KfW – Nichtwohngebäude – Kredit \(263\) Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude \(QNG\) Antworten auf häufig gestellte Fragen zur BEG \(FAQ\)](#)

Kurztext

Wenn Sie das energetische Niveau von Nichtwohngebäuden, zum Beispiel Gewerbegebäuden oder kommunalen Gebäuden, verbessern möchten, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Förderung erhalten.

Volltext

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) unterstützt Ihre Maßnahmen an Nichtwohngebäuden zur Verbesserung des energetischen Niveaus. Förderfähig sind der Ersterwerb sowie die Sanierung von Nichtwohngebäuden zu Effizienzgebäuden. Für energieeffiziente Gebäude gibt es einen Maßstab, den Effizienzgebäude-Standard. Je niedriger die Zahl, desto effizienter ist Ihr Haus und umso weniger Energie brauchen Sie.

Gefördert werden

- die Sanierung und der Ersterwerb von sanierten Bestandsgebäuden und
- die energetische Fachplanung und Baubegleitung im Zusammenhang mit der Umsetzung geförderte Maßnahmen sowie Nachhaltigkeitszertifizierungen.

Folgende Standards werden gefördert:

- Denkmal, Denkmal Erneuerbare Energien (EE) oder Denkmal NH
- 70, 70 EE oder 70 NH
- 55, 55 EE oder 55 NH
- 40, 40 EE oder 40 NH

Die EE-Klasse wird erreicht, wenn mindestens 65 Prozent der Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes aus erneuerbaren Energien stammen.

Ein Effizienzgebäude erreicht die NH-Klasse, wenn diesem von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ein „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ zuerkannt wurde. Alle Informationen zum „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ werden auf dem Informationsportal Nachhaltiges Bauen veröffentlicht.

Eine Kombination von EE-Klasse und NH-Klasse ist nicht möglich.

Förderfähig sind die Kosten, die im Zusammenhang mit Ihrer Maßnahme anfallen. Dabei werden auch notwendige Umfeldmaßnahmen gefördert, die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich sind.

Sie erhalten die Förderung als Kredit mit Zinsverbilligung sowie einem Teilschuldenerlass durch einen Tilgungszuschuss.

Die maximale Höhe der förderfähigen Kosten beträgt

- für die Sanierung und den Ersterwerb von sanierten Bestandsgebäuden maximal EUR 2.000 pro Quadratmeter Nettogrundfläche im thermisch konditionierten Gebäudevolumen, insgesamt maximal EUR 10 Millionen pro Vorhaben, durch das eine neue Effizienzgebäude-Stufe erreicht wird,
- für energetische Fachplanung und Baubegleitung bis zu EUR 10,00 pro Quadratmeter, insgesamt maximal EUR 40.000 pro Vorhaben, durch das eine neue Effizienzgebäude-Stufe erreicht wird.

Folgende Tilgungszuschüsse werden bei Sanierung und Ersterwerb von sanierten Bestandsgebäuden pro Maßnahme gewährt:

- Effizienzgebäude Denkmal: 5 Prozent
- Effizienzgebäude 70: 10 Prozent
- Effizienzgebäude 55: 15 Prozent
- Effizienzgebäude 40: 20 Prozent

jeweils der förderfähigen Investitionskosten.

Für energetische Fachplanung und Baubegleitung beziehungsweise für Nachhaltigkeitszertifizierungen beträgt der Tilgungszuschuss 50 Prozent der förderfähigen Kosten.

Für einzelne Maßnahmen werden Boni gewährt:

- Bei der Sanierung wird bei Erreichen der EE- oder NH-Klasse der jeweilige Prozentwert um 5 Prozentpunkte zusätzlich erhöht.
- Für die Sanierung von Gebäuden, die zu den energetisch schlechtesten 25 Prozent des deutschen Gebäudebestandes gehören („Worst Performing Buildings“ WPB), wird bei Erreichen eines Effizienzgebäudes 40, 55 oder 70 EE ein Bonus in Höhe von 10 Prozentpunkten gewährt.

Die Förderung wird von der KfW angeboten. Bitte reichen Sie Ihren Antrag vor Beginn der Maßnahme bei der KfW ein. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen, die Sie für die Ausführung Ihrer Maßnahme abschließen. Bei der Kreditförderung kann aber auch als Vorhabenbeginn der Beginn der Bauarbeiten vor Ort gelten, wenn ein dokumentiertes Beratungsgespräch stattgefunden hat.

Für Betroffene des Hochwassers 2021 gelten befristet bis zum 30.6.2023

Ausnahmeregelungen.

4. Förderung des Stützpunktsystems (Förderrichtlinien Stützpunktsystem – FR S) D

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMI/stuetzpunktsystem-fr-s.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Kultur, Medien & Sport

Fördergebiet:

bundesweit

Förderberechtigte:

Hochschule, Kommune, Verband/Vereinigung

Fördergeber:

[Bundesministerium des Innern und für Heimat \(BMI\)](#)

Ansprechpunkt:

[Bundesverwaltungsamt \(BVA\)](#)

Eupener Straße 125

50933 Köln

Tel: 0228 993580

Fax: 0228 993582823

poststelle@bva.bund.de

[Bundesverwaltungsamt](#)

Kurztext

Wenn Sie Träger einer Stützpunkteinrichtung für den Spitzensport sind, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu den Personal-, Sach- und Beschaffungsausgaben bekommen.

Volltext

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) unterstützt den Leistungssport, indem es ein Stützpunktsystem für den Spitzensport fördert.

Sie können einen Zuschuss erhalten für:

- Personal-, Sach- und Beschaffungsausgaben bei Olympiastützpunkten,
- sportmedizinische, physiotherapeutische, trainingswissenschaftliche und soziale Betreuungsangebote bei Olympiastützpunkten,
- Personal-, Sach- und Beschaffungsausgaben bei Bundesleistungszentren,
- Ausgaben für das tägliche Training der Olympiakader (Top-Team), Athleten der Kader A bis C sowie perspektivreiche Nachwuchskader bei Bundesstützpunkten.

Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses hängt von der Maßnahme ab. Ihren Antrag stellen Sie an das Bundesverwaltungsamt (BVA). Das BVA leitet Ihren Antrag an das BMI

5. Landwirtschaft – Nachhaltigkeit D

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/LR/landwirtschaft-nachhaltigkeit.html>

Förderart:

Darlehen

Förderbereich:

Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Landwirtschaft & Ländliche Entwicklung

Fördergebiet:

bundesweit

Förderberechtigte:

Unternehmen

Fördergeber:

[Landwirtschaftliche Rentenbank \(LR\)](#)

Ansprechpunkt:

[Landwirtschaftliche Rentenbank \(LR\)](#)

Theodor-Heuss-Allee 80

60486 Frankfurt am Main

Tel: 069 2107700

Fax: 069 21076444

office@rentenbank.de

[Landwirtschaftliche Rentenbank](#)

Weiterführende Links:

[Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft](#)

Kurztext

Wenn Sie als landwirtschaftliches Unternehmen die Nachhaltigkeit und Effektivität Ihres Betriebs verbessern möchten, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein zinsgünstiges Darlehen von bis zu EUR 10 Millionen erhalten.

Volltext

Die Landwirtschaftliche Rentenbank unterstützt Sie als landwirtschaftliches Unternehmen bei der Finanzierung von Investitionen, mit denen Sie die Effektivität und Nachhaltigkeit Ihres Betriebs verbessern.

Sie erhalten das Darlehen für folgende Vorhaben:

- Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz,
- Investitionen zur Minderung von Emissionen,
- gemeinschaftlicher Maschinenkauf von Landwirten,
- Investitionen in den Ökologischen Landbau,
- Investitionen zur Verbesserung der Tierhaltung,
- Investitionen von Primärproduzenten in die Verarbeitung und Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Produkten.

Sie erhalten die Förderung als zinsgünstiges Darlehen gewährt. Wenn es das Zinsumfeld erlaubt, können Sie zusätzlich einen Zuschuss erhalten.

Die Höhe des Darlehens beträgt bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten und soll je Kreditnehmerin und Kreditnehmer und Jahr EUR 10 Millionen nicht übersteigen.

Für Leasing-Finanzierungen von Maschinen und technischen Anlagen stellt die Rentenbank zinsgünstige Refinanzierungen zur Verfügung. Diese sind ausschließlich über Darlehen an Kreditinstitute möglich.

Das Darlehen beantragen Sie bei Ihrer Hausbank oder einem anderen Kreditinstitut Ihrer Wahl. Der Antrag wird von dort an die Landwirtschaftliche Rentenbank weitergeleitet.

6. Klimaschutzinitiative – Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) D

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMU/richtlinie-zur-foerderung-von-klimaschutzprojekte.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Infrastruktur, Smart Cities & Regionen, Umwelt- & Naturschutz

Fördergebiet:

bundesweit

Förderberechtigte:

Verband/Vereinigung, Öffentliche Einrichtung, Kommune, Hochschule, Unternehmen

Fördergeber:

[Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz \(BMWK\)](#)

Ansprechpunkt:

[Zukunft – Umwelt – Gesellschaft \(ZUG\) gGmbH](#)

Stresemannstraße 69–71

10963 Berlin

Tel: 030 700181880

nki-kommunalrichtlinie@z-u-g.org

[Zukunft – Umwelt – Gesellschaft \(ZUG\) gGmbH](#)

Weiterführende Links:

[Kommunalrichtlinie easy-Online – Elektronisches Formularsystem für Anträge, Angebote und Skizzen](#)

Kurztext

Wenn Sie in Kommunen Vorhaben zur Minderung von Treibhausgasen planen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) fördert strategische und investive Klimaschutzvorhaben in Kommunen.

Gefördert werden

- strategische Klimaschutzmaßnahmen:
 - Beratungsleistungen im Bereich Klimaschutz
 - Energiemanagementsysteme
 - Umweltmanagementsysteme
 - Energiesparmodelle
 - kommunale Netzwerke
 - Machbarkeitsstudien
 - Klimaschutzkoordination
 - Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement
 - integrierte Vorreiterkonzepte
 - Fokuskonzepte und Umsetzungsmanagement
 - kommunale Wärmepläne
- investive Klimaschutzmaßnahmen:
 - Außen- und Straßenbeleuchtung sowie Lichtsignalanlagen
 - Innen- und Hallenbeleuchtung
 - raumluftechnische Anlagen

- klimafreundliche Mobilität
- klimafreundliche Abfallwirtschaft
- klimafreundliche Abwasserbewirtschaftung
- klimafreundliche Trinkwasserversorgung
- Energie- und Ressourceneffizienzmaßnahmen in Rechenzentren
- weitere investive Maßnahmen für den Klimaschutz

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Art der Maßnahme.

- strategische Klimaschutzmaßnahmen:
 - Beratungsleistungen im Bereich Klimaschutz: bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für finanzschwache Kommunen werden bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst.
 - Energiemanagement: bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Finanzschwache Kommunen erhalten bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
 - Umweltmanagement: bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Finanzschwache Kommunen erhalten bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
 - Energiesparmodelle: bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für ein Energiesparmodell. Finanzschwache Kommunen erhalten bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
 - Aufbau und Betrieb kommunaler Netzwerke:
 - für die Gewinnungsphase maximal EUR 5.000
 - in der Betriebsphase bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Finanzschwache Kommunen können bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben als Förderung erhalten.
 - Machbarkeitsstudien: bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Finanzschwache Kommunen können bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben als Förderung erhalten.
 - Klimaschutzkoordination: bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Finanzschwache Kommunen können bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben als Förderung erhalten.
 - Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement: bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Erstvorhaben, 40 Prozent für Anschlussvorhaben beziehungsweise 50 Prozent für ausgewählte Maßnahmen. Finanzschwache Kommunen können bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Erstvorhaben und 60 Prozent für Anschlussvorhaben beziehungsweise 70 Prozent für ausgewählte Maßnahmen.
 - Vorreiterkonzepte: bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, für finanzschwache Kommunen bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - Fokuskonzepte und Umsetzungsmanagement:
 - für Fokuskonzepte bis zu 60 Prozent. Für finanzschwache Kommunen bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
 - für das Umsetzungsmanagement bis zu 40 Prozent. Für finanzschwache Kommunen bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben

- Kommunale Wärmepläne: bis zu 90 Prozent, für finanzschwache Kommunen bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
- investive Klimaschutzmaßnahmen:
 - Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtung: bis zu 40 Prozent und für finanzschwache Kommunen bis zu 55 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
 - Sanierung von Lichtsignalanlagen: bis zu 20 Prozent und für finanzschwache Kommunen bis zu 35 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
 - Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtung: bis zu 25 Prozent und für finanzschwache Kommunen bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
 - Sanierung und Nachrüstung von raumluftechnischen Anlagen: bis zu 25 Prozent und für finanzschwache Kommunen bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
 - Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Mobilität: bis zu 70 Prozent und für finanzschwache Kommunen bis zu 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
 - Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Abfallwirtschaft: bis zu 50 Prozent und für finanzschwache Kommunen bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
 - Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Abwasserbewirtschaftung: bis zu 30 Prozent und für finanzschwache Kommunen bis zu 45 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Trinkwasserversorgung: bis zu 30 Prozent und für finanzschwache Kommunen bis zu 45 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - Rechenzentren und weitere Maßnahmen: bis zu 40 Prozent und für finanzschwache Kommunen bis zu 55 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Antragstellenden aus den 4 Braunkohlerevieren sind finanzschwachen Kommunen gleichgestellt.

Anträge können Sie ganzjährig einreichen. Bitte nutzen Sie für die Antragstellung das Antragssystem „easy-Online“.

Eine ausführliche Beratung zur Kommunalrichtlinie bietet das Service- und Kompetenzzentrum Kommunaler Klimaschutz (SK:KK).

7. Klimaschutzinitiative – Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte D

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMWi/foerderaufruf-kommunale-klimaschutz-modellprojekte.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Umwelt- & Naturschutz, Smart Cities & Regionen, Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Infrastruktur

Fördergebiet:

bundesweit

Förderberechtigte:

Verband/Vereinigung, Öffentliche Einrichtung, Kommune, Forschungseinrichtung, Unternehmen

Fördergeber:

[Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz \(BMWK\)](#)

Ansprechpunkt:

[Zukunft – Umwelt – Gesellschaft \(ZUG\) gGmbH](#)

Stresemannstraße 69–71

10963 Berlin

Tel: 030 700181973

nki-modellprojekte@z-u-g.org

[Zukunft – Umwelt – Gesellschaft \(ZUG\) gGmbH](#)

Weiterführende Links:

[Wegweisende Modellprojekte im kommunalen Klimaschutz easy-Online – Elektronisches Formularsystem für Anträge, Angebote und Skizzen](#)

Kurztext

Wenn Sie im kommunalen Umfeld wegweisende investive Modellprojekte planen, durch die die Emission von Treibhausgasen verringert wird, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss von bis zu EUR 10 Millionen erhalten.

Volltext

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) fördert Einzel- und Verbundprojekte, die einen wichtigen Beitrag zur schrittweisen Erreichung der Treibhausgasneutralität von Kommunen leisten.

Sie können den Zuschuss erhalten für

- Abfallentsorgung,
- Abwasserbeseitigung,
- Energie- und Ressourceneffizienz,
- Stärkung des Umweltverbundes, grüne City-Logistik und Treibhausgas-Reduktionen im Wirtschaftsverkehr sowie
- Smart-City (Vernetzung, Integration und intelligente Steuerung verschiedener umwelttechnischer Infrastrukturen).

Ebenso können Modellprojekte aus anderen Bereichen gefördert werden.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss für einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren.

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 70 Prozent Ihrer zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, mindestens jedoch EUR 200.000 und maximal EUR 10 Millionen. Als finanzschwache Kommunen können Sie einen höheren Zuschuss von bis zu 90 Prozent erhalten.

Das Antragsverfahren ist zweistufig. Bitte reichen Sie in der 1. Verfahrensstufe Ihre Projektskizze bei dem Projektträger Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH ein. Sie können Ihre Projektskizze in den Jahren 2021 bis 2024 in den Zeiträumen vom 1.3. bis 30.4. und vom 1.9. bis 31.10. einreichen.

In der 2. Verfahrensstufe werden Sie für Ihre positiv bewertete Projektskizze aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Für die Erstellung Ihrer Projektskizze und Ihres Antrags nutzen Sie bitte das elektronische Antragssystem easy-Online.

8. Umweltschutzförderung der Deutschen Bundesstiftung Umwelt D

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/DBU/umweltschutz-bundesstiftung-umwelt.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Umwelt- & Naturschutz, Energieeffizienz & Erneuerbare Energien

Fördergebiet:

bundesweit

Förderberechtigte:

Unternehmen, Bildungseinrichtung, Forschungseinrichtung, Hochschule, Kommune, Öffentliche Einrichtung, Privatperson, Verband/Vereinigung

Ansprechpunkt:

[Deutsche Bundesstiftung Umwelt \(DBU\)](#)

An der Bornau 2

49090 Osnabrück

Tel: 0541 96330

Fax: 0541 9633190

info@dbu.de

[Deutsche Bundesstiftung Umwelt \(DBU\)](#)

Weiterführende Links:

[Umweltentlastung – Innovation – Modellcharakter](#)

Kurztext

Wenn Sie sich mit einem Projekt für den Umweltschutz engagieren, können Sie von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) unterstützt Sie bei Vorhaben zum Schutz der Umwelt. Die mittelständische Wirtschaft wird besonders gefördert.

Sie erhalten die Förderung für innovative, modellhafte und lösungsorientierte Vorhaben in den folgenden 12 Themenfeldern:

- Instrumente und Kompetenzen der Nachhaltigkeitsbewertung sowie Stärkung von Nachhaltigkeitsbewusstsein und -handeln
- Nachhaltige Ernährung und nachhaltiger Umgang mit Lebensmitteln
- Entwicklung, Gestaltung und Akzeptanz umweltschonender Konsumgüter
- Klima- und ressourcenschonendes Bauen
- Energie- und ressourcenschonende Quartiersentwicklung und -erneuerung
- Erneuerbare Energie, Energieeinsparung und -effizienz
- Ressourceneffizienz durch innovative Produktionsprozesse, Werkstoffe und Oberflächentechnologien
- Kreislaufführung und effiziente Nutzung von umweltkritischen Metallen und mineralischen Reststoffen
- Reduktion von Emissionen reaktiver Stickstoffverbindungen in die Umweltkompartimente
- Integrierte Konzepte und Maßnahmen zu Schutz und Bewirtschaftung von Grundwasser und Oberflächengewässern
- Naturschutz und nachhaltige Naturnutzung in Nutzlandschaften und Schutzgebieten

- Bewahrung und Sicherung national wertvoller Kulturgüter vor schädlichen Umwelteinflüssen

Gehört Ihr Vorhaben zu keinem der genannten Bereiche, können Sie im Rahmen der themenoffenen Förderung einen Zuschuss erhalten. Damit werden Projekte unterstützt, die einen hohen Beitrag zur Lösung von Umweltproblemen erwarten lassen und zu keinem der genannten Förderthemen passen.

Sie erhalten einen Zuschuss, dessen Höhe je nach Projekt und Antragstellerin und Antragsteller unterschiedlich ausfällt. In Ausnahmefällen bekommen Sie die Förderung auch als Darlehen oder Bürgschaft. Die Bedingungen werden im Bewilligungsschreiben festgesetzt.

Die Umweltschutzförderung der DBU ist unabhängig von staatlichen Programmen und kann diese ergänzen.

Ihren Antrag auf die Umweltschutzförderung stellen Sie bei der Deutschen Bundesstiftung Umwelt.

9. EU-Innovationsfonds D

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/EU/eu-innovationsfonds.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Forschung & Innovation (themenoffen)

Fördergebiet:

bundesweit

Förderberechtigte:

Unternehmen

Fördergeber:

[Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt \(CINEA\)](#)

Ansprechpunkt:

[Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt \(CINEA\)](#)

Chaussée de Wavre 910

B-1040 Brüssel

Tel: 00322 2995252

Fax: 00322 2973727

cinea@ec.europa.eu

[Exekutivagentur CINEA](#)

Weiterführende Links:

[EU-Innovationsfonds Helpdesk zum EU-Innovationsfonds](#)

EU-Innovationsfonds

Ziel und Gegenstand

Der Innovationsfonds ist ein Finanzierungsinstrument zur Erfüllung der Verpflichtungen der EU im Rahmen des Pariser Abkommens und dem Ziel, bis 2050 ein klimaneutrales Europa zu schaffen.

Der Innovationsfonds fördert

- innovative kohlenstoffarme Technologien und Prozesse in energieintensiven Industrien, einschließlich Produkten, die kohlenstoffintensive Industrien ersetzen,
- Kohlenstoffabscheidung und -verwertung (CCU),
- Bau und Betrieb der Kohlenstoffabscheidung und -speicherung (CCS),
- innovative erneuerbare Energieerzeugung sowie
- Speicherung von Energie.

Das Programm wird sich auf hochinnovative Technologien und große Vorzeigeprojekte mit europäischem Mehrwert konzentrieren, die zu erheblichen Emissionsreduktionen führen.

Die zu finanzierenden Projekte sollen breit gestreut werden, um eine optimale Ausgewogenheit innovativer Technologien in allen in Frage kommenden Sektoren (energieintensive Industrien, erneuerbare Energien, Energiespeicherung, CCS und CCU) und in allen Mitgliedstaaten zu erreichen.

Antragsberechtigte

Das Programm richtet sich an Unternehmen.

Voraussetzungen

Die Projekte werden auf der Grundlage folgender Kriterien ausgewählt

- (1) Wirksamkeit der Vermeidung von Treibhausgasemissionen
- (2) Grad der Innovation
- (3) Projektreife (technisch, finanziell, operational)

(4) Skalierbarkeit

(5) Kosteneffizienz

Gleichzeitig müssen die Projekte hinsichtlich der Planung, des Geschäftsmodells und der finanziellen und rechtlichen Struktur hinreichend ausgereift sein.

Genauere Informationen zur Auslegung und Bewertungsmethode der Kriterien finden sich in den jeweiligen Aufrufen zur Einreichung von Projektvorschlägen.

Budget

Das EU-Emissionshandelssystem (EU-ETS) stellt die Einnahmen für den Innovationsfonds aus der Versteigerung von 450 Mio. Zertifikaten von 2020 bis 2030 sowie nicht ausgegebene Mittel aus dem NER300-Programm bereit. Für den Zeitraum 2020 bis 2030 soll sich der Fonds je nach Kohlenstoffpreis auf etwa EUR 38 Mrd. belaufen (bei EUR 75/tCO₂).

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Finanziert werden bis zu 60% der zusätzlichen Kapital- und Betriebskosten im Zusammenhang mit der Innovation, sowie bis zu 60% der Kapitalkosten bei kleinen Projekten.

Die Auszahlung des Zuschusses wird flexibel auf Basis der finanziellen Notwendigkeiten des spezifischen Projekts geregelt und hängt zudem von der Erreichung von Meilensteinen des Projektes ab.

Antragsverfahren

Während der Laufzeit des Programms wird es regelmäßige Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen über das Funding & Tender-Portal geben. Die Aufrufe erfolgen getrennt zum einen für Großprojekte ohne Obergrenze der Gesamtkapitalkosten („large-scale call“), sowie für kleine Projekte mit Gesamtkapitalkosten unter EUR 7,5 Mio. („small-scale call“). Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Großprojekte beginnt voraussichtlich jedes Jahr im Herbst (2022: November), die für kleine Projekte im Frühjahr (2023: April). Bewerbungsverfahren für die Calls für Großprojekte und auch für kleine Projekte sind einstufig.

Antragsstelle ist die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA).

Quelle

Informationen der Europäischen Kommission, Stand März 2023.

Wichtige Hinweise

Zuschüsse aus dem Programm können mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen kombiniert werden. Der Zuschuss des Innovationsfonds wird nicht als staatliche Beihilfe betrachtet.

10. Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN) D

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMWi/energieberatung-nichtwohngebaeude-anlage-systeme.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Beratung

Fördergebiet:

bundesweit

Förderberechtigte:

Kommune, Verband/Vereinigung, Öffentliche Einrichtung, Unternehmen

Fördergeber:

[Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz \(BMWK\)](#)

Ansprechpunkt:

[Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(BAFA\)](#)

Referat 515 – Energieberatung

Frankfurter Straße 29–35

65760 Eschborn

Tel: 06196 9081880

Fax: 06196 9081800

foerderung@bafa.bund.de

[Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle](#)

Weiterführende Links:

[Bundesförderung der Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme Online-Portal Antrag auf Förderung einer Energieberatung](#)

Kurztext

Wenn Sie eine Energieberatung in Ihren Planungs- und Entscheidungsprozess für eine Investitionsentscheidung einbeziehen möchten, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) unterstützt Sie bei Ihrem Vorhaben durch Zuschüsse zu einer Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN).

Sie erhalten die Förderung für folgende Energieberatungen:

- Energieberatung in Form eines Energieaudits nach dem Deutschen Institut für Normung (DIN) Europäische Norm (EN) 16247:
 - Systematische Inspektion und Analyse des Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs einer Anlage, eines Gebäudes, eines Systems oder einer Organisation.
 - Der IST-Zustand wird ermittelt und Potenziale für Energieeffizienzverbesserungen werden identifiziert.
- Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN Vornorm (V) 18599: Sanierungskonzept für Nichtwohngebäude oder Neubauberatung für Nichtwohngebäude mit dem Ziel eines bundesgeförderten KfW-Effizienzgebäudes
- Contracting-Orientierungsberatung:
 - Eignungsprüfung und Vorbereitung für die Umsetzung eines Contracting-Modells mit vertraglicher Einspargarantie (Contracting-Orientierungsberatung).

- Zudem kann die Beratung zur Vorbereitung von Ausschreibungsunterlagen und zur Unterstützung bei der Erarbeitung von Vorlagen für Entscheidungsträger oder -gremien genutzt werden.

Durch die EBN sollen jährliche Energieeinsparungen von durchschnittlich 140 Megawattstunden (MWh) pro Unternehmen und bei Kommunen und gemeinnützigen Organisationen von durchschnittlich bis 90 MWh pro Kommune erreicht werden. Sie erhalten die Förderung als Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses beträgt 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars. Je nach gewähltem Beratungsmodul erhalten Sie folgende Zuschüsse:

- Energieberatung in Form eines Energieaudits nach dem DIN EN 16247:
 - bei jährlichen Energiekosten von mehr als EUR 10.000 (netto) maximal EUR 6.000
 - bei jährlichen Energiekosten von weniger als EUR 10.000 (netto) maximal EUR 1.200
- Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599:
 - maximal EUR 8.000, die genaue Höhe hängt von der Nettogrundfläche des betreffenden Gebäudes ab:
 - Nettogrundfläche unter 200 Quadratmeter: maximal EUR 1.700
 - Nettogrundfläche zwischen 200 Quadratmeter bis 500 Quadratmeter: maximal EUR 5.000
 - Nettogrundfläche über 500 Quadratmeter: maximal EUR 8.000
- Contracting-Orientierungsberatung:
 - bei jährlichen Energiekosten von weniger als EUR 300.000 (netto) maximal EUR 7.000
 - bei jährlichen Energiekosten von mehr als EUR 300.000 (netto) maximal EUR 10.000

Das Bruttoberaterhonorar ist förderfähig, wenn Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Wenn Sie abzugsberechtigt sind, ist nur das Nettoberaterhonorar förderfähig.

Anträge stellen Sie bitte vor Beginn der Maßnahme beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Bitte nutzen Sie das Online-Portal. Die Energieberater können die Beantragung für den Beratungsempfänger übernehmen. Dann müssen Sie den Berater für das Förderverfahren bevollmächtigen.

Für die Durchführung der Beratung haben Sie 12 Monate Zeit. Nach Abschluss der Beratung müssen Sie innerhalb von 3 Monaten die entsprechenden Verwendungsnachweisunterlagen einreichen. Dann wird der Zuschuss ausgezahlt.

Die Förderung schließt die Inanspruchnahme anderer Förderprogramme des Bundes für dieselbe Maßnahme aus. Die vorgeschlagenen Investitionen nach der Beratung sind davon ausgenommen. Wenn Sie Mittel anderer Beratungsprogramme beispielsweise der Kommunen oder Länder erhalten, dürfen diese Fördermittel 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

11. KfW-Programm Erneuerbare Energien – Standard D

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/KfW/kfw-programm-erneuerbare-energien-standard.html>

Förderart:

Darlehen

Förderbereich:

Energieeffizienz & Erneuerbare Energien

Fördergebiet:

bundesweit

Förderberechtigte:

Öffentliche Einrichtung, Privatperson, Unternehmen, Verband/Vereinigung

Ansprechpunkt:

KfW Bankengruppe

Palmengartenstraße 5–9

60325 Frankfurt am Main

Tel: 0800 5399001

info@kfw.de

[KfW](#)

Weiterführende Links:

[KfW: Erneuerbare Energien – Standard](#)

Kurztext

Wenn Sie in Deutschland oder auch im Ausland rund um erneuerbare Energien investieren wollen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Darlehen in Höhe von bis zu EUR 50 Millionen erhalten.

Volltext

Die KfW Bankengruppe unterstützt Sie mit einem Darlehen bei Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Strom und Wärme.

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, einschließlich der erforderlichen Planungs-, Projektierungs- und Installationsmaßnahmen,
- Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen zur reinen Wärmeerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien,
- Wärme-/Kältenetze und Wärme-/Kältespeicher, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden,
- Maßnahmen zur Flexibilisierung von Stromnachfrage und -angebot und zur Digitalisierung der Energiewende.

Außerdem werden auch Contracting-Vorhaben und Modernisierungen mit Leistungssteigerungen mitfinanziert.

Sie erhalten die Förderung als zinsvergünstigtes Darlehen, auch für Vorhaben im Ausland.

Die Höhe Ihres Darlehens beträgt bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten. Der Höchstbetrag liegt bei EUR 50 Millionen pro Vorhaben.

Bitte stellen Sie Ihren Antrag bei Ihrer Hausbank, diese leitet ihn an die KfW Bankengruppe weiter.

Sie können das Darlehen mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen kombinieren, wenn Sie die zulässigen Beihilfeobergrenzen einhalten.

12. Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss: Modul 3 Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software D

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMWi/energieeffizienz-u-prozesswaerme-zuschuss-3.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Unternehmensfinanzierung

Fördergebiet:

bundesweit

Förderberechtigte:

Unternehmen

Fördergeber:

[Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz \(BMWK\)](#)

Ansprechpunkt:

[Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(BAFA\)](#)

Referat 513 – Energieeffizienz in der Wirtschaft

Frankfurter Straße 29–35

65760 Eschborn

Tel: 06196 9081883

foerderung@bafa.bund.de

[Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(BAFA\)](#)

Weiterführende Links:

[Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss: Modul 3 Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagementsoftware](#)

Kurztext

Wenn Sie in Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software investieren, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss von bis zu 40 Prozent der Investitionskosten bekommen.

Volltext

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) fördert investive Maßnahmen zur Erhöhung der Energie- und Ressourceneffizienz in Unternehmen.

Sie können eine Förderung für folgende Maßnahmen bekommen:

- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik und Sensorik zum Monitoring und um die Effizienz von Energie- und Materialströmen zu regeln,
- Energiemanagement-Software inklusive der Kosten für Schulungen Ihrer Beschäftigten.

Keine Förderung bekommen Sie

- für gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen,
- wenn Sie schon mit der Maßnahme begonnen haben, bevor Sie den Antrag gestellt haben.

Die Höhe des Zuschusses hängt von der Größe Ihres Unternehmens ab:

- kleine und mittlere Unternehmen: 40 Prozent der förderfähigen Kosten,
- große Unternehmen: 30 Prozent der förderfähigen Kosten.

Förderfähige Kosten sind

- alle Kosten für die Umsetzung der Maßnahme,
- Nebenkosten für die Planung und Installation.

Förderfähig sind auch die Kosten für

- den Anschluss der geförderten Technologien, inklusive notwendiger baulicher Maßnahmen, und
- die Erstellung eines Messkonzepts durch Dienstleistende.

Sie können einen Zuschuss von maximal EUR 15 Millionen bekommen.

Sie bekommen den Zuschuss erst, wenn Sie Ihre Maßnahme beendet haben. Dazu müssen Sie nachweisen,

- dass Sie das Geld für die Maßnahme ausgegeben haben,
- dass die Maßnahme technisch ihre Leistung erfüllt.

Sie müssen alle Rechnungen und Belege aufbewahren, die mit den förderfähigen Kosten zu tun haben.

Die Anträge zur Förderung bearbeitet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Sie haben keinen Anspruch auf die Bewilligung der Förderung.

**13. Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft
– Zuschuss: Modul 4 Energie- und ressourcenbezogene Optimierung
von Anlagen und Prozessen D**

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/KfW/energieeffizienz-u-prozesswaerme-kredit-4.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Unternehmensfinanzierung

Fördergebiet:

bundesweit

Förderberechtigte:

Unternehmen

Fördergeber:

[Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz \(BMWK\)](#)

Ansprechpunkt:

[Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(BAFA\)](#)

Referat 513 – Energieeffizienz in der Wirtschaft

Frankfurter Straße 29–35

65760 Eschborn

Tel: 06196 9081883

foerderung@bafa.bund.de

[Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(BAFA\)](#)

Weiterführende Links:

[Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss: Modul 4 Energie- oder ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen](#)

Kurztext

Wenn Sie in die energetische oder ressourcenbezogene Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen investieren, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss von bis zu 40 Prozent der Investitionskosten bekommen.

Volltext

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) fördert investive Maßnahmen zur Optimierung des Energie- und Ressourcenbedarfs in Unternehmen.

Die Förderung ist technologieoffen, gefördert werden insbesondere:

- Prozess- und Verfahrensumstellungen, die zu Energie- und Ressourceneinsparungen führen, insbesondere energie- und ressourceneffiziente Technologien sowie energie- und ressourcenorientierte Optimierungen von Produktionsprozessen,
- Abwärmenutzung,
- Steigerung der Energie- und/oder Ressourceneffizienz von Anlagen zur Wärmeversorgung, Kühlung und Belüftung, wenn diese eindeutig und überwiegend für Produktionsprozesse eingesetzt werden,
- energie- und/oder ressourceneffiziente Bereitstellung von Prozesswärme oder -kälte,
- Vermeidung von Energie- und /oder Ressourcenverlusten im Produktionsprozess.

Keine Förderung bekommen Sie

- für gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen,
- wenn Sie schon mit der Maßnahme begonnen haben, bevor Sie den Antrag gestellt haben.

Die Höhe des Zuschusses hängt von der Größe Ihres Unternehmens und der Maßnahme ab:

- normalerweise bis zu 30 Prozent der förderfähigen Kosten,
- Abwärmeerschließungen zur außerbetrieblichen Nutzung bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kosten,
- maximal EUR 500,00 für jede jährlich eingesparte Tonne Kohlenstoffdioxid,
- kleine und mittlere Unternehmen erhalten zusätzlich einen Bonus in Höhe von 10 Prozent auf die förderfähigen Kosten, maximal EUR 900,00 für jede jährlich eingesparte Tonne Kohlenstoffdioxid.

Förderfähige Kosten sind

- alle Kosten für die Umsetzung der Maßnahme,
- Nebenkosten für die Planung und Installation,
- Kosten für die Erstellung eines Energieeinsparkonzepts und die Begleitung der Umsetzung durch externe Energieberaterinnen oder Energieberater.

Sie können einen Zuschuss von maximal EUR 15 Millionen bekommen.

Sie bekommen den Zuschuss erst, wenn Sie Ihre Maßnahme beendet haben. Dazu müssen Sie nachweisen,

- dass Sie das Geld für die Maßnahme ausgegeben haben,
- dass die Maßnahme technisch ihre Leistung erfüllt.

Sie müssen alle Rechnungen und Belege aufbewahren, die mit den förderfähigen Kosten zu tun haben.

Die Anträge zur Förderung bearbeitet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Sie haben keinen Anspruch auf die Bewilligung der Förderung.

14. KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse D

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/KfW/kfw-energieeffizienz-produktionsanlagen-prozess.html>

Förderart:

Darlehen

Förderbereich:

Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Unternehmensfinanzierung

Fördergebiet:

bundesweit

Förderberechtigte:

Unternehmen

Ansprechpunkt:

[KfW Bankengruppe](#)

Palmengartenstraße 5–9

60325 Frankfurt am Main

Tel: 0800 5399001

info@kfw.de

[KfW](#)

Weiterführende Links:

[KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse \(292\)](#)

Kurztext

Wenn Sie in Ihrem Unternehmen Energie einsparen möchten und dazu eine Investition planen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Darlehen von bis zu EUR 25 Millionen erhalten.

Volltext

Die KfW-Bankengruppe unterstützt Sie als gewerbliches Unternehmen mit einem Darlehen bei Energieeffizienzmaßnahmen im Bereich von Produktionsanlagen und -prozessen.

Sie erhalten die Förderung zum Beispiel für Investitionen in den folgenden Bereichen:

- Maschinen, Anlagen und Prozesstechnik
 - Druckluft, Vakuum und Absaugtechnik
 - Elektrische Antriebe und Pumpen
 - Prozesswärme
 - Prozesskälte, Kühlhäuser und Kühlräume
 - Wärmerückgewinnung und Abwärmenutzung (für Produktionsprozesse)
 - Mess-, Regel- und Steuerungstechnik
 - Informations- und Kommunikationstechnik
- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

Sie können in Verbindung mit förderfähigen Energiesparinvestitionen in Ihrem Betrieb auch für Aufwendungen, die Ihnen durch Begleitung Ihrer Planung und Umsetzung entstehen, eine Förderung erhalten.

Sie erhalten die Förderung als Darlehen. Dies beträgt bis zu 100 Prozent Ihrer förderfähigen Kosten. In der Regel beträgt das Darlehen bis zu EUR 25 Millionen pro Vorhaben.

Sie stellen Ihren Antrag auf Förderung vor Beginn Ihres Vorhabens bei Ihrer Hausbank.

Diese leitet Ihren Antrag an die KfW Bankengruppe weiter.

Sie können das Darlehen mit anderen Fördermitteln im Rahmen der jeweils relevanten EU-Beihilfegrenzen kombinieren.

15. Förderung von Baumaßnahmen für den Spitzensport (Förderrichtlinien Sportstättenbau – FR Bau) D

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMI/baumassnahmen-spitzensport.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Infrastruktur, Kultur, Medien & Sport

Fördergebiet:

bundesweit

Förderberechtigte:

Kommune, Verband/Vereinigung

Fördergeber:

[Bundesministerium des Innern und für Heimat \(BMI\)](#)

Ansprechpunkt:

[Bundesministerium des Innern und für Heimat \(BMI\)](#)

Alt-Moabit 140

10557 Berlin

Tel: 03018 6810

poststelle@bmi.bund.de

[Bundesministerium des Innern und für Heimat \(BMI\)](#)

Weiterführende Links:

[Infrastrukturförderung Sportstätten](#)

Kurztext

Wenn Sie eine anerkannte Einrichtung des Spitzensports erhalten oder modernisieren möchten, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu den Baukosten bekommen.

Volltext

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) unterstützt Baumaßnahmen in anerkannten Einrichtungen des Spitzensports.

Gefördert werden Baumaßnahmen für den Spitzensport, insbesondere

- an Olympiastützpunkten,
- an Bundesleistungszentren,
- an Bundesstützpunkten,
- an Trainingsstätten von Bundessportfachverbänden, die über kein Stützpunktsystem verfügen,
- am Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten,
- am Institut für Angewandte Trainingswissenschaft.

Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der geförderten Einrichtung. Die Höhe beträgt

- bei Olympiastützpunkten bis zu 70 Prozent,
- für das Bundesleistungszentrum Kienbaum bis zu 100 Prozent,
- für die übrigen Bundesleistungszentren bis zu 70 Prozent,
- für das Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten bis zu 100 Prozent.

Grundsätzlich beträgt der Kostenzuschuss:

- bis zu 50 Prozent für das Institut für Angewandte Trainingswissenschaft,
- bis zu 30 Prozent für andere anerkannte Einrichtungen des Spitzensports.

Sie richten Ihren Antrag an das BMI.

16. BMUV-Umweltinnovationsprogramm D

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMU/bmuw-umweltinnovationsprogramm.html>

Förderart:

Zuschuss, Darlehen

Förderbereich:

Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Forschung & Innovation (themenspezifisch), Umwelt- & Naturschutz, Smart Cities & Regionen

Fördergebiet:

bundesweit

Förderberechtigte:

Unternehmen, Kommune, Öffentliche Einrichtung, Privatperson, Verband/Vereinigung

Ansprechpunkt:

KfW Bankengruppe

Palmengartenstraße 5–9

60325 Frankfurt am Main

Tel: 0800 5399001

info@kfw.de

[KfW](#)

Weiterführende Links:

[BMUV-Umweltinnovationsprogramm](#)

Kurztext

Wenn Sie neuartige technologische Verfahren einsetzen, die Umweltbelastungen reduzieren oder vermeiden, können Sie eine Förderung durch das BMUV-Umweltinnovationsprogramm erhalten.

Volltext

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) unterstützt Sie bei der großtechnischen Erstanwendung neuer technologischer Verfahren und Verfahrenskombinationen, die Umweltbelastungen vermeiden oder vermindern.

Sie erhalten einen Zins- oder Investitionszuschuss für bauliche, maschinelle oder sonstige Investitionen in Deutschland. Dazu können auch die Inbetriebnahme und Erfolgskontrolle Ihres Verfahrens gehören.

Vorhaben in den folgenden Bereichen werden gefördert:

- Abwasserbehandlung/Wasserbau,
- Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung,
- Sanierung von Altablagerungen,
- Bodenschutz,
- Luftreinhaltung,
- Minderung von Lärm und Erschütterungen,
- Klimaschutz (Energieeinsparung, Energieeffizienz, erneuerbare Energien, umweltfreundliche Energieversorgung und -verteilung),
- Ressourceneffizienz und Materialeinsparung.

Das BMUV-Umweltinnovationsprogramm unterstützt Sie mit einem Zinszuschuss zur Verbilligung eines von der KfW refinanzierten Hausbankkredits oder mit einem Investitionszuschuss. In der Regel können bis zu 70 Prozent der förderfähigen Kosten zinsverbilligt werden. Bei Investitionszuschüssen erfolgt eine Anteilfinanzierung von bis zu 30 Prozent.

Für zinsverbilligte Kredite beträgt die Laufzeit bis zu 30 Jahre. Die ersten 5 Jahre sind tilgungsfrei. Das heißt, in dieser Zeit müssen Sie nur die Zinsen bezahlen.

Bevor Sie den Antrag stellen, reichen Sie eine Projektskizze bei der KfW ein. Die KfW und das Umweltbundesamt (UBA) prüfen, ob Ihr Vorhaben generell förderfähig ist. Nach positiver Prüfung fordert die KfW Sie dazu auf, Ihren Antrag zu stellen.

Eine Kombination des BMUV- Umweltinnovationsprogramms mit anderen Förderungen ist meistens möglich.

17. KfW-Umweltprogramm D

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/KfW/umweltprogramm-kfw-bund.html>

Förderart:

Darlehen

Förderbereich:

Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Umwelt- & Naturschutz

Fördergebiet:

bundesweit

Förderberechtigte:

Unternehmen

Fördergeber:

[KfW Bankengruppe](#)

Ansprechpunkt:

[KfW-Bankengruppe](#)

Palmengartenstraße 5–9

60325 Frankfurt am Main

Tel: 069 74310; Infocenter: 0800 5399002

Fax: 069 74312944

info@kfw.de

[KfW](#)

Weiterführende Links:

[KfW-Umweltprogramm \(240\)](#)

Kurztext

Wenn Sie Umweltschutzmaßnahmen im In- oder Ausland planen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Darlehen erhalten.

Volltext

Die KfW Bankengruppe unterstützt Unternehmen, die im In- oder Ausland in den Umweltschutz investieren.

Gefördert werden alle Investitionen, die dazu beitragen, die Umweltsituation und den Klimaschutz wesentlich zu verbessern, Ressourcen zu schonen oder auch der Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu dienen, vor allem

- Maßnahmen zum effizienten und kreislauforientierten Umgang mit Ressourcen („Circular Economy“),
- Luftreinhaltung,
- Lärmschutz,
- Klimaschutz,
- Anpassung an den Klimawandel,
- naturnahe Gestaltung von Firmengeländen,
- umweltfreundlicher Verkehr,
- sonstige Umweltschutzmaßnahmen.

In Verbindung mit betrieblichen Umweltschutzinvestitionen können auch Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung gefördert werden.

Für kleine Unternehmen besteht ein Förderfenster mit einem zusätzlich vergünstigten Zinssatz.

Sie können ein zinsgünstiges Darlehen erhalten.

Die Höhe des Darlehens beträgt bis zu EUR 25 Millionen pro Vorhaben. Damit können Sie bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten finanzieren.

Die Laufzeit des Darlehens beträgt

- mindestens 2 Jahre,
- bis zu 5 Jahre mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr,
- bis zu 10 Jahre mit höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren oder
- bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Den Antrag stellen Sie über Ihre Hausbank. Diese leitet den Antrag weiter an die KfW Bankengruppe.

Sie können das Darlehen mit anderen Fördermitteln im Rahmen der relevanten EU-Beihilfegrenzen kombinieren.

18. Modell- und Demonstrationsvorhaben im Bereich der Erhaltung und innovativen, nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt D

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMEL/modell-demonstrationsvorhaben-biologische-vielfalt.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Landwirtschaft & Ländliche Entwicklung, Umwelt- & Naturschutz

Fördergebiet:

bundesweit

Förderberechtigte:

Öffentliche Einrichtung, Hochschule, Forschungseinrichtung, Verband/Vereinigung, Unternehmen

Fördergeber:

[Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft \(BMEL\)](#)

Ansprechpunkt:

[Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung \(BLE\)](#)

Deichmanns Aue 29

53179 Bonn

Tel: 0228 68453460

peter.zachaeus@ble.de

[Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung \(BLE\)](#)

Weiterführende Links:

[Modell- und Demonstrationsvorhaben \(MuD\) Anmeldung zum Newsletter des Projektträgers. Der Newsletter informiert über Ausschreibungen und Bekanntmachungen.](#)

Kurztext

Wenn Sie ein modellhaftes Vorhaben verfolgen, das die Erhaltung und innovative, nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt zum Ziel hat, können Sie einen Zuschuss von bis zu 100 Prozent erhalten.

Volltext

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) unterstützt Sie bei der Durchführung von Modell- und Demonstrationsvorhaben, die der Erhaltung und innovativen, nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt in der Land-, Forst-, Fischerei- und Ernährungswirtschaft dienen.

Die Zuwendung erhalten Sie als Zuschuss für Vorhaben in folgenden Bereichen:

- effiziente Erhaltung von Agrobiodiversität und insbesondere der genetischen Ressourcen oder deren Verfügbarkeit für die zukünftige Nutzung,
- verstärkte nachhaltige Nutzung der Agrobiodiversität und insbesondere der genetischen Ressourcen für die Land-, Forst-, Fischerei- und Ernährungswirtschaft sowie
- Maßnahmen zur Bildung, Information und Aufklärung mit der Zielsetzung der genannten Fördergegenstände.

Die Höhe der Förderung hängt von Ihnen und der Art Ihres Vorhabens ab und kann bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben oder Kosten betragen.

Ihren Antrag stellen Sie bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

19. Energie vom Land D

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/LR/energie-vom-land-bund.html>

Förderart:

Darlehen

Förderbereich:

Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Landwirtschaft & Ländliche Entwicklung

Fördergebiet:

bundesweit

Förderberechtigte:

Unternehmen

Fördergeber:

[Landwirtschaftliche Rentenbank \(LR\)](#)

Ansprechpunkt:

[Landwirtschaftliche Rentenbank \(LR\)](#)

Theodor-Heuss-Allee 80

60486 Frankfurt am Main

Tel: 069 2107700

Fax: 069 21076444

office@rentenbank.de

[Landwirtschaftliche Rentenbank](#)

Weiterführende Links:

[Energie vom Land](#)

Kurztext

Wenn Sie als kleines oder mittleres Unternehmen in die Erzeugung, Speicherung und Verteilung erneuerbarer Energien investieren möchten, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein zinsgünstiges Darlehen erhalten.

Volltext

Die Landwirtschaftliche Rentenbank stellt zinsgünstige Kredite für Investitionen in die Erzeugung, Speicherung und Verteilung erneuerbarer Energien bereit.

Für diese Vorhaben können Sie ein Darlehen beantragen:

- Investitionen zur Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Bioenergie,
- Fotovoltaik- und Wasserkraftanlagen,
- Windenergieanlagen,
- Bürgerwindparks,
- tätige Beteiligungen an Unternehmen der Bioenergieproduktion und Windenergieproduktion sowie
- Investitionen in die Speicherung und Verteilung des Stroms vorgenannter Erzeugungsanlagen.

Sie erhalten die Förderung als zinsgünstiges Darlehen. Wenn es das Zinsumfeld erlaubt, können Sie zusätzlich einen Zuschuss erhalten.

Die Höhe des Darlehens beträgt bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten und soll je Kreditnehmer und Jahr EUR 10 Millionen nicht übersteigen.

Für Leasing-Finanzierungen von Maschinen und technischen Anlagen stellt die Rentenbank zinsgünstige Refinanzierungen zur Verfügung. Diese sind ausschließlich über Darlehen an Kreditinstitute möglich.

Das Darlehen beantragen Sie bei Ihrer Hausbank oder einem anderen Kreditinstitut Ihrer Wahl. Der Antrag wird von dort an die Landwirtschaftliche Rentenbank weitergeleitet.

20. Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) D

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMWi/bundesfoerderung-effiziente-gebaeude-em.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Smart Cities & Regionen, Wohnungsbau & Modernisierung

Fördergebiet:

bundesweit

Förderberechtigte:

Kommune, Öffentliche Einrichtung, Privatperson, Unternehmen, Verband/Vereinigung

Fördergeber:

[Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz \(BMWK\)](#)

Ansprechpunkt:

[Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(BAFA\)](#)

Referat 611–615

Frankfurter Straße 29–35

65760 Eschborn

Tel: 06196 9081625

Fax: 06196 9081800

beg@bafa.bund.de

[Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle](#)

Weiterführende Links:

[BAFA – Bundesförderung für effiziente Gebäude \(BEG\)](#)

[Antworten auf häufig gestellte Fragen zur BEG \(FAQ\)](#)

Kurztext

Wenn Sie in Bestandsgebäude investieren und das energetische Niveau des Gebäudes verbessern möchten, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Förderung erhalten.

Volltext

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) unterstützt Sanierungen an Bestandsgebäuden mit Einzelmaßnahmen zur Verbesserung des energetischen Niveaus der Gebäude. Förderfähig sind auch Erweiterungen durch Anbau und Ausbau von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden sowie die Umwidmung von Nichtwohngebäuden zu Wohngebäuden und auch die Umwidmung von Wohngebäuden zu Nichtwohngebäuden. Gefördert werden

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle, zum Beispiel
 - Dämmung der Gebäudehülle,
 - Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Fenstern, Außentüren und -toren,
 - sommerlicher Wärmeschutz,
- Anlagentechnik (außer Heizung), zum Beispiel
 - Einbau, Austausch oder Optimierung raumluftechnischer Anlagen inklusive Wärme-/Kälterückgewinnung,
 - Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bei Wohngebäuden,

- Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik bei Nichtwohngebäuden,
- Kältetechnik zur Raumkühlung bei Nichtwohngebäuden,
- Einbau energieeffizienter Innenbeleuchtungssysteme bei Nichtwohngebäuden,
- Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik), zum Beispiel
 - Solarkollektoranlagen,
 - Biomasseheizungen,
 - Wärmepumpen,
 - Brennstoffzellenheizungen,
 - innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien,
 - Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes,
 - Anschluss an ein Gebäudenetz,
 - Anschluss an ein Wärmenetz,
 - provisorische Heiztechnik bei Heizungsdefekt (Förderung der Mietkosten für maximal 1 Jahr),
 - Maßnahmen zur Visualisierung des Ertrags Erneuerbarer Energien.
- Heizungsoptimierung (begrenzt auf Bestandsgebäude mit höchstens 5 Wohneinheiten beziehungsweise Nichtwohngebäude mit höchstens 1.000 Quadratmetern beheizter Fläche) sowie
- Fachplanung und Baubegleitung.

Förderfähig sind die Kosten, die im Zusammenhang mit Ihrer Einzelmaßnahme anfallen, sowohl für private als auch für kommunale, industrielle und gewerbliche Antragstellende. Dabei werden auch notwendige Umfeldmaßnahmen gefördert, die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich sind. Dies kann zum Beispiel der Ausbau und die Entsorgung einer Altheizung sein.

Sie erhalten die Förderung als Investitionszuschuss („Zuschuss“).

Für die Förderung können Sie folgende Fördersätze pro Einzelmaßnahme erhalten:

- 15 Prozent für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle, für Anlagentechnik (außer Heizung) und für Maßnahmen zur Heizungsoptimierung,
- 25 Prozent für Solarkollektoranlagen, Wärmepumpen, Brennstoffzellenheizungen und innovative Heizungstechnik,
- 10 Prozent für Biomasseheizungen,
- bis zu 30 Prozent für Errichtung, Erweiterung und Umbau von Gebäudenetzen,
- 25 Prozent für den Anschluss an ein Gebäudenetz,
- 30 Prozent für den Anschluss an ein Wärmenetz und
- 50 Prozent für Fachplanung und Baubegleitung

jeweils der förderfähigen Investitionskosten.

Die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten beträgt

- für Wohngebäude EUR 60.000 pro Wohneinheit mit insgesamt maximal EUR 600.000 pro Gebäude,
- für Nichtwohngebäude bis zu EUR 1.000 pro Quadratmeter Nettogrundfläche mit maximal EUR 5 Millionen,
- für die Fachplanung und Baubegleitung maximal EUR 20.000 pro Zusage/Zuwendungsbescheid mit
 - maximal EUR 2.000 pro Wohneinheit bei Mehrfamilienhäusern,
 - maximal EUR 5.000 bei Ein- und Zweifamilienhäusern und
 - maximal EUR 5,00 pro Quadratmeter Nettogrundfläche bei Nichtwohngebäuden.

Für einzelne Maßnahmen werden Boni gewährt:

- Beispielsweise erhöht sich die Förderung um 10 Prozentpunkte, wenn eine alte Öl-, Kohle-, Nachtspeicher- oder Gasheizung ausgetauscht wird.
- Für energetische Sanierungsmaßnahmen, die Bestandteil von einem geförderten individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) sind, wird ein Bonus in Höhe von 5 Prozentpunkten gewährt (iSFP-Bonus). Der iSFP wurde im Rahmen der „Energieberatung für Wohngebäude“ entwickelt. Die Maßnahme müssen Sie innerhalb von maximal 15 Jahren nach der Erstellung des iSFP umsetzen. Der iSFP-Bonus wird nicht für Anlagen zur Wärmeerzeugung und für Fachplanung und Baubegleitung gewährt.
- Für Wärmepumpen wird zusätzlich ein Bonus von 5 Prozentpunkten gewährt, wenn als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser erschlossen wird oder ein natürliches Kältemittel eingesetzt wird.

Das Antragsverfahren ist zweistufig. Bitte reichen Sie Ihren Antrag vor Beginn der Maßnahme bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ein.

Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen, die Sie für die Ausführung Ihrer Maßnahme abschließen.

Für Betroffene des Hochwassers 2021 gelten befristet bis zum 30.6.2023

Ausnahmeregelungen.

21. Förderung von Bundessportfachverbänden (Förderrichtlinien Verbände – FRV) D

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMI/bundessportfachverbaende-bund.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Kultur, Medien & Sport

Fördergebiet:

bundesweit

Förderberechtigte:

Verband/Vereinigung

Fördergeber:

[Bundesministerium des Innern und für Heimat \(BMI\)](#)

Ansprechpunkt:

[Bundesverwaltungsamt \(BVA\)](#)

Eupener Straße 125

50933 Köln

Tel: 0228 993580

Fax: 0228 993582823

poststelle@bva.bund.de

[Bundesverwaltungsamt](#)

Kurztext

Wenn Sie als Bundessportfachverband, Verband des Behindertensports oder Ausrichter von Sportveranstaltungen im Spitzensport tätig sind, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) unterstützt die Bundessportfachverbände für den Spitzensport.

Gefördert werden:

- die Jahresplanung der Bundessportfachverbände,
- der Einsatz von Leistungssportpersonal,
- die Durchführung von inländischen Sportgroßveranstaltungen,
- internationale Sportbeziehungen,
- Einrichtungen von Bundessportfachverbänden, die ein zentrales Element für die Spitzensportstruktur darstellen.

Sie können einen Zuschuss erhalten. Die Höhe des Zuschusses hängt von der Art der Maßnahme ab.

Ihren Antrag richten Sie über das Bundesverwaltungsamt (BVA) an das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI).

22. Förderung des Leistungssports sowie sonstiger zentraler Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen des Sports auf nationaler und internationaler Ebene (Leistungssportprogramm – LSP) D

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMI/leistungssportprogramm-bund.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Infrastruktur, Kultur, Medien & Sport

Fördergebiet:

bundesweit

Förderberechtigte:

Hochschule, Kommune, Verband/Vereinigung

Fördergeber:

[Bundesministerium des Innern und für Heimat \(BMI\)](#)

Ansprechpunkt:

[Bundesverwaltungsamt \(BVA\)](#)

Außenstelle Stuttgart

Heilbronner Straße 186

70191 Stuttgart

Tel: 0228 99358-0

Fax: 0228 99358-2823

poststelle@bva.bund.de

[Bundesverwaltungsamt](#)

Kurztext

Wenn Sie ein Verband, Träger oder eine Einrichtung im Leistungssport sind, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) unterstützt deutsche Leistungssportlerinnen und Leistungssportler sowie Strukturen und Einrichtungen des Leistungssports.

Gefördert werden:

- Maßnahmen und Einrichtungen der Sportverbände,
- das Stützpunktsystem,
- die Sportakademien,
- sonstige zentrale Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen des Sports,
- der Sportstättenbau.

Sie können einen Zuschuss erhalten. Die Höhe des Zuschusses hängt von der Art der Maßnahme ab.

Ihren Antrag richten Sie über das Bundesverwaltungsamt (BVA) an das BMI.

23. Bundesförderung effiziente Gebäude – Klimafreundlicher Neubau (KFN) – Nichtwohngebäude D

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMWSB/effiziente-gebäude-kfn-nichtwohngebäude.html>

Förderart:

Darlehen

Förderbereich:

Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Smart Cities & Regionen, Wohnungsbau & Modernisierung

Fördergebiet:

bundesweit

Förderberechtigte:

Unternehmen, Privatperson, Verband/Vereinigung, Öffentliche Einrichtung

Fördergeber:

[Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen \(BMWSB\)](#)

Ansprechpunkt:

[KfW Bankengruppe](#)

Palmengartenstraße 5–9

60325 Frankfurt am Main

Tel: 0800 5399007

info@kfw.de

[KfW](#)

Weiterführende Links:

[KfW – Bundesförderung für effiziente Gebäude \(BEG\) KfW – Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude \(QNG\) Antworten auf häufig gestellte Fragen zur BEG \(FAQ\)](#)

Kurztext

Wenn Sie ein klimafreundliches Nichtwohngebäude neu bauen oder erstmalig erwerben wollen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Förderung erhalten.

Volltext

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) fördert Ihre Maßnahmen zum nachhaltigen Bauen von Nichtwohngebäuden in Deutschland. Förderfähig sind der Neubau und der Ersterwerb von klimafreundlichen Nichtwohngebäuden in den zwei Stufen „klimafreundliches Nichtwohngebäude“ und „klimafreundliches Nichtwohngebäude – mit QNG“. Dabei erfüllen die geförderten Nichtwohngebäude als Effizienzgebäude 40 die Anforderungen an die Nachhaltigkeitszertifikate „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude PLUS“ oder „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude PREMIUM“.

Sie erhalten die Förderung für

- Bauwerkskosten,
- Kosten für Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen einschließlich Dienstleistungen für Lebenszyklusanalyse oder Nachhaltigkeitszertifizierung und
- Eigenleistungen.

Das „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude PLUS“ (QNG-PLUS) oder das „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude PREMIUM“ (QNG-PREMIUM) werden von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle zuerkannt.

Sie erhalten die Förderung als Darlehen mit einer Mindestlaufzeit von 4 Jahren.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 Prozent Ihrer förderfähigen Kosten, maximal jedoch

- in der Stufe „klimafreundliches Nichtwohngebäude“ EUR 2.000 pro Quadratmeter Nettogrundfläche, maximal EUR 10 Millionen pro Vorhaben, und
- in der Stufe „klimafreundliches Nichtwohngebäude – mit QNG“ EUR 3.000 pro Quadratmeter Nettogrundfläche, maximal EUR 15 Millionen pro Vorhaben.

Sie können aus mehreren Laufzeitvarianten mit unterschiedlichen Tilgungsfreijahren und Zinsbindungen auswählen.

Beantragen Sie die Förderung bitte bei Ihrer Hausbank oder einem anderen Kreditinstitut Ihrer Wahl. Der Förderantrag wird von dort an die KfW weitergeleitet.

Förderprogramme in Baden-Württemberg

24. Energie vom Land – Bioenergie BAW

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Baden-Wuerttemberg/energie-vom-land-bioenergie.html>

Förderart:

Darlehen

Förderbereich:

Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Landwirtschaft & Ländliche Entwicklung

Fördergebiet:

Baden-Württemberg

Förderberechtigte:

Unternehmen

Ansprechpunkt:

L-Bank

Staatsbank für Baden-Württemberg

Börsenplatz 1

70174 Stuttgart

Tel: 0711 1222666

landwirtschaft@l-bank.de

[L-Bank – Staatsbank für Baden-Württemberg](#)

Weiterführende Links:

[Energie vom Land – Bioenergie](#)

Kurztext

Wenn Sie in die Erzeugung erneuerbarer Energien investieren, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Darlehen erhalten.

Volltext

Die L-Bank stellt in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftlichen Rentenbank zinsgünstige Kredite für Investitionen in die Produktion erneuerbarer Energien bereit.

Sie bekommen die Förderung für folgende Vorhaben:

- Investitionen in die Erzeugung, Verteilung und Speicherung von Bioenergie (etwa Biogasanlagen, Biomasseheizkraftwerke, Anlagen zur Erzeugung biogener Kraftstoffe und Nahwärmenetze) sowie
- Investitionen in tätige Beteiligungen an Unternehmen der Bioenergieproduktion.

Sie bekommen die Förderung als zinsverbilligtes Darlehen. Je nach Zinsumfeld kann das Darlehen durch einen Zuschuss ergänzt werden.

Die Höhe des Darlehens beträgt bis EUR 10 Millionen je Unternehmen und Jahr. Damit können Sie bis zu 100 Prozent Ihrer förderfähigen Investitionskosten finanzieren.

Ihren Antrag stellen Sie bitte vor Beginn des Vorhabens bei Ihrer Hausbank oder einem anderen Kreditinstitut Ihrer Wahl. Der Förderantrag wird von dort an die L-Bank weitergeleitet.

25. KLIMOPASS BAW

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Baden-Wuerttemberg/foerderprogramm-klimopass.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Beratung, Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Infrastruktur, Smart Cities & Regionen

Fördergebiet:

Baden-Württemberg

Förderberechtigte:

Unternehmen, Kommune, Öffentliche Einrichtung, Verband/Vereinigung

Fördergeber:

[Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg](#)

Ansprechpunkt:

[L-Bank](#)

Staatsbank für Baden-Württemberg

Schlossplatz 10

76113 Karlsruhe

Tel: 0721 1501600

Fax: 0721 1501001

klimaschutz-plus@l-bank.de

[L-Bank – Staatsbank für Baden-Württemberg](#)

Weiterführende Links:

[Klimopass](#)

Kurztext

Wenn Sie als Kommune oder kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) Maßnahmen zum Umgang mit den Auswirkungen des Klimawandels planen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss bekommen.

Volltext

Das Land Baden-Württemberg unterstützt Sie als Kommune und kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) bei dem Einstieg in die Anpassung an den Klimawandel und bei der Umsetzung konkreter Anpassungsmaßnahmen.

Das Förderprogramm KLIMOPASS besteht aus 3 Modulen.

Sie bekommen die Förderung für:

- Einstiegs- und Vertiefungsberatungen sowie Schulungsmaßnahmen zum Thema Anpassung an den Klimawandel (Modul A),
- Vorbereitungsprojekte: Erarbeitung von Klimaanalysen, Erstellung von Verwundbarkeitsuntersuchungen und -bewertungen, Erstellung von Planungsgrundlagen zur klimawandelbezogenen Landschafts- und Siedlungsentwicklung, Machbarkeitsstudien für investive Modellprojekte sowie Anpassungskonzepte an die Folgen des Klimawandels (Modul B),
- Umsetzung von investiven Anpassungsmaßnahmen: Hitzeschutzmaßnahmen an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, Installation öffentlich zugänglicher Trinkwasserspender in stadtklimatischen Hotspoträumen (zum Beispiel Fußgängerzonen), Möblierung in hitzegeschützten Bereichen oder investive Modellprojekte (Modul C).

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses beträgt im

- Modul A für Einstiegsberatungen bis zu 80 Prozent oder für Vertiefungsberatungen bis zu 65 Prozent des Tagessatzes einer externen Beraterin oder eines externen Beraters und EUR 500,00 für halbtägige und EUR 800,00 für ganztägige Schulungsmaßnahmen,
- Modul B bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- Modul C für investive Maßnahmen bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch maximal EUR 100.000, oder für Modellprojekte bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch maximal EUR 200.000. Die Bagatellgrenze liegt bei EUR 3.000.

Richten Sie bitte Ihren Antrag elektronisch an die L-Bank.

26. Klimaschutz-Plus BAW

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Baden-Wuerttemberg/klimaschutz-plus.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Beratung, Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Infrastruktur, Smart Cities & Regionen

Fördergebiet:

Baden-Württemberg

Förderberechtigte:

Unternehmen, Öffentliche Einrichtung, Kommune, Verband/Vereinigung

Fördergeber:

[Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg](#)

Ansprechpunkt:

L-Bank

Staatsbank für Baden-Württemberg

Schlossplatz 10

76113 Karlsruhe

Tel: 0721 1501600

Fax: 0721 1503896

klimaschutz-plus@l-bank.de

[L-Bank – Staatsbank für Baden-Württemberg](#)

Weiterführende Links:

[Klimaschutz-Plus Förderprogramm Klimaschutz-Plus](#)

Kurztext

Wenn Sie Maßnahmen zur nachhaltigen Reduzierung von CO₂-Emissionen im Gebäudebestand Baden-Württembergs durchführen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss bekommen.

Volltext

Das Land Baden-Württemberg unterstützt Sie bei Investitionen und nicht investiven Maßnahmen zur nachhaltigen Minderung von CO₂-Emissionen.

Das Klimaschutz-Plus-Programm besteht aus den Säulen:

- CO₂-Minderungsprogramm: Unterstützt werden Einzelmaßnahmen oder Maßnahmenkombinationen aus den Bereichen energetische Sanierung und Einsatz regenerativer Energien zur Wärmeversorgung an Nichtwohngebäuden.
- Struktur-, Qualifizierungs- und Informationsprogramm: Gefördert werden die
 - Teilnahme von Kommunen an nachhaltigen Prozessen zur Umsetzung von CO₂-Minderungsmaßnahmen,
 - Bilanzierung von CO₂-Emissionen (BICO₂BW),
 - Einführung eines Energiemanagements (EM),
 - Aufbau eines Qualitätsnetzwerkes Bauen, überbetriebliche Energieeffizienztafeln,
 - BHKW-Begleit-Beratungen,
 - detaillierte Energieberatung zu Krankenhäusern und Heimen,
 - Veranstaltungen zur Informationsvermittlung für Mandatsträger und Multiplikatoren,
 - Teilnahme am Wettbewerb „Leitstern Energieeffizienz“

- Durchführung von Unterrichtseinheiten an Schulen zum Thema „Energie und Klimaschutz“,
- Erstberatung und Projektanbahnung zur Abwärmenutzung,
- Informationsvermittlung zu Wärmewendeprojekten im Gebäudesektor,
- Projektentwicklung Contracting (ProECo),
- regionale Beratungsstellen zur Unterstützung der kommunalen Wärmeplanung sowie
 - strukturelles Coaching zur Qualitätssicherung bei Energiemanagement.
- Nachhaltige, energieeffiziente Sanierung: Mitfinanziert werden energieeffiziente Sanierungsvorhaben von Schulgebäuden, die nach dem Kommunalen Sanierungsfonds Schulgebäude oder nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes gefördert werden und den KfW-Effizienzhausstandard 70 beziehungsweise 55 erreichen.

Sie bekommen die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe der Förderung

- beträgt im CO₂-Minderungsprogramm je nach Art der Maßnahme und Emissionsminderung maximal 30 Prozent, unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 50 Prozent der Investitionskosten. Bei Maßnahmenkombinationen wird dieser Fördersatz auf jede Maßnahme angewendet. Der Höchstbetrag liegt bei EUR 200.000, die Bagatellgrenze bei EUR 3.000;
- ist im Struktur-, Qualifizierungs- und Informationsprogramm abhängig von der Art des Vorhabens;
- beträgt bei der nachhaltigen, energieeffiziente Sanierung von Schulgebäuden EUR 50,00 je Quadratmeter von der Sanierung betroffener Schulfläche, jedoch maximal EUR 500.000 (KfW-Effizienzhausstandard 70) oder EUR 150,00 je Quadratmeter von der Sanierung betroffener Schulfläche, jedoch maximal EUR 1,2 Millionen (KfW-Effizienzhausstandard 50).

Richten Sie bitte Ihren Antrag an die L-Bank.

Sie können im Struktur-, Qualifizierungs- und Informationsprogramm keine Anträge mehr für den Förderbereich „Klimaneutrale Kommunalverwaltung“ stellen.

27. Landwirtschaft – Nachhaltigkeit BAW

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Baden-Wuerttemberg/landwirtschaft-nachhaltigkeit.html>

Förderart:

Darlehen

Förderbereich:

Landwirtschaft & Ländliche Entwicklung, Energieeffizienz & Erneuerbare Energien

Fördergebiet:

Baden-Württemberg

Förderberechtigte:

Unternehmen

Ansprechpunkt:

L-Bank

Staatsbank für Baden-Württemberg

Börsenplatz 1

70174 Stuttgart

Tel: 0711 1222666

landwirtschaft@l-bank.de

[L-Bank – Staatsbank für Baden-Württemberg](#)

Weiterführende Links:

[Landwirtschaft – Nachhaltigkeit](#)

Kurztext

Wenn Sie umweltfreundliche Investitionen in Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb planen, um die Energieeffizienz zu steigern, Emissionen zu senken, Ihre Tierhaltung zu verbessern, die Verarbeitung und Direktvermarktung Ihrer landwirtschaftlichen Produkte zu optimieren und ökologischen Landbau zu betreiben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Darlehen erhalten.

Volltext

Die L-Bank stellt in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftlichen Rentenbank Ihnen als landwirtschaftlichem Unternehmen zinsgünstige Kredite für Investitionen in der Landwirtschaft bereit, die zur Verbesserung der Effektivität und Nachhaltigkeit Ihres Betriebs beitragen.

Sie bekommen die Förderung für folgende Maßnahmen:

- Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz,
- Investitionen zur Minderung von Emissionen,
- gemeinschaftlicher Maschinenkauf von Landwirtinnen und Landwirten,
- Investitionen in den ökologischen Landbau,
- Investitionen zur Verbesserung der Tierhaltung sowie
- Investitionen von Primärproduzenten in die Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte.

Sie bekommen die Förderung als zinsverbilligtes Darlehen. Je nach Zinsumfeld kann das Darlehen durch einen Zuschuss ergänzt werden.

Die Höhe des Darlehens beträgt bis EUR 10 Millionen je Unternehmen und Jahr. Damit können Sie bis zu 100 Prozent Ihrer förderfähigen Investitionskosten finanzieren.

Unternehmen – mit Ausnahme des gewerblichen Gartenbaus – und Hausbanken können im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens eine Agrar-Bürgschaft bei der Bürgschaftsbank beantragen.

Ihren Antrag stellen Sie bitte vor Beginn des Vorhabens bei Ihrer Hausbank oder einem anderen Kreditinstitut Ihrer Wahl. Der Förderantrag wird von dort an die L-Bank weitergeleitet.

28. Energiefinanzierung BAW

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Baden-Wuerttemberg/energiefinanzierung.html>

Förderart:

Darlehen

Förderbereich:

Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Umwelt- & Naturschutz

Fördergebiet:

Baden-Württemberg

Förderberechtigte:

Öffentliche Einrichtung, Unternehmen, Verband/Vereinigung

Ansprechpunkt:

L-Bank

Staatsbank für Baden-Württemberg

Börsenplatz 1

70174 Stuttgart

Tel: 0711 1222670

wirtschaftsfoerderung@l-bank.de

[L-Bank – Staatsbank für Baden-Württemberg](#)

Weiterführende Links:

[Energiefinanzierung](#)

Kurztext

Wenn Sie in Ihrem Unternehmen oder in Ihrer Organisation Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien erzeugen oder eine Anlage zur Erzeugung, Verteilung oder Speicherung von Strom oder Wärme errichten möchten, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Darlehen bekommen.

Volltext

Die L-Bank unterstützt in Zusammenarbeit mit der KfW Bankengruppe Sie als privates oder öffentliches Unternehmen bei Investitionen, die den Einsatz erneuerbarer Energien im Land im Interesse einer nachhaltigen Energieversorgung und aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Versorgungssicherheit steigern.

Sie bekommen die Förderung für

- Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen zur Stromerzeugung oder zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien einschließlich der hierfür erforderlichen Planungs-, Projektierungs- und Installationsmaßnahmen,
- Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen zur reinen Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien einschließlich der hierfür erforderlichen Planungs-, Projektierungs- und Installationsmaßnahmen,
- Errichtung und Erweiterung von Wärme-/Kältenetzen und Wärme-/Kältespeichern, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden, einschließlich der hierfür erforderlichen Planungs-, Projektierungs- und Installationsmaßnahmen,
- Maßnahmen zur Integration erneuerbarer Energien in das Energiesystem (Errichtung, Erweiterung oder Erwerb von Anlagen zur Speicherung von Strom, Flexibilisierung der Anlagen zur Stromerzeugung, überbetriebliches Lastmanagement, Installation von Messeinrichtungen und Messsystemen),
- Modernisierung, Instandhaltung oder Sanierung beim Erwerb gebrauchter Anlagen,
- Umrüstung und Nachrüstung von Anlagen.

Sie bekommen die Förderung als zinsverbilligtes Darlehen.

Die Höhe des Darlehens beträgt mindestens EUR 25.000 und höchstens EUR 10 Millionen je Vorhaben. Damit können Sie bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten finanzieren. Falls Sie nicht über ausreichende Kreditsicherheiten verfügen, kann Ihre Hausbank im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens eine 50-prozentige Bürgschaft (Kombi-Bürgschaft 50) bei der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg bis zu einer Bürgschaftsobergrenze von maximal EUR 2 Millionen zu besonderen Konditionen beantragen. Reicht die 50-prozentige Bürgschaft nicht aus, übernimmt die Bürgschaftsbank bis zu einem Bürgschaftsbetrag von EUR 2 Millionen gegebenenfalls auch höhere Risikoanteile (bis zu 80 Prozent). Für höhere Beträge ist die L-Bank zuständig.

Die Energiefinanzierung beantragen Sie bitte bei Ihrer Hausbank oder einem anderen Kreditinstitut Ihrer Wahl. Der Antrag wird von dort an die L-Bank weitergeleitet.

29. Förderung des Baus von kommunalen Sporthallen und Sportfreianlagen (VwV Kommunale Sportstättenförderung) BAW

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Baden-Wuerttemberg/foerderung-bau-kommunale-sporthallen-freianlagen.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Kultur, Medien & Sport

Fördergebiet:

Baden-Württemberg

Förderberechtigte:

Kommune, Öffentliche Einrichtung, Verband/Vereinigung

Ansprechpunkt:

[zuständiges Regierungspräsidium in Baden-Württemberg](#)

[Regierungspräsidien Baden-Württemberg](#)

Kurztext

Wenn Sie als kommunaler Träger den Bau oder Maßnahmen für den Erhalt von Sportstätten für Schulen und Sportvereine planen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss bekommen.

Volltext

Das Land Baden-Württemberg unterstützt Sie bei der Errichtung und Erhaltung kommunaler Sportstätten, die für Sport und Bewegung an Schulen und zugleich für den organisierten Übungs- und Wettkampfbetrieb von Sportvereinen und Sportverbänden genutzt werden.

Sie erhalten die Förderung für den Bau und die von:

- Turn- und Sporthallen (Hallen für Turnen und Spiele),
- Sportfreianlagen (Sportplätze und Leichtathletikanlagen),
- andere diesen Zweck erfüllende Räumlichkeiten und Anlagen (zum Beispiel Gymnastikräume).

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses beträgt bei Neubaumaßnahmen normalerweise 30 Prozent der pauschalierten zuwendungsfähigen Ausgaben und bei Sanierungsmaßnahmen normalerweise 70 Prozent der pauschalierten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Bagatellgrenze liegt bei EUR 40.000.

Ihren Antrag richten Sie bis zum 31.12. eines Jahres über die Rechtsaufsichtsbehörde an das zuständige Regierungspräsidium.

30. Energie vom Land – Sonne, Wind, Wasser BAW

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Baden-Wuerttemberg/energie-vom-land-sonne-wind-wasser.html>

Förderart:

Darlehen

Förderbereich:

Energieeffizienz & Erneuerbare Energien

Fördergebiet:

Baden-Württemberg

Förderberechtigte:

Unternehmen

Ansprechpunkt:

L-Bank

Staatsbank für Baden-Württemberg

Börsenplatz 1

70174 Stuttgart

Tel: 0711 1222666

landwirtschaft@l-bank.de

[L-Bank – Staatsbank für Baden-Württemberg](#)

Weiterführende Links:

[Energie vom Land – Bioenergie](#)

Kurztext

Wenn Sie als Unternehmen in die Erzeugung, Speicherung oder Verteilung erneuerbarer Energien investieren, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein zinsverbilligtes Darlehen erhalten.

Volltext

Die L-Bank unterstützt Unternehmen in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftlichen Rentenbank bei der Finanzierung von Investitionen in die Erzeugung, Speicherung und Verteilung erneuerbarer Energien.

Sie erhalten eine Förderung für

- den Bau von Windkraftanlagen und die Errichtung der notwendigen Infrastruktur zum Anschluss an das Stromnetz,
- Investitionen in tätige Beteiligungen an Windenergieunternehmen,
- Übernahme von Windenergieunternehmen,
- Investitionen in die Speicherung und Verteilung des erzeugten Stroms,
- Investitionen in Photovoltaikanlagen auf (ehemals) landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und
- Photovoltaik-, Solarthermie, Wasserkraft- und Geothermieanlagen von Landwirtinnen und Landwirten oder Unternehmen, die zu mindestens 50 Prozent agrarwirtschaftlichen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern gehören.

Sie erhalten die Förderung als zinsvergünstigtes Darlehen. In Abhängigkeit vom Zinsumfeld kann ein Zuschuss hinzukommen.

Die Höhe des Darlehens beträgt bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten und soll je Kreditnehmerin und Kreditnehmer und Jahr EUR 10 Millionen nicht übersteigen.

Ihren Antrag stellen Sie bitte vor Beginn des Vorhabens bei Ihrer Hausbank oder einem anderen Kreditinstitut Ihrer Wahl. Der Förderantrag wird von dort an die L-Bank weitergeleitet.

31. Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspflegerichtlinie 2015 – LPR) BAW

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Baden-Wuerttemberg/naturschutz-landschaftspflegerichtlinie-2015-lpr.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Landwirtschaft & Ländliche Entwicklung, Umwelt- & Naturschutz

Fördergebiet:

Baden-Württemberg

Förderberechtigte:

Unternehmen, Öffentliche Einrichtung, Kommune, Verband/Vereinigung

Fördergeber:

[Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg](#)

Ansprechpunkt:

[zuständige untere Landwirtschaftsbehörde in Baden-Württemberg](#)

[Infodienst Landwirtschaft – Ernährung – Ländlicher Raum Baden-Württemberg](#)

Weiterführende Links:

[Landschaftspflegerichtlinie \(LPR\)](#)

Kurztext

Wenn Sie Maßnahmen und Projekte zum Schutz, zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen, von Tier- und Pflanzenarten und der Kulturlandschaft planen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Land Baden-Württemberg unterstützt Sie bei der Finanzierung von Maßnahmen und Projekten des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur.

Sie bekommen die Förderung für folgende Vorhaben:

- Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen,
- Wiederaufnahme oder Beibehalten einer extensiven Bewirtschaftung,
- pflegende Bewirtschaftung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen sowie die Pflege und Entwicklung nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen (Vertragsnaturschutz),
- Artenschutz, Biotopgestaltung/-neuanlage, Biotop- und Landschaftspflege (Arten- und Biotopschutz),
- Grunderwerb zur Biotopentwicklung/Entschädigung für die Aufgabe einer Anlage oder deren Verlagerung,
- Investitionen in kleine landwirtschaftliche Betriebe, in die Verarbeitung und Vermarktung naturschutzgerecht produzierter Erzeugnisse, für Landschaftspflege und Herdenschutz,
- Dienstleistungen für Biotopvernetzung und Mindestflur, im Rahmen des integrativ wirkenden Naturschutzansatzes sowie für Naturschutz, Landschaftspflege und Landeskultur sowie
- Ausgleich von durch den Wolf verursachten Schäden und für Aufwendungen.

Sie bekommen die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Art des Vorhabens und der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller.

Richten Sie bitte Ihren Antrag vor Beginn der Maßnahme und normalerweise bis zum 15.11. für das Folgejahr an die zuständige untere Landwirtschaftsbehörde, untere

Naturschutzbehörde des Stadt- oder Landkreises oder an das zuständige
Regierungspräsidium.

32. Förderung des Sports (Sportförderrichtlinien) BAW

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Baden-Wuerttemberg/sportfoerderrichtlinien.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Kultur, Medien & Sport

Fördergebiet:

Baden-Württemberg

Förderberechtigte:

Verband/Vereinigung

Fördergeber:

[Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg \(KM BW\)](#)

Ansprechpunkt:

[Regierungspräsidium Karlsruhe](#)

Referat 14

Durlacher Allee 100

76137 Karlsruhe

Tel: 0721 9260, 9262325

Fax: 0721 9266211

poststelle@rpk.bwl.de

[Förderung der freiwilligen Rückkehr](#)

Kurztext

Wenn Sie als Sportorganisation im Breiten- und Vereinssport aktiv sind und finanzielle Unterstützung beim Sportstättenbau, bei der Beschaffung von Sportgeräten oder bei der Beschäftigung von Trainerinnen und Trainer benötigen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss bekommen.

Volltext

Das Land Baden-Württemberg unterstützt Sie als Sportorganisation des Landes bei der Finanzierung Ihrer Aktivitäten im Breiten- und Vereinssport.

Sie erhalten die Förderung für:

- den Neubau, die Erweiterung, Sanierung und den Kauf (ohne Grundstück) von Sportanlagen und von verbandseigenen Schulungsstätten,
- die Beschaffung von Sportgeräten,
- Lehrgänge und andere Schulungsmaßnahmen für Sportler, Trainer, Schiedsrichter und andere,
- die Beschäftigung nebenberuflicher Trainer, Vereinsmanager, Jugendleiter,
- die Zusammenarbeit von Vereinen mit Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder, jugendpflegerische Vorhaben der Sportjugend,
- weitere Vorhaben im Bereich des Sports (soziale Zwecke, institutionelle Förderung).

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses hängt von der Art Ihrer Maßnahme ab.

Ihren Antrag richten Sie bis zum 31.3. des Förderjahres über den Landessportverband Baden-Württemberg schriftlich oder elektronisch an das Regierungspräsidium Karlsruhe.

Förderprogramme in Bayern

33. Förderrichtlinien Kommunaler Klimaschutz – KommKlimaFÖR BAY

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Bayern/kommunaler-klimaschutz-kommklimafoer.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Infrastruktur, Smart Cities & Regionen

Fördergebiet:

Bayern

Förderberechtigte:

Kommune, Öffentliche Einrichtung, Verband/Vereinigung

Fördergeber:

[Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz](#)

Ansprechpunkt:

[zuständige Bezirksregierung Bayern](#)

[BayernPortal](#)

Weiterführende Links:

[Klimaschutz; Beantragung einer Förderung](#)

Kurztext

Wenn Sie als Kommune strategische oder investive Vorhaben zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung durchführen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Der Freistaat Bayern unterstützt Sie als Kommune bei der Durchführung strategischer und investiver Vorhaben zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung.

Sie erhalten die Förderung für folgende Vorhaben:

- Einführung, Erweiterung und Weiterführung eines Energiemanagements in öffentlichen Gebäuden (Kommunales Energiemanagement – KEM),
- Erstellung, Erweiterung und Aktualisierung von Klimaschutzkonzepten,
- Teilnahme an Qualitätsmanagementverfahren mit Klimaschutzbezug,
- Einrichtung einer interkommunalen Koordinierungsstelle zum Klimaschutz (Klimaschutzlotse),
- Erstellung von Mobilitätskonzepten,
- weitere Konzepte mit Klimaschutzbezug, die die Minderung von Treibhausgasemissionen zum Ziel haben,
- Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtung, Lichtsignalanlagen, Innen- und Hallenbeleuchtung in öffentlichen Gebäuden,
- weitere Umsetzungsvorhaben zur systematischen Verringerung von Treibhausgasemissionen,
- Vorhaben zur systematischen Verringerung von Treibhausgasemissionen (Partner der Bayerischen Klima-Allianz),
- Erstellung, Erweiterung und Aktualisierung von Klimaanpassungskonzepten durch externe Dienstleister, die möglichst alle klimaanpassungsrelevanten Bereiche einer Kommune berücksichtigen,
- Umsetzung investiver Vorhaben, die sich aus einem Konzept zur Klimaanpassung ergeben.

Sie bekommen die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses beträgt je nach Vorhaben

- zwischen bis zu 50 Prozent und bis zu 70 Prozent, in Räumen mit besonderem Handlungsbedarf bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- jedoch maximal zwischen EUR 5.000 und EUR 500.000.

Richten Sie bitte Ihren Antrag vor Beginn der zu fördernden Maßnahme an die Regierung, in deren Bezirk das Vorhaben durchgeführt werden soll.

34. Energiekonzepte und kommunale Energienutzungspläne BAY

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Bayern/energiekonzepte-und-kommunale-energienutzungsplae.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Beratung, Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Infrastruktur, Smart Cities & Regionen

Fördergebiet:

Bayern

Förderberechtigte:

Kommune, Öffentliche Einrichtung, Unternehmen, Verband/Vereinigung

Ansprechpunkt:

Projektträger Bayern

Bayern Innovativ – Bayerische Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH

Am Tullnaupark 8

90402 Nürnberg

Tel: 0800 0268724

kontakt@projekttraeger-bayern.de

[Projektträger Bayern, Bayern Innovativ GmbH](#)

Weiterführende Links:

[Internetplattform ELAN-FIPS](#)

Kurztext

Wenn Sie Umweltstudien zu Investitionen in die Energieeinsparung und den Einsatz erneuerbarer Energien durchführen oder Unterstützung bei der Umsetzung der Ergebnisse von Energienutzungsplänen benötigen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Der Freistaat Bayern unterstützt Sie als Unternehmen, kommunale Gebietskörperschaft oder Träger kirchlicher oder anderer Einrichtungen bei der Durchführung von Studien, auf deren Grundlage Investitionen durchgeführt werden, die der Energieeinsparung, der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien sowie der Verbesserung der Energieeffizienz dienen.

Sie bekommen die Förderung für folgende Vorhaben:

- Umweltstudien, die sich auf Investitionen zur Energieeinsparung, zum Einsatz erneuerbarer Energien oder zur Energieeffizienzsteigerung beziehen (Energiekonzepte) sowie
- begleitende Beratung und gutachterliche Unterstützung durch fachkundige Dritte bei der Umsetzung von Maßnahmen, die in einem nach diesem Programm geförderten kommunalen Energienutzungsplan vorgeschlagen werden (Umsetzungsbegleitung).

Sie erhalten die Förderung in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt für

- Energiekonzepte je nach Antragsteller bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten, jedoch maximal EUR 50.000,
- kommunale/interkommunale Energienutzungspläne und Folgeenergienutzungspläne bei kommunalen Gebietskörperschaften bis zu 70 Prozent, jedoch bei Folgeenergienutzungsplänen maximal EUR 20.000,
- Umsetzungsbegleitung von kommunalen/interkommunalen Energienutzungsplänen bis zu 70 Prozent, jedoch maximal EUR 40.000.

Ihren Antrag richten Sie vor Beginn Ihres Vorhabens an den vom Freistaat Bayern beauftragten Projektträger Bayern Innovativ – Bayerische Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH Projektträger Bayern. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen.

Als Unternehmen mit wirtschaftlicher Tätigkeit stellen Sie Ihren Antrag nach Rücksprache beim Projektträger über das elektronische Antragsverfahren (ELAN-FIPS).

Weitere Antragstellerinnen und Antragsteller reichen bitte ihren Antrag auf Zuwendungen mit Formblatt (Muster 1a zu Art. 44 BayHO) und Anlagen beim Projektträger ein.

35. Sonderprogramm "Energieeffizienz und Erneuerbare Energien in Unternehmen" BAY

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Bayern/energieeffizienz-erneuerbare-energien-in-unternehm.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Regionalförderung, Unternehmensfinanzierung

Fördergebiet:

Bayern

Förderberechtigte:

Unternehmen

Fördergeber:

[Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie](#)

Ansprechpunkt:

[zuständige Bezirksregierung Bayern](#)

[BayernPortal](#)

Kurztext

Wenn Sie als Unternehmen ein Investitionsvorhaben zur Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien planen, können Sie vom Freistaat Bayern Fördermittel bekommen.

Volltext

Der Freistaat Bayern unterstützt Sie als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) bei Investitionen, die den Energieverbrauch in Ihren Gebäuden und technischen Anlagen deutlich senken und somit zur Energieeinsparung beitragen, den Einsatz von erneuerbaren Energien steigern und CO₂-Emissionen reduzieren. Das Sonderprogramm „Energieeffizienz und Erneuerbare Energien in Unternehmen“ basiert auf den Maßgaben der Bayerischen Regionalförderung (BRF) und der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW).

Sie erhalten den Zuschuss für folgende Investitionen:

- technische Anlagen, auch in die Gebäudetechnik (Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik, Warmwasserbereitung),
- Sanierung von Gebäuden sowie
- Neubau von Gebäuden.

Sie bekommen die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 5 Prozent auf die regulären regierungsspezifisch gewährten Subventionen für Energieeffizienz. Dabei gelten insgesamt folgende Höchstfördersätze:

- 30 Prozent für kleine und 20 Prozent für mittlere Unternehmen in den C-Fördergebieten der GRW,
- 20 Prozent für kleine und 10 Prozent für mittlere Unternehmen in den übrigen Fördergebieten.

Ihren Antrag stellen Sie vor Beginn der Maßnahme an die Regierung, in deren Bezirk Sie das Vorhaben durchführen.

36. Bayerisches Umweltmanagement- und Auditprogramm (BUMAP) BAY

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Bayern/umweltorientiertes-management-bayern.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Umwelt- & Naturschutz, Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Beratung

Fördergebiet:

Bayern

Förderberechtigte:

Verband/Vereinigung, Öffentliche Einrichtung, Unternehmen

Ansprechpunkt:

[Regierung von Schwaben](#)

SG 55.1

Fronhof 10

86152 Augsburg

Tel: 0821 3272240

BUMAP@reg-schw.bayern.de

[Regierung von Schwaben](#)

Weiterführende Links:

[Bayernportal – Umweltmanagementsystem](#)

Kurztext

Wenn Sie als Unternehmen, Organisation der Wirtschaft oder Kommune freiwillig und erstmalig ein anerkanntes umweltorientiertes Management einführen möchten, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Der Freistaat Bayern unterstützt Sie als Projektträger und in Projektgruppen organisiertes Unternehmen, Organisation der Wirtschaft oder Kommune bei der Einführung von Umweltmanagement- und Ressourcenmanagement-Systemen.

Als Projektträger bekommen Sie die Förderung für die Organisation von Gruppen- und Einzelberatungen für die Projektteilnehmenden.

Als Projektteilnehmende bekommen Sie die Förderung für die

- erstmalige Einführung, Validierung, Zertifizierung beziehungsweise externe Prüfung eines umweltorientierten Managements (EMAS, ISO 14001, QuB, Ökoprofit) sowie für dessen einmalige Revalidierung beziehungsweise Rezertifizierung,
- erstmalige Einführung und externe Prüfung eines Ressourcenmanagements im Zuge der Einführung beziehungsweise im Zuge eines bereits bestehenden Umweltmanagements nach EMAS, ISO 14001, QuB oder Ökoprofit.

Sie bekommen die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal

- für Sie als Projektträger EUR 3.000,
- für Sie als Teilnehmerin und Teilnehmer je nach Schwerpunkt des geförderten Umweltmanagementsystems zwischen EUR 2.000 und EUR 7.000,
- für Sie als Teilnehmerin und Teilnehmer je nach Schwerpunkt des geförderten Ressourcenmanagementsystems zwischen EUR 1.300 EUR und EUR 2.300.

Richten Sie bitte Ihren Antrag schriftlich vor Beginn des Projekts an die Regierung von Schwaben.

Ihr Antrag muss unter anderem eine Projektbeschreibung, Angaben zum Projektträger beziehungsweise den Teilnehmenden der Projektgruppe, ein Angebot des Beratungsunternehmens mit Zeit- und Kostenplan sowie einen Finanzierungsplan enthalten. Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie in der Rubrik „Verfahrensablauf“ im BayernPortal.

37. Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien) BAY

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Bayern/Sport-ausserschulisch-bay.html>

Förderart:

Zuschuss, Darlehen

Förderbereich:

Kultur, Medien & Sport

Fördergebiet:

Bayern

Förderberechtigte:

Verband/Vereinigung

Fördergeber:

[Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration](#)

Ansprechpunkt:

[zuständige Kreisverwaltungsbehörde Bayern](#)

[Freistaat Bayern – BayernPortal](#)

Weiterführende Links:

[Förderung für Sportvereine](#)

Kurztext

Wenn Sie mit Ihrem Verein oder Verband Sportangebote für Menschen mit und ohne Behinderung anbieten oder neue Sportstätten bauen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss oder ein Darlehen erhalten.

Volltext

Der Freistaat Bayern unterstützt Sie als Sportverein oder -verband bei außerschulischen Sportangeboten für Menschen mit und ohne Behinderung.

Als Sportverein erhalten Sie eine Förderung für

- den Sportbetrieb und
- den Bau von Sportstätten.

Als Sportverband erhalten Sie eine Förderung für

- den Sportbetrieb im Breitensport,
- den Sportbetrieb im Nachwuchsleistungssport,
- Investitionen für den Neubau, die Erweiterung oder Sanierung von Trainingseinrichtungen im Stützpunktsystem und Landesleistungszentren,
- die Beschaffung beweglicher Großgeräte und
- den Bau von Sportstätten.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss oder als Darlehen.

Die Höhe der Förderung hängt von der Art und dem Umfang Ihrer Maßnahme ab.

Für eine Förderung des Sportbetriebs müssen Sie als Verein Ihren Antrag bis spätestens 1.3. eines Jahres an Ihre zuständige Kreisverwaltungsbehörde richten.

Für eine Förderung von Baumaßnahmen müssen Sie als Verein den Antrag an Ihren Dachverband richten, mit dem Sie auch das Verfahren und die Voraussetzungen des Antrags klären.

Bei Verbänden hängt das Antragsverfahren von der jeweiligen Fördermaßnahme ab. Ihren Antrag richten Sie in der Regel an den Dachverband, die zuständige Bezirksregierung oder an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration.

Förderprogramme in Berlin und Brandenburg (BBG = Berlin, BBG = Brandenburg)

38. Goldener Plan Brandenburg (RL-GPB) BBG

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Brandenburg/goldener-plan-brandenburg.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Kultur, Medien & Sport

Fördergebiet:

Brandenburg

Förderberechtigte:

Kommune, Verband/Vereinigung

Ansprechpunkt:

[Landessportbund Brandenburg e.V.](#)

Schopenhauerstraße 34

14467 Potsdam

Tel: 0331 971980

Fax: 0331 9719834

info@lsb-brandenburg.de

[Landessportbund Brandenburg e.V.](#)

Weiterführende Links:

[Förderung Sportstätten](#)

Kurztext

Wenn Sie Investitionen in die Sportstätteninfrastruktur in urbanen oder ländlichen Räumen planen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Land Brandenburg fördert Baumaßnahmen an vereinseigenen oder gepachteten Sportanlagen, Vereinsräumen sowie kommunalen Sportstätten.

Sie erhalten die Förderung für

- Neu- und Erweiterungsbauten sowie Umbauten bei Bedarf,
- Grundinstandsetzungen, die der Wiederherstellung und der Verbesserung der Sportnutzung der Gebäude und Anlagen dienen oder die Ausübung einer bestimmten Sportart erst ermöglichen,
- Modernisierungen und Umbauten bestehender Gebäude und Anlagen,
- Maßnahmen an Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen für die Einhaltung und Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes,
- der barrierefreie Ausbau von Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen,
- Planungsleistungen, Gutachten sowie Grund- und Erstaussstattungen im Zusammenhang mit einer beantragten Baumaßnahme sowie
- notwendige Groß-Pflegegeräte im Rahmen einer Erstaussstattung.

Sie bekommen die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

Melden Sie Ihren Förderbedarf bis zum 1.5. für das Folgejahr beim jeweiligen Kreis- oder Stadtsportbund an. Wird Ihr Projekt befürwortet, dann stellen Sie Ihren Antrag bis zum 1.9. für das Folgejahr beim Landessportbund Brandenburg.

39. IBB Energetische Gebäudesanierung BBG

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Berlin/ibb-energetische-gebaeudesanierung.html>

Förderart:

Darlehen

Förderbereich:

Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Wohnungsbau & Modernisierung

Fördergebiet:

Berlin

Förderberechtigte:

Öffentliche Einrichtung, Unternehmen, Verband/Vereinigung

Ansprechpunkt:

[Investitionsbank Berlin \(IBB\)](#)

Immobilien und Stadtentwicklung

Bundesallee 210

10719 Berlin

Tel: 030 21252662

immobilien@ibb.de

[Investitionsbank Berlin](#)

Weiterführende Links:

[IBB Energetische Gebäudesanierung](#)

Kurztext

Wenn Sie Wohngebäude energetisch sanieren wollen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Darlehen erhalten.

Volltext

Die Investitionsbank Berlin (IBB) unterstützt Sie bei der energetischen Sanierung von Wohngebäuden. Dabei werden die bereits zinsverbilligten Darlehen der KfW Bankengruppe von der IBB mit einer weiteren Zinsvergünstigung ausgestattet.

Sie bekommen die Förderung für

- die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus,
- Kauf einer sanierten Wohnimmobilie,
- Sanierung eines Baudenkmals,
- Einzelmaßnahmen (wie Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Erneuerung der Fenster, Außentüren),
- Einbau von Heizungs- und Lüftungsanlagen,
- Einbau von digitalen Systemen, die den Energieverbrauch optimieren oder technische Anlagen smart steuerbar machen und
- Umwidmung von beheizten Nichtwohnflächen (wie Gewerbeflächen) in Wohnfläche.

Sie erhalten die Förderung als zinsverbilligtes Darlehen.

Die IBB gewährt Ihnen auf den Kredit der KfW-Bankengruppe zusätzlich eine Zinsvergünstigung von bis zu 0,6 Prozent pro Jahr.

Die Höhe des Darlehens beträgt bis zu EUR 150.000 pro Wohneinheit, wenn der KfW-Effizienzhaus-Standard erreicht wird, und bis zu EUR 60.000 pro Wohneinheit bei Einzelmaßnahmen.

Sie erhalten einen Tilgungszuschuss von bis zu 50 Prozent pro Wohneinheit.

Reichen Sie Ihren Antrag bitte vor Beginn Ihres Vorhabens bei der Investitionsbank Berlin (IBB) ein.

40. SolarPLUS BBG

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Berlin/solar-plus.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Energieeffizienz & Erneuerbare Energien

Fördergebiet:

Berlin

Förderberechtigte:

Unternehmen, Privatperson, Verband/Vereinigung, Öffentliche Einrichtung

Fördergeber:

[Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe](#)

Ansprechpunkt:

[IBB Business Team GmbH](#)

Bundesallee 210

10719 Berlin

Tel: 030 21250

info@ibb-business-team.de

[IBB Business Team GmbH](#)

Weiterführende Links:

[SolarPLUS – die Photovoltaik-Förderung für die Berliner Solarwende IBB Business Team – Antragsportal](#)

Kurztext

Wenn Sie Strom mit Solarenergie erzeugen und den Strom selber speichern wollen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss bekommen.

Volltext

Das Land Berlin unterstützt Sie beim Ausbau von Photovoltaik (PV) zur Stromerzeugung. Sie erhalten die Förderung für

- Dachgutachten, Machbarkeitsstudien, Zähler- und Messkonzepte und Steuerberatungen,
- Hauselektrik (Messplätze, Zusammenlegung von Hausanschlüssen),
- Kauf oder Pacht von Stromspeichern,
- denkmalgerechte PV-, Fassaden-PV- und Gründach-PV-Anlagen (Sonderanlagen-Boni) sowie
- Steckersolargeräte.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe der Förderung ist abhängig von Ihnen als Antragstellerin oder Antragsteller und von der Art Ihres Vorhabens (siehe Punkt 8.2 der Richtlinie).

Für Steckersolargeräte beträgt die Höhe des Zuschusses bis zu EUR 500,00 pro Gerät (PV-Module inklusive Wechselrichter).

Richten Sie Ihren Antrag vor Beginn der Maßnahme online über das Antrags- und Verwaltungssystem an die IBB Business Team GmbH.

41. Sportförderrichtlinien Vereinsinvestitionsprogramm BBG

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Berlin/sportfoederrichtlinien-vereinsinvestitionsprogramm.html>

Förderart:

Zuschuss, Darlehen

Förderbereich:

Kultur, Medien & Sport

Fördergebiet:

Berlin

Förderberechtigte:

Verband/Vereinigung

Ansprechpunkt:

[Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport](#)

Abteilung IV – Sport

Klosterstraße 47

10179 Berlin

Tel: 030 902232939

BueroleitungIV@SenInnDS.berlin.de

[Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport](#)

Weiterführende Links:

[Veröffentlichungen, Formulare, Rechtsvorschriften](#)

Kurztext

Wenn Sie in Sportanlagen oder Grundstücke zur Sportnutzung investieren, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Förderung erhalten.

Volltext

Das Land Berlin fördert Ihre Investitionen als Sportorganisation.

Sie erhalten die Förderung für

- Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Sportanlagen,
- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie
- den Kauf von nicht landeseigenen Grundstücken.

Sie bekommen die Förderung als Zuschuss und/oder als zinsloses Darlehen.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Das Darlehen kann bis maximal 40 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten umfassen.

Sie können den Zuschuss und das Darlehen einzeln beanspruchen.

Ihr Eigenanteil beträgt mindestens 40 Prozent.

Der Zuschuss und das Darlehen betragen mindestens EUR 10.000.

Das Antragsverfahren ist zweistufig. Zunächst müssen Sie das Vorhaben vor Beginn bei der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport anmelden. Nach der Aufnahme in die Planungsliste können Sie den eigentlichen Förderantrag stellen. Bei Baumaßnahmen und Maßnahmen der baulichen Unterhaltung mit einer Gesamtzuwendung unter EUR 100.000 müssen Sie die Maßnahme bis zum 30.9. des Vorjahres über den jeweiligen Fachverband anmelden. Die Anmeldung von Maßnahmen über EUR 100.000 sowie der Kauf nicht landeseigener Grundstücke ist nicht an einen Termin gebunden.

Förderprogramme in Bremen

42. Gebäudeausstattung mit Regen- und Grauwassernutzungsanlagen BRE

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Bremen/ökologische-regenwasserbewirtschaftung-gebaeudeau.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Umwelt- & Naturschutz

Fördergebiet:

Bremen

Förderberechtigte:

Verband/Vereinigung, Privatperson, Unternehmen

Fördergeber:

[Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau](#)

Ansprechpunkt:

[Bremer Umwelt Beratung e.V.](#)

Am Dobben 43 a

28203 Bremen

Tel: 0421 7070100

Fax: 0421 7070109

info@bremer-umwelt-beratung.de

[Bremer Umwelt Beratung e.V.](#)

Kurztext

Wenn Sie für Ihr privates Grund- oder Gebäudeeigentum den Einbau von Anlagen zur Nutzung von Regen- oder Grauwasser planen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss bekommen.

Volltext

Das Land Bremen unterstützt Sie, wenn Sie Regen- und Grauwassernutzungsanlagen in Wohngebäuden installieren oder die Anlagen modernisieren möchten.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kosten, höchstens aber EUR 5.000.

Für Regenwasserspeicher, die ausschließlich für die Gartenbewässerung genutzt werden, können Sie einen Zuschuss von bis zu 20 Prozent der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch EUR 1.500 bekommen.

Ihren Antrag richten Sie bitte vor Beginn der Maßnahme an die Bremer Umwelt Beratung e. V.

43. Sportförderung in Bremen BRE

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Bremen/sportfoerderung-in-bremen.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Kultur, Medien & Sport

Fördergebiet:

Bremen

Förderberechtigte:

Verband/Vereinigung

Fördergeber:

[Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport](#)

Ansprechpunkt:

[Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport](#)

Bahnhofsplatz 29

28195 Bremen

Tel: 0421 3612077

Fax: 0421 36110249

office@soziales.bremen.de

[Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport](#)

Kurztext

Wenn Sie anerkannter bremischer Träger des Sports sind und Maßnahmen im Amateursport planen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss bekommen.

Volltext

Die Freie Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) unterstützt Sie, wenn Sie Maßnahmen vor allem im Amateursport planen.

Sie erhalten die Förderung aus Landesmitteln für

- Maßnahmen zur Förderung des Leistungssports,
- Ehrenpreise für Sportveranstaltungen.

Sie erhalten die Förderung aus Mitteln der Stadtbürgerschaft für

- den Behindertensport,
- neben- und hauptberufliche Übungs- und Organisationsleiter,
- Sportprogramme für Nichtmitglieder,
- die Teilnahme an Meisterschaften,
- überregionale Veranstaltungen in Bremen,
- Ehrenpreise,
- die Beschaffung von Geräten (im Ausnahmefall),
- den Neu-, Aus- und Umbau sowie die Renovierung von Sportstätten,
- die Bewirtschaftung von Sportstätten,
- den Schwimmsport.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses hängt von Art und Umfang der Maßnahme ab.

Ihren Antrag auf Landesmittel richten Sie vor Beginn der Maßnahme über den Landessportbund Bremen an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport oder an das Sportamt Bremen. Ihren Antrag auf Gewährung von Mitteln der Stadtgemeinde reichen Sie bis zum 31.1. eines Jahres ein. Ihren Antrag auf Verwendung von Restmitteln reichen Sie bis zum 30.9. eines Jahres ein.

Die zuständige Senatorin oder der zuständige Senator kann förderungswürdige Maßnahmen auch außerhalb dieser Richtlinien unterstützen.

Förderprogramme in Hamburg

44. Hamburger Gründachförderung HAM

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Hamburg/hamburger-gruendachfoerderung.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Umwelt- & Naturschutz, Wohnungsbau & Modernisierung

Fördergebiet:

Hamburg

Förderberechtigte:

Unternehmen, Privatperson, Verband/Vereinigung

Ansprechpunkt:

[Hamburgische Investitions- und Förderbank \(IFB Hamburg\)](#)

Besenbinderhof 31

20097 Hamburg

Tel: 040 24846345

Fax: 040 2484656345

energie@ifbhh.de

[Hamburgische Investitions- und Förderbank \(IFB Hamburg\)](#)

Weiterführende Links:

[Hamburger Gründachförderung](#)

Kurztext

Wenn Sie in Hamburg die Begrünung von Dächern planen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Die Freie und Hansestadt Hamburg unterstützt Sie bei der Begrünung von Dächern auf Wohn- und Nichtwohngebäuden. Sie bekommen die Förderung für die benötigten Materialien und die Ausführungsarbeiten.

Sie können eine Förderung für folgende Maßnahmen erhalten:

- Dachbegrünungen bei Neubauten sowie die Nachrüstung vorhandener Dächer,
- freiwillige Maßnahmen auf Dächern von oberirdischen Geschossen (keine Tiefgaragenbegrünungen),
- Dachbegrünungen ab einer Mindestgröße von 20 Quadratmeter Nettovegetationsfläche,
- Vorhaben, durch die eine zusammenhängende, substratgebundene Dachbegrünung hergestellt wird,
- boden- und wandgebundene Fassadenbegrünungen,
- Kosten für die Fertigstellungspflege,
- Eigenleistungen bei Nachweis einer Qualifikation als Gärtner, Dachdecker, Garten-, Landschaftsbauer/-architekt mit 60 Prozent der Materialkosten für eine Nettovegetationsfläche von bis zu 100 Quadratmeter.

Besondere Zuschläge sind unter anderem für folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Vorhaben im Bereich der inneren Stadt und eines gesondert abgegrenzten Bereichs in Bergedorf,
- Maßnahmen, die die Tragfähigkeit und Wurzelfestigkeit bei Bestandsbauten verbessern,

- Dachbegrünungen, wenn sie in Verbindung mit dem Aufbau von solarer Energiegewinnung auf Dächern stehen,
- Maßnahmen, die die Abflussverzögerung von Regenwasser erhöhen und der Kappung der Spitzen von Starkregenereignissen dienen.

Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Art Ihrer Maßnahme. Die Förderung setzt sich aus einer Grundförderung, der Fertigstellungspflege und diversen Zuschlägen zusammen.

Die maximale Förderhöhe beträgt EUR 100.000 je Gebäude.

Für Privatpersonen und kleine Unternehmen liegt die maximale Förderung bei 60 Prozent, bei mittleren Unternehmen bei 50 Prozent und bei großen Unternehmen bei 40 Prozent der förderfähigen Investitionskosten.

Ihren Antrag richten Sie vor Beginn der zu fördernden Maßnahme an die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg).

45. Energie Nothilfe Sport HAM

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Hamburg/energie-nothilfe-sport.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Kultur, Medien & Sport

Fördergebiet:

Hamburg

Förderberechtigte:

Verband/Vereinigung

Fördergeber:

[Behörde für Inneres und Sport Hamburg](#)

Ansprechpunkt:

[Behörde für Inneres und Sport Hamburg](#)

Landessportamt

Schopenstehl 15

20095 Hamburg

Tel: 040 428390

poststelle@sportamt.hamburg.de

[Behörde für Inneres und Sport Hamburg](#)

Kurztext

Wenn Sie als Hamburger Sportverein von erheblich angestiegenen Energiekosten betroffen sind, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Die Freie und Hansestadt Hamburg unterstützt Sie als gemeinnützigen Sportverein, wenn Sie von erheblich angestiegenen Energiekosten betroffen sind und die Mehrkosten nicht gedeckt werden können, ohne dass es zu Mitgliederverlust und/oder Einschränkungen des Sportbetriebs führen würde.

Sie erhalten die Förderung für Kostensteigerungen um mehr als 25 Prozent gegenüber dem Jahr 2021.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss für den Zeitraum ab 1.10.2022 bis 30.4.2024.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl Ihrer Sportanlagen, der Energieart und dem Verbrauch der Anlage pro Energieart.

Als Mitgliedsverein des Hamburger Sportbunds e.V. richten Sie Ihren Antrag bitte an den Hamburger Sportbund e. V. Alle anderen Antragsteller richten ihren Antrag bitte an die Behörde für Inneres und Sport.

Für die Erstellung Ihres Antrags nutzen Sie bitte die Antragsformulare und das Stichwort „Notfallhilfe Energie Sport“.

46. Förderrichtlinie Erneuerbare Energien HAM

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Hamburg/foerderrichtlinie-erneuerbare-energien.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Energieeffizienz & Erneuerbare Energien

Fördergebiet:

Hamburg

Förderberechtigte:

Verband/Vereinigung, Privatperson, Unternehmen

Fördergeber:

[**Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft**](#)

Ansprechpunkt:

[**Hamburgische Investitions- und Förderbank \(IFB Hamburg\)**](#)

Besenbinderhof 31

20097 Hamburg

Tel: 040 248460

Fax: 040 24846432

info@ifbhh.de

[**Hamburgische Investitions- und Förderbank \(IFB Hamburg\)**](#)

Kurztext

Wenn Sie Maßnahmen für den Einsatz von erneuerbaren Energien planen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Die Hansestadt Hamburg fördert den Einsatz von erneuerbaren Energien.

Sie können eine Förderung für folgende Maßnahmen erhalten:

- ausgewählte Techniken zur Nutzung, Speicherung oder Verteilung von erneuerbarer Energie oder Techniken, die die Voraussetzungen dafür schaffen, sowie
- energiesparende Anlagen und Anlagenteile, die in Kombination mit der Nutzung von erneuerbarer Energie eingesetzt werden oder im Zusammenhang mit der Nutzung von erneuerbarer Energie stehen.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss oder als Darlehen.

Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Art Ihrer Maßnahme und den durch die Projekte bewirkten Umweltentlastungen.

Ihren Antrag richten Sie vor Beginn der zu fördernden Maßnahme und unter Verwendung der Antragsformulare an die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft oder an die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg).

47. IFB-Förderkredit Sport HAM

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Hamburg/ifb-foerderkredit-sport.html>

Förderart:

Darlehen, Zuschuss

Förderbereich:

Kultur, Medien & Sport

Fördergebiet:

Hamburg

Förderberechtigte:

Verband/Vereinigung

Ansprechpunkt:

[Hamburgische Investitions- und Förderbank \(IFB Hamburg\)](#)

Besenbinderhof 31

20097 Hamburg

Tel: 040 248460

Fax: 040 24846432

sport@ifbh.de

[Hamburgische Investitions- und Förderbank \(IFB Hamburg\)](#)

Weiterführende Links:

[IFB-Förderkredit Sport Sportförderung der Behörde für Inneres und Sport](#)

Kurztext

Wenn Sie Maßnahmen planen, um Sportstätten zu erhalten und zu verbessern, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Darlehen erhalten.

Volltext

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) unterstützt Sie bei Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung von Sportstätten durch Gewährung von Darlehen, die von der Freien und Hansestadt Hamburg besichert werden.

Die Förderung erhalten Sie für die Modernisierung, Sanierung und den Ausbau von baulichen Anlagen im Sportstättenbereich.

Sie erhalten die Förderung als Darlehen.

Das Darlehen wird durch eine Bürgschaft bis zu 80 Prozent der Gesamtkosten besichert, wenn es durch einen Kredit der IFB Hamburg nach diesem Programm finanziert wird. Die Höhe des Darlehens beträgt mindestens EUR 20.000

Darüber hinaus können Sie im Einzelfall einen Zuschuss erhalten.

Richten Sie Ihren Antrag bitte per E-Mail bis zum 1.1. beziehungsweise bis zum 1.7. des Förderjahres an die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg).

48. Erneuerbare Wärme HAM

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Hamburg/erneuerbare-waerme.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Umwelt- & Naturschutz, Wohnungsbau & Modernisierung

Fördergebiet:

Hamburg

Förderberechtigte:

Unternehmen, Privatperson, Verband/Vereinigung

Ansprechpunkt:

[Hamburgische Investitions- und Förderbank \(IFB Hamburg\)](#)

Besenbinderhof 31

20097 Hamburg

Tel: 040 248460

Fax: 040 24846432

energie@ifbhh.de

[Hamburgische Investitions- und Förderbank \(IFB Hamburg\)](#)

Weiterführende Links:

[Erneuerbare Wärme](#)

Kurztext

Wenn Sie für die Wärmebereitstellung erneuerbare Energien einsetzen wollen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Die Freie und Hansestadt Hamburg unterstützt auf Grundlage der „Förderrichtlinie Erneuerbare Energien“ den Einsatz von erneuerbaren Energien für die Wärmebereitstellung. Sie erhalten die Förderung in den folgenden Fördermodulen:

- Solarthermie und Heizungsmodernisierung: Gefördert werden die Installation von Solarthermieanlagen mit mindestens 20 Quadratmetern Bruttokollektorfläche und deren Monitoring sowie der Austausch von Heizungsanlagen bei gleichzeitiger Installation einer Solarthermieanlage.
- Bioenergie-Anlagen: Gefördert werden vollautomatisch arbeitende heizungstechnische Wärmeerzeuger mit einer Nennwärmeleistung größer als 100 kW zur energetischen Nutzung von Biomasse.
- Wärmepumpen.
- Geothermie und Wärme aus Abwasser (Erschließung von Wärmequellen): Gefördert werden die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Nutzung der oberflächennahen Geothermie (Erdwärmesonden bis 400 Meter Tiefe und Erdwärmekollektoren), der Tiefengeothermie, photovoltaisch-thermische Kollektoren (PVT) als Wärmequellen für Wärmepumpen sowie Anlagen zur Nutzung von Wärme aus Abwasser.
- Wärmeverteilnetze: Gefördert werden die Errichtung, die Erweiterung oder die Modernisierung von Wärmeverteilnetzen, die der anteiligen Nutzung erneuerbarer Wärme dienen.
- Wärmespeicher: Gefördert wird der Neubau von Wärmespeichern mit einem Speichervolumen von mindestens 4 Kubikmetern, wenn die zu speichernde Wärme

zu mindestens denselben Anteilen aus erneuerbarer Energie und/oder unvermeidbarer Abwärme stammt.

- Mehrfachnutzung: Gefördert werden Investitionskosten, die bei besonders flächensparenden Lösungen oder der Mehrfachnutzung von Flächen unter anderem für erneuerbare Wärme entstehen. Die förderfähigen Investitionskosten müssen mindestens EUR 100.000 betragen.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe der Förderung ist abhängig von Art und Umfang der Maßnahme.

Der maximale Förderbetrag je Vorhaben beträgt EUR 500.000.

Ihren Antrag richten Sie vor Beginn der zu fördernden Maßnahme und unter Verwendung der Antragsformulare an die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg).

Förderprogramme in Niedersachsen (HAN, WES)

49. Förderung von Klimaschutz und Energieeffizienz bei Unternehmen, bei öffentlichen Trägern und Kultureinrichtungen (Richtlinie „Klimaschutz und Energieeffizienz“) HAN, WES

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Niedersachsen/klimaschutz-und-energieeffizienz.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Umwelt- & Naturschutz

Fördergebiet:

Niedersachsen

Förderberechtigte:

Kommune, Öffentliche Einrichtung, Unternehmen, Verband/Vereinigung

Ansprechpunkt:

[Investitions- und Förderbank Niedersachsen \(NBank\)](#)

Günther-Wagner-Allee 12–16

30177 Hannover

Tel: 0511 300319333

beratung@nbank.de

[Investitions- und Förderbank Niedersachsen \(NBank\)](#)

Weiterführende Links:

[Klimaschutz und Energieeffizienz Kundenportal NBank](#)

Kurztext

Wenn Sie in Ihrem Betrieb oder Ihrer Einrichtung Vorhaben zur Einsparung von Energie umsetzen wollen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Land Niedersachsen unterstützt Sie mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) bei Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Energieeinsparung.

Sie erhalten die Förderung für

- Investitionen in die energetische, über den gesetzlichen Standard hinausgehende Sanierung von Nichtwohngebäuden in Ihrem Eigentum,
- Investitionen in energieeffiziente oder treibhausgasmindernde Produktionsprozesse und -anlagen in Ihrem Eigentum,
- die Errichtung von Wärmenetzen im Zusammenhang mit energetischen Sanierungen von Gebäuden und Anlagen und der Nutzung von Abwärme, die nicht ausschließlich für diesen Zweck hergestellt wurde, sowie
- die Organisation betrieblicher Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerkeprojekte in Niedersachsen.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses aus EFRE-Mitteln beträgt normalerweise bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben im Programmgebiet „stärker entwickelte Region – SER“ und 60 Prozent im Programmgebiet „Übergangsregion – ÜR“.

Die Förderung kann durch Landesmittel auf 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben im Programmgebiet SER und 70 Prozent im Programmgebiet ÜR erhöht werden, für Kultureinrichtungen kann die Ergänzung höher ausfallen.

Der Zuschuss beträgt maximal EUR 2 Millionen (gilt nicht für Kultureinrichtungen), für die Organisation von Netzwerk-Projekten maximal EUR 200.000, und muss EUR 25.000 übersteigen.

Richten Sie Ihren Antrag bitte an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank). Es können Antragsstichtage festgelegt werden, die im Internet veröffentlicht werden.

50. Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege (Richtlinie NAL) HAN, WES

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Niedersachsen/massnahmen-natur-artenschutz-landschaftspflege.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Umwelt- & Naturschutz

Fördergebiet:

Niedersachsen

Förderberechtigte:

Kommune, Privatperson, Verband/Vereinigung, Öffentliche Einrichtung

Ansprechpunkt:

[Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz \(NLWKN\)](#)

Betriebsstelle Hannover-Hildesheim

Göttinger Chaussee 76A

30453 Hannover

Tel: 0511 303402

Fax: 0511 30343509

poststelle@nlwkn-h.niedersachsen.de

[Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz \(NLWKN\)](#)

Kurztext

Wenn Sie sich in Niedersachsen mit geeigneten Maßnahmen für die Verbesserung des Landschaftsbildes und Naturhaushaltes einsetzen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Land Niedersachsen unterstützt Sie bei Vorhaben des Natur- und Artenschutzes sowie der Landschaftspflege.

Sie erhalten die Förderung für

- Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen und Lebensstätten sowie für spezielle Artenschutz- und Artenhilfsmaßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung gefährdeter Populationen und ihrer Lebensstätten,
- vorbereitende und begleitende Maßnahmen zur fach- und zielgerechten Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- Grunderwerb, Pacht, Ablösung von Nutzungsrechten und Gestattungsverträge,
- den Kauf von geeigneten neuen technischen Maschinen und Geräten und sonstige Investitionen zur Durchführung von Vorhaben,
- weitere aus Gründen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege zwingend nötige Maßnahmen sowie für die
- Unterstützung der niedersächsischen Natur- und Geoparke bei ihrer Aufgabenerfüllung.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe Ihres Zuschusses beträgt grundsätzlich bis zu 80 Prozent Ihrer zuwendungsfähigen Ausgaben. Für die naturschutzfachliche Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten und weiteren Gebieten von besonderer Bedeutung, bei Vorhaben in besonderem Landesinteresse sowie für die Unterstützung der niedersächsischen Natur- und

Geoparke bei ihrer Aufgabenerfüllung können Sie bis zu 100 Prozent Ihrer zuwendungsfähigen Ausgaben erhalten.

Ihre zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens EUR 2.500 betragen, im Fall von Gebietskörperschaften mindestens EUR 25.000.

Sie reichen Ihren Antrag vor Beginn Ihrer Maßnahme beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ein.

Stellen Sie einen Antrag im Bereich der Nationalparke und Biosphärenreservate, reichen Sie Ihren Antrag bei der für Sie zuständigen Großschutzgebietsverwaltung ein.

Stellen Sie einen Antrag auf Förderung von Vorhaben zur Unterstützung der Natur- und Geoparke bei ihrer Aufgabenerfüllung, dann richten Sie Ihren Antrag an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank).

51. Landessportförderung HAN, WES

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Niedersachsen/landessportfoerderung.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Kultur, Medien & Sport

Fördergebiet:

Niedersachsen

Förderberechtigte:

Verband/Vereinigung

Ansprechpunkt:

[Landessportbund Niedersachsen e.V.](#)

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10

30169 Hannover

Tel: 0511 12680

info@lsb-niedersachsen.de

[Landessportbund Niedersachsen e.V.](#)

Weiterführende Links:

[Sportförderprogramme](#)

Landessportförderung

Ziel und Gegenstand

Das Land Niedersachsen fördert Sportvereine, Sportbünde und Landesfachverbände auf Grundlage des Niedersächsischen Sportförderungsgesetzes (NSportFG).

Gefördert werden Vorhaben im Rahmen folgender Einzelprogramme beziehungsweise Richtlinien:

- [Förderung des Sportstättenbaus](#),
- [Zielgruppenspezifische Bewegungs- und Gesundheitsförderung](#),
- [Förderung von Sportentwicklungsplanungen und Sportraumentwicklungsprozessen](#),
- [Förderung der Integration im und durch Sport](#).

Ziel ist, die Sportentwicklung in Niedersachsen zu unterstützen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind je nach Vorhaben Sportverbände, Landesfachverbände und Sportbünde in Niedersachsen.

Voraussetzungen

Es gelten die spezifischen Voraussetzungen der jeweiligen Förderrichtlinien.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Art und Umfang der Maßnahme.

Antragsverfahren

Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme und unter Verwendung der Antragsformulare in der Regel an den Landessportbund Niedersachsen e.V. zu richten.

Quelle

Informationen des Landessportbundes Niedersachsen e.V., Stand September 2022.

Geltungsdauer

Die Richtlinien zur Förderung der Integration im und durch Sport gelten bis zum 31. Dezember 2022, die Richtlinien zur Förderung des Sportstättenbaus bis zum 31. Dezember 2023.

Die Richtlinien zur Förderung von Sportentwicklungsplanungen und Sportraumentwicklungsprozessen sowie die Richtlinie zur Förderung zielgruppenspezifischer Gesundheitsförderung gelten bis zum 31. Dezember 2024.

**52. Förderung von Vorhaben zur Optimierung der betrieblichen Ressourceneffizienz und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft (Richtlinien „Betriebliche Ressourceneffizienz“)
HAN, WES**

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Niedersachsen/betriebliche-ressourceneffizienz.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Forschung & Innovation (themenspezifisch), Umwelt- & Naturschutz

Fördergebiet:

Niedersachsen

Förderberechtigte:

Unternehmen, Forschungseinrichtung

Fördergeber:

[Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz](#)

Ansprechpunkt:

[Investitions- und Förderbank Niedersachsen \(NBank\)](#)

Günther-Wagner-Allee 12–16

30177 Hannover

Tel: 0511 300319333

beratung@nbank.de

[Investitions- und Förderbank Niedersachsen \(NBank\)](#)

Weiterführende Links:

[Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft Kundenportal NBank](#)

Kurztext

Wenn Sie Vorhaben planen, um die Ressourceneffizienz in Ihrem Betrieb zu erhöhen und die Kreislaufwirtschaft zu verbessern, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Land Niedersachsen unterstützt Sie als Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) bei Vorhaben zur Steigerung der betrieblichen Ressourceneffizienz und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft.

Sie erhalten die Förderung für betriebliche Investitionen

- in Maschinen und Anlagen in Ihrem Eigentum zum effizienten Material- und Ressourceneinsatz und
- zur Neugestaltung von Produkten und Produktionsketten in Ihrem Eigentum im Hinblick auf Ressourceneffizienz und verbesserte Kreislaufführung.

Außerdem können Sie als Forschungseinrichtung, die mit KMU zusammenarbeitet, eine Förderung für die Konzeption und Durchführung von Studien und Ideenwettbewerben einschließlich der konzeptionellen Umsetzung der Ergebnisse mit dem Fokus auf KMU in Niedersachsen erhalten.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

- Die Höhe der Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben im Programmgebiet „stärker entwickelte Region – SER“ und 60 Prozent im Programmgebiet „Übergangsregion – ÜR“.

- Bei Ergänzung der Förderung aus Landesmitteln kann die Höhe des Zuschusses für betriebliche Investitionen bis zu 70 Prozent und für Studien und Ideenwettbewerbe bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- Der Zuschuss muss mindestens EUR 20.000 und kann für betriebliche Investitionen maximal EUR 1 Million und für Studien und Ideenwettbewerbe maximal EUR 100.000 betragen.

Richten Sie Ihren Antrag bitte über das Kundenportal an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen. Sie können Ihren Antrag jährlich zu 2 Terminen stellen, die im Internet veröffentlicht werden.

Förderprogramme in Hessen

53. Energetische Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes HES

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Hessen/energetische-foerderung-im-rahmen-des-hessischen.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Forschung & Innovation (themenspezifisch), Smart Cities & Regionen

Fördergebiet:

Hessen

Förderberechtigte:

Unternehmen, Forschungseinrichtung, Hochschule, Kommune, Privatperson, Verband/Vereinigung, Öffentliche Einrichtung

Ansprechpunkt:

[Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen \(WIBank\)](#)

Hauptsitz Offenbach am Main

MAIN PARK

Kaiserleistraße 29–35

63067 Offenbach am Main

Tel: 069 913203, Hotline: 0611 7747333

Fax: 069 91324636

foerderberatung@wibank.de

[WI Bank](#)

Weiterführende Links:

[Energetische Förderung HEG](#)

Kurztext

Wenn Sie Vorhaben zur Steigerung der Energieeffizienz zum Beispiel von kommunalen Infrastrukturen planen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Land Hessen unterstützt Sie mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) bei Vorhaben, mit denen Sie die Ziele des Hessischen Energiegesetzes (HEG) umsetzen.

Sie erhalten eine Förderung für

- investive kommunale Maßnahmen nach § 3 HEG; die Förderung erfolgt auf Grundlage der Kommunalrichtlinie,
- Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien nach § 5 HEG,
- innovative Energietechnologien nach § 6 HEG,
- kommunale Energiekonzepte, Energieeffizienzpläne und Konzepte zur Erzeugung und Verteilung von erneuerbaren Energien nach § 7 HEG,
- Energieberatung und Akzeptanzmaßnahmen nach § 8 HEG, etwa Einrichtungen und Maßnahmen zur Energieberatung, Maßnahmen zur Qualifikations- und Informationsvermittlung von Technologien auf dem Gebiet der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien, betriebliche Energieeffizienz-Netzwerke,

- Energiewende im Quartier – Unterstützung für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanagement in hessischen Kommunen nach §§ 7, 8 HEG.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses beträgt zwischen 30 und 100 Prozent, abhängig von der Art und dem Umfang Ihres Vorhabens.

Richten Sie Ihren Antrag bitte vor Beginn Ihres Vorhabens an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank).

54. Förderung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in den Kommunen (Kommunalrichtlinie (Energie)) HES

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Hessen/kommunalrichtlinie-hessen.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Infrastruktur, Smart Cities & Regionen

Fördergebiet:

Hessen

Förderberechtigte:

Kommune

Fördergeber:

[Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen](#)

Ansprechpunkt:

[Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen \(WIBank\)](#)

Hauptsitz Offenbach am Main

MAIN PARK

Kaiserleistraße 29–35

63067 Offenbach am Main

Tel: 069 913203, Hotline: 0611 7747333

Fax: 069 91324636

foerderberatung@wibank.de

[WI Bank](#)

Weiterführende Links:

[Kommunalrichtlinie](#)

Kurztext

Wenn Sie kommunale Nichtwohngebäude und Verwaltungsgebäude energetisch modernisieren wollen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Land Hessen fördert auf Grundlage des Hessischen Energiegesetzes Maßnahmen der energetischen Modernisierung von kommunalen Nichtwohngebäuden, die der sozialen Infrastruktur dienen, sowie von Verwaltungsgebäuden.

Sie erhalten die Förderung für Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- Energetische Modernisierung: baulicher Wärmeschutz, Anlagen zur effizienten Wärmebereitstellung, sonstige Anlagentechnik,
- Neubauten mit besonders hohen energetischen Standards einschließlich Erweiterung von Bestandsgebäuden,
- Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie innovative Energietechnologien: Investive Maßnahmen sowie innovative Pilot- und Demonstrationsvorhaben.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses beträgt

- für Maßnahmen der energetischen Modernisierung abhängig von der Qualitätsstufe der jeweiligen Modernisierungsmaßnahme und den entsprechenden Kostenrichtwerten zwischen 30 und 75 Prozent,

- für Neubauten mit besonders hohen energetischen Standards und Erweiterung von Bestandsgebäuden abhängig vom energetischen Standard des Gebäudes zwischen EUR 110,00 und EUR 330,00 je Quadratmeter Nettogrundfläche und zusätzlich bei Ersatzneubauten EUR 100,00 je Quadratmeter Nettoraumfläche des Altgebäudes für den ordnungsgemäßen Abriss sowie die fachgerechte Entsorgung und Verwertung der Bauteile des Abrissgebäudes, maximal aber 20 Prozent der Gesamtinvestitionssumme des Bauvorhabens, sowie
- für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie innovative Energietechnologien bis zu 50 Prozent

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Sie richten Ihren Antrag normalerweise vor Beginn Ihres Vorhabens an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank).

Informationen zur Förderung erteilt auch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen. Das Ministerium veröffentlicht Merkblätter zu speziellen Fördergegenständen im Rahmen des Programms.

55. Sportförderrichtlinie HES

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Hessen/sportfoerderrichtlinie.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Gesundheit & Soziales, Kultur, Medien & Sport

Fördergebiet:

Hessen

Förderberechtigte:

Kommune, Öffentliche Einrichtung, Unternehmen, Verband/Vereinigung

Fördergeber:

[Hessisches Ministerium des Innern und für Sport](#)

Ansprechpunkt:

[Hessisches Ministerium des Innern und für Sport](#)

Abteilung VI

Friedrich-Ebert-Allee 12

65185 Wiesbaden

Tel: 0611 3530

Fax: 0611 3531766

poststelle@hmdis.hessen.de

[Hessisches Ministerium des Innern und für Sport](#)

Weiterführende Links:

[Sport – Vielfalt des Sportlands Hessen gestalten und entwickeln](#)
[Energiehilfe Energiekostenhilfe – Antragsportal](#)

Kurztext

Wenn Sie Vorhaben im Bereich des Breiten- und auch des Leistungssports umsetzen wollen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Land Hessen unterstützt Sie bei der Umsetzung von Projekten, Maßnahmen und Aufgaben des Sports.

Sie erhalten die Förderung für Vorhaben in folgenden Aufgabenfeldern:

- Leistungssport, vor allem Nachwuchsleistungssport,
- sportliche Großveranstaltungen, Durchführung von nationalen und internationalen Wettbewerben und Meisterschaften in Hessen,
- Breiten-, Amateur-, Wettkampf- und Gesundheitssport,
- Integration im und durch Sport, Integration von Flüchtlingen,
- Behindertensport und Inklusion im und durch Sport,
- Sportmedizinische Versorgung,
- Kampf gegen Doping,
- Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung im und durch den Sport sowie
- Förderung von Vereins- oder Verbandsarbeit.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses beträgt abhängig von der Art Ihres Vorhabens zwischen maximal 25 Prozent und maximal 85 Prozent der förderfähigen Kosten.

Ab 1.3.2023 können Sie als Sportverein außerdem eine Energiehilfe in Höhe von 80 Prozent Ihrer Energiemehrkosten, normalerweise maximal EUR 5.000, zunächst für den Förderzeitraum vom 1.3.2022 bis 28.2.2023 erhalten.

Richten Sie Ihren Antrag bitte an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, Abteilung VI. Ihren Antrag auf Energiehilfe reichen Sie bitte online über das Antragsportal ein.

56. Förderung der energetischen und stofflichen Nutzung nachwachsender Rohstoffe HES

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Hessen/foerd-energetische-stoffliche-nutzung-rohstoffe.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Forschung & Innovation (themenspezifisch), Umwelt- & Naturschutz

Fördergebiet:

Hessen

Förderberechtigte:

Unternehmen, Kommune, Privatperson, Verband/Vereinigung, Öffentliche Einrichtung

Ansprechpunkt:

[Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen \(WIBank\)](#)

Hauptsitz Offenbach am Main

MAIN PARK

Kaiserleistraße 29–35

63067 Offenbach am Main

Tel: 069 913203, Hotline: 0611 7747333

Fax: 069 91324636

foerderberatung@wibank.de

[WI Bank](#)

Weiterführende Links:

[Förderung von Biomassefeuerungsanlagen in Hessen](#)

Kurztext

Wenn Sie in Hessen nachhaltig, umweltverträglich und effizient vorhandene Biomassepotenziale nutzen wollen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Land Hessen unterstützt Sie bei Investitionen und nichtinvestiven Maßnahmen zur Effizienzsteigerung bei der energetischen und stofflichen Biomassenutzung. Grundlage für die Förderung ist das Hessische Energiegesetz.

Sie erhalten die Förderung für

- Biomassefeuerungsanlagen,
- Nahwärmenetze,
- Umsetzungskonzepte,
- Informationsmaterialien, Schulungs-, Beratungs- und Informationsveranstaltungen,
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- Pilot- und Demonstrationsvorhaben sowie
- sonstige Projekte.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe Ihres Zuschusses hängt von der Art Ihres Vorhabens ab.

Ihre zuwendungsfähigen Ausgaben müssen im Einzelfall mindestens EUR 2.400 betragen.

Sie stellen Ihren Antrag auf Förderung von Biomasseförderungsanlagen und

Nahwärmenetzen vor Beginn Ihres Vorhabens bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank).

Anträge in den anderen Förderbereichen dieses Programms stellen Sie vor Beginn Ihrer Maßnahme beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Förderprogramme in Mecklenburg-Vorpommern

57. Förderung des Sportstättenbaus (SportstbRL M-V) MEV

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Mecklenburg-Vorpommern/projekte-sportstaetten-mv.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Infrastruktur, Kultur, Medien & Sport

Fördergebiet:

Mecklenburg-Vorpommern

Förderberechtigte:

Kommune, Verband/Vereinigung

Ansprechpunkt:

[Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern](#)

Werderstraße 124

19055 Schwerin

Tel: 0385 5880

Fax: 0385 5889709

poststelle@sm.mv-regierung.de

[Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern](#)

Kurztext

Wenn Sie kommunale oder vereinseigene Sportstätten bauen, aus- oder umbauen oder in Sportgeräte investieren wollen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Land Mecklenburg-Vorpommern fördert mit Unterstützung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) und des Bundes Investitionsmaßnahmen an kommunalen und vereinseigenen Sportstätten.

Sie erhalten die Förderung für den Neubau, die Erweiterung und den Umbau von kommunalen und vereinseigenen Sportstätten und auch für deren Ausstattung mit Sportgeräten.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe der Förderung mit Unterstützung des ELER beträgt

- bei kommunalen Sportstätten bis zu 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben, maximal EUR 300.000,
- bei Baumaßnahmen von gemeinnützigen Sportorganisationen bei nationaler Kofinanzierung aus Landesmitteln bis zu 60 Prozent, bei nationaler Kofinanzierung aus kommunalen Mitteln bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch EUR 100.000 der förderfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Förderung aus Landes- und Bundesmitteln beträgt

- bei Baumaßnahmen gemeinnütziger Sportvereine und sonstiger gemeinnütziger Träger bis zu 60 Prozent, bei der förderfähigen Ausgaben bis EUR 33.000 bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben,
- bei Baumaßnahmen des Landessportbundes bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Förderung für Bauvorhaben von Sportvereinen des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern beträgt maximal EUR 100.000, in Ausnahmefällen können Sie einen Zuschuss von bis zu EUR 500.000 bekommen.

Die Höhe der Förderung für Bauvorhaben von Landkreisen und Gemeinden beträgt mindestens EUR 25.000, für Bauvorhaben von gemeinnützigen Sportorganisationen und sonstigen gemeinnützigen Trägern mindestens EUR 5.000.

Das Antragsverfahren für Sportvereine und Sportverbände ist zweistufig. In der ersten Stufe reichen Sie bitte vor Beginn der Maßnahme über Ihren zuständigen Stadt- und Kreissportbund einen formlosen Informationsantrag beim Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. ein. Nach schriftlicher Bestätigung der Förderwürdigkeit richten Sie den vollständigen Antrag an das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI).

Als kommunaler Träger, Landessportbund oder sonstiger gemeinnütziger Träger reichen bis zum 30.11. für das Folgejahr zunächst einen formlosen Informationsantrag, als Träger von Einrichtungen des Spitzensports den Förderantrag beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern ein.

58. Naturschutzförderrichtlinie MEV

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Mecklenburg-Vorpommern/naturschutzfoerderrichtlinie.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Umwelt- & Naturschutz

Fördergebiet:

Mecklenburg-Vorpommern

Förderberechtigte:

Kommune, Privatperson, Verband/Vereinigung, Öffentliche Einrichtung

Ansprechpunkt:

[Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie](#)

Goldberger Straße 12

18273 Güstrow

Tel: 03843 7770

Fax: 03843 777106

poststelle@lung.mv-regierung.de

[Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie](#)

Kurztext

Wenn Sie Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität planen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Land Mecklenburg-Vorpommern unterstützt Sie bei Vorhaben des Naturschutzes.

Die Förderung erhalten Sie für

- Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren,
- investive Maßnahmen in Natura-2000-Gebieten und Gebieten mit hohem Naturwert,
- Studien Moorschutz sowie
- Hecken.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Wenn Sie Vorhaben zur Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren und für Studien Moorschutz planen, richten Sie Ihren Antrag bitte vor Beginn Ihres Vorhabens an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie.

Wenn Sie investive Maßnahmen in Natura-2000-Gebieten und Gebieten mit hohem Naturwert und der Förderung von Hecken planen, richten Sie Ihren Antrag bitte vor Beginn Ihres Vorhabens an das örtlich zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt. Ihren Antrag richten Sie hiervon abweichend an die Biosphärenreservatsämter, wenn diese örtlich zuständig sind.

59. Klimaschutzförderrichtlinie Kommunen MEV

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Mecklenburg-Vorpommern/klimaschutzfoerderrichtlinie-kommunen.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Infrastruktur, Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Umwelt- & Naturschutz, Smart Cities & Regionen

Fördergebiet:

Mecklenburg-Vorpommern

Förderberechtigte:

Verband/Vereinigung, Öffentliche Einrichtung, Kommune, Bildungseinrichtung

Ansprechpunkt:

[Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern \(LFI\)](#)

Werkstraße 213

19061 Schwerin

Tel: 0385 63630

Fax: 0385 63631212

info@lfi-mv.de

[Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern](#)

Kurztext

Wenn Sie als nicht wirtschaftlich tätige Organisation Maßnahmen planen, mit denen sich Treibhausgasemissionen reduzieren lassen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Land Mecklenburg-Vorpommern fördert Vorhaben nicht wirtschaftlich tätiger Organisationen zur direkten oder indirekten Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Sie erhalten die Förderung für

- investive Maßnahmen zur Energieeinsparung und Verbesserung der Energieeffizienz, die über den gesetzlichen Standard hinausgehen,
- investive Maßnahmen zum Einsatz regenerativer Energien zur Wärmenutzung,
- Infrastrukturmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien,
- investive Maßnahmen zum Einsatz alternativer nichtfossiler Kraftstoffe und Antriebe, Brennstoffzellentechnik und Elektromobilität,
- innovative Projekte zur Nutzung von Energieeffizienzpotenzialen und erneuerbaren Energien,
- Vorplanungsstudien zur Vorbereitung von investiven Maßnahmen, Studien zum Aufbau lokaler, regenerativer Energieversorgungsstrukturen, Energiemanagementuntersuchungen sowie
- Planungsleistungen investiver Maßnahmen.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses beträgt normalerweise bis zu 50 Prozent, im Ausnahmefall bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Ihren Antrag richten Sie bitte vor Beginn des Vorhabens an das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI).

60. Klimaschutzförderrichtlinie Unternehmen MEV

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Mecklenburg-Vorpommern/klimaschutzfoerderrichtlinie-unternehmen.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Infrastruktur, Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Umwelt- & Naturschutz

Fördergebiet:

Mecklenburg-Vorpommern

Förderberechtigte:

Verband/Vereinigung, Öffentliche Einrichtung, Unternehmen

Ansprechpunkt:

[Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern \(LFI\)](#)

Werkstraße 213

19061 Schwerin

Tel: 0385 63630

Fax: 0385 63631212

info@lfi-mv.de

[Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern](#)

Weiterführende Links:

[Klimaschutzförderrichtlinie Unternehmen](#)

Kurztext

Wenn Sie als Unternehmen oder wirtschaftlich tätiger Verein oder öffentliche Einrichtung Investitionen planen, um die Energieeffizienz zu verbessern und alternative Energien zu verwenden, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Land Mecklenburg-Vorpommern fördert Maßnahmen zur direkten oder indirekten Reduzierung von Treibhausgasemissionen.

Sie erhalten die Förderung für

- investive Maßnahmen zur Energieeinsparung und Verbesserung der Energieeffizienz, die über den gesetzlichen Standard hinausgehen,
- investive Maßnahmen zum Einsatz regenerativer Energien zur Wärmenutzung,
- Infrastrukturmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien,
- investive Maßnahmen zum Einsatz alternativer, nichtfossiler Kraftstoffe und Antriebe, Brennstoffzellentechnik und Elektromobilität,
- innovative Projekte zur Nutzung von Energieeffizienzpotenzialen und erneuerbaren Energien,
- Vorplanungsstudien zur Vorbereitung von investiven Maßnahmen, Studien zum Aufbau lokaler, regenerativer Energieversorgungsstrukturen und Energiemanagementuntersuchungen,
- Planungsleistungen investiver Maßnahmen.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses beträgt normalerweise bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Ausnahmefall auch bis zu 60 Prozent.

Ihren Antrag richten Sie bitte vor Beginn Ihres Vorhabens an das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI).

61. Förderrichtlinie der norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung MEV

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Mecklenburg-Vorpommern/foederrichtlinie-umwelt-entwicklung.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Umwelt- & Naturschutz

Fördergebiet:

Mecklenburg-Vorpommern

Förderberechtigte:

Verband/Vereinigung, Kommune

Ansprechpunkt:

[Norddeutsche Stiftung für Umwelt und Entwicklung](#)

Accumer Riege 42

Mühle Westeraccum

26553 Dornum

Tel: 04993 99110

Fax: 04933 991129

info@nue-stiftung.de

[Norddeutsche Stiftung für Umwelt und Entwicklung](#)

Kurztext

Wenn Sie Maßnahmen planen, die dazu beitragen, Ökosysteme zu schützen und das Umweltbewusstsein zu fördern, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Die norddeutsche Stiftung für Umwelt und Entwicklung unterstützt Sie bei Umwelt-, Naturschutz- und Eine-Welt-Projekten im Sinne der Agenda 21.

Die Förderung erhalten Sie für

- planerische Vorbereitung,
- die Durchführung des Projektes mit den projektbezogenen Sachkosten, Investitionskosten und Personalkosten,
- pauschale Verwaltungskosten bis zu 10 Prozent der Gesamtkosten
- vorbereitende und begleitende Öffentlichkeitsarbeit,
- die konzeptionelle Projektbegleitung,
- die begleitende und nachfolgende Erfolgskontrolle,
- die Dokumentation der Ergebnisse.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Art Ihrer Maßnahme.

Ihren Antrag richten Sie bitte vor Beginn Ihres Vorhabens an die Norddeutsche Stiftung für Umwelt und Entwicklung.

62. Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben (WasserFöRL M-V) MEV

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Mecklenburg-Vorpommern/foerderung-nachhaltig-wasserwirtschaftl-vorhaben.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Infrastruktur, Landwirtschaft & Ländliche Entwicklung, Umwelt- & Naturschutz

Fördergebiet:

Mecklenburg-Vorpommern

Förderberechtigte:

Kommune, Unternehmen, Privatperson, Verband/Vereinigung, Öffentliche Einrichtung

Ansprechpunkt:

[zuständiges Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt \(StALU\)](#)

[Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern](#)

Kurztext

Wenn Sie in Maßnahmen investieren, mit denen die wasserwirtschaftliche Infrastruktur und der Hochwasserschutz verbessert werden, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Land Mecklenburg-Vorpommern fördert mit Unterstützung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Vorhaben zur nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und deren Ufer- und Niederungsbereichen sowie für Vorhaben des Hochwasser- und Küstenschutzes, des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft.

Sie erhalten die Förderung für

- investive Vorhaben zur naturnahen Gewässerentwicklung von Fließgewässern,
- investive Vorhaben an Standgewässern (gleichgestellt sind Sund- und Boddengewässer sowie Haffe und Wieken einschließlich ihrer Randgewässer), ausgenommen Sölle und sonstige Kleingewässer,
- investive Vorhaben des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge,
- investive Vorhaben des Küstenschutzes wie Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken,
- investive Vorhaben zum Grundwasserschutz,
- investive Vorhaben und Studien zur Qualitätssicherung der Trinkwasserversorgung,
- investive Vorhaben zur weitergehenden Abwasserbehandlung,
- investive Vorhaben zum Neubau und zur Erweiterung von wassersparenden Einrichtungen der überbetrieblichen Bewässerungsregulierung sowie
- konzeptionelle Projekte (zum Beispiel Durchführbarkeitsstudien, Untersuchungen, Konzepte, Dokumentationen).

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses beträgt

- für investive Vorhaben zur naturnahen Gewässerentwicklung von Fließgewässern 90 Prozent,
- für investive Vorhaben an Standgewässern 100 Prozent,
- für investive Vorhaben des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge 80 Prozent,

- für investive Vorhaben des Küstenschutzes bis zu 95 Prozent,
- für investive Vorhaben zum Grundwasserschutz bis zu 90 Prozent sowie
- für investive Vorhaben und Studien zur Qualitätssicherung der Trinkwasserversorgung, investive Vorhaben zur weitergehenden Abwasserbehandlung und investive Vorhaben zum Neubau und zur Erweiterung von wassersparenden Einrichtungen der überbetrieblichen Bewässerungsregulierung bis zu 70 Prozent

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für konzeptionelle Projekte erhalten Sie einen Zuschuss, der abhängig von den mit ihnen zusammenhängenden Vorhaben ist.

Richten Sie Ihren Antrag bitte vor Beginn Ihres Vorhabens an das zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU), normalerweise bis zum 31.3. des Programmjahres.

Ihren Antrag auf Förderung konzeptioneller Projekte müssen Sie bis zum 28.2. und zum 31.8. des jeweiligen Programmjahres einreichen.

Förderprogramme in NRW (RHL, WEF)

63. Billigkeitsleistungen für nordrhein-westfälische Sportvereine und -verbände zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Energiekrise und Aufrechterhaltung des Trainings- und Übungsbetriebes (Soforthilfe Sport NRW 2023) RHL, WEF

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/NRW/soforthilfe-sport-nrw-2023.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Kultur, Medien & Sport

Fördergebiet:

Nordrhein-Westfalen

Förderberechtigte:

Verband/Vereinigung

Fördergeber:

[Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen](#)

Ansprechpunkt:

[Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.](#)

Friedrich-Alfred-Straße 25

47055 Duisburg

Tel: 0203 73810

Fax: 0203 7381616

info@lsb-nrw.de

[Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.](#)

Weiterführende Links:

[Energiekrise 2022/23: Was Sportvereine tun können Förderportal Landessportbund NRW](#)

Kurztext

Wenn Sie als Sportverein infolge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine höhere Energieausgaben haben, die Ihren Übungsbetrieb gefährden, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt Sie als Sportverein oder Sportverband bei der Bewältigung der stark gestiegenen Energiepreise als Folge des Kriegs in der Ukraine durch die Schließung von bestehenden Lücken bei den Bundeshilfsprogrammen, der Strom- und Gaspreiskontrolle sowie der zusätzlichen Härtefallfonds des Bundes.

Sie erhalten die Förderung für die Monate vom 1.4.2022 bis zum 31.3.2023.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 60 Prozent der von Ihnen nachgewiesenen Ausgabensteigerungen, höchstens jedoch EUR 200.000 pro Antragsteller.

Richten Sie Ihren Antrag bitte online über das Förderportal an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB).

Stellt der LSB einen Antrag, ist dieser an die Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen zu richten.

**64. progres.nrw – Programm für Rationelle Energieverwendung,
Regenerative Energien und Energiesparen – Programmbereich
Klimaschutztechnik RHL, WEF**

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/NRW/progres-nrw-programmbereich-klimaschutztechnik.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Smart Cities & Regionen, Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Infrastruktur, Städtebau & Stadterneuerung, Wohnungsbau & Modernisierung

Fördergebiet:

Nordrhein-Westfalen

Förderberechtigte:

Kommune, Privatperson, Unternehmen, Öffentliche Einrichtung, Verband/Vereinigung

Fördergeber:

[Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen](#)

Ansprechpunkt:

[Bezirksregierung Arnsberg](#)

Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW

Postfach 102545

44025 Dortmund

Tel: 0211 8371928

progres.emob@bra.nrw.de

[Bezirksregierung Arnsberg](#)

Weiterführende Links:

[Förderinstrumente für die Energiewende](#)

Kurztext

Wenn Sie in Nordrhein-Westfalen in Zukunft erneuerbare Energien nutzen und Energie einsparen wollen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt Sie bei der Einführung von Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur rationellen Energieverwendung.

Sie erhalten die Förderung in folgenden Modulen:

- Fördermodul „Erneuerbare Energien“: Anlagen, Techniken und Maßnahmen für die Transformation hin zu einem klimaneutralen Energiesystem
 - thermische Solaranlagen zur Erzeugung von Prozesswärme
 - Photovoltaikanlagen außerhalb des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
 - Freiflächen-Photovoltaikanlagen
 - Floating-Photovoltaikanlagen, Agro-Photovoltaikanlagen
 - Photovoltaik-Dachanlagen auf kommunalen Gebäuden zusammen mit einem Batteriespeicher
 - Beratungsleistungen zum Photovoltaikausbau
 - Wasserkraftanlagen
- Fördermodul „Energiesysteme für klimagerechte Gebäude“: Anlagen, Techniken und Maßnahmen zum effizienten Energieeinsatz in Gebäuden sowie der Nutzung von erneuerbaren Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom

- stationäre wasserstoffbasierte Energiesysteme in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage
- thermische Solaranlagen für die Gebäudeversorgung
- Biomasseanlagen in Verbindung mit der Nutzung von Solarenergie
- oberflächennahe Geothermie in Verbindung mit einer Wärmepumpe
- Steuereinrichtungen für den Betrieb von Wärmepumpen in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage
- Austausch elektrischer Speicherheizungen in Verbindung mit der Installation einer Erneuerbaren-Energien-Heizungsanlage
- Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung
- Druckerhöhungsanlagen zur Trinkwasserversorgung
- Bildungsprämie Wärmepumpe
- Fördermodul „Energiewende im Quartier“: Anlagen, Techniken und Maßnahmen für die effiziente und klimaschonende Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden bis zur Ebene eines Quartiers
 - Nahwärme- und Nahkältenetze
 - Anschluss an ein Wärme- und Kältenetz
 - Wärme- und Kältespeicher
 - gewerbliche Anlagen zur Nutzung von Abwärme
- Fördermodul „Modellprojekte. NRW“: vom Land Nordrhein-Westfalen initiierte Vorhaben für klimagerechte und nachhaltige Gebäude und Quartiere sowie Maßnahmen von besonderem Landesinteresse
 - Building Information Modeling zur Verbesserung der energetischen Qualität von klimagerechten Gebäuden
 - KlimaGebäude. NRW
 - Wohngebäude im Passivhaus-Standard einschließlich Lüftungsanlagen
 - Wohngebäude im Drei-Liter-Haus-Standard einschließlich Lüftungsanlagen
 - Energie-Monitoring von Nichtwohngebäuden
 - Maßnahmen von besonderem Landesinteresse
- Fördermodul „Förderung von Wärmekonzepten“: technisch-betriebswirtschaftliche Konzepte zur Umsetzung effizienter, treibhausgasarmer und treibhausgasneutraler Prozesswärme in Unternehmen und Handwerksbetrieben des produzierenden Gewerbes
- Fördermodul „Erstberatung zur klimaneutralen Transformation für Klein- und Kleinunternehmen“: technisch-betriebswirtschaftliche Beratungen mit schriftlichen Handlungsempfehlungen zur klimaneutralen Transformation von Klein- und Kleinstunternehmen sowie Handwerksbetrieben des produzierenden Gewerbes sowie
- Fördermodul „Transformationskonzepte für die treibhausgasneutrale Produktion 2045: technisch-betriebswirtschaftliche Konzepte zur Transformation von Unternehmen und Handwerksbetrieben des produzierenden Gewerbes im Hinblick auf das Ziel einer treibhausgasneutralen Produktion bis spätestens 2045.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe Ihres Zuschusses ist von Art und Umfang Ihrer Maßnahme abhängig.

Ihre Kosten müssen mindestens EUR 350,00 betragen.

Stellen Sie Ihren Antrag bitte vor Beginn Ihres Vorhabens über das elektronische Antragsformular oder schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW.

65. Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz RHL, WEF

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/NRW/rahmenrichtlinien-vertragsnaturschutz.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Umwelt- & Naturschutz, Landwirtschaft & Ländliche Entwicklung

Fördergebiet:

Nordrhein-Westfalen

Förderberechtigte:

Verband/Vereinigung, Privatperson, Unternehmen

Fördergeber:

[Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen](#)

Ansprechpunkt:

[Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen \(LANUV\)](#)

Koordinierende Stelle Vertragsnaturschutz

Leibnizstraße 10

45659 Recklinghausen

Tel: 02361 3050

[zuständige Akteure im Vertragsnaturschutz in Nordrhein-Westfalen](#)

Weiterführende Links:

[Vertragsnaturschutz in Nordrhein-Westfalen ELAN-NRW – Elektronische Antragstellung für Landwirte](#)

Kurztext

Wenn Sie Maßnahmen zur naturschutzgerechten Landbewirtschaftung planen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt Sie aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bei Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, die der Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt und dem Erhalt von Arten, Lebensräumen und Landschaften dienen.

Mit der Förderung können Sie folgende Vorhaben finanzieren:

- naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen sowie die Umwandlung von Acker in Grünland mit anschließender extensiver Grünlandnutzung,
- naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland und Pflege von Offenlandbiotopen,
- Pflege und Ergänzungspflanzung von Streuobstwiesen,
- Pflege von Hecken.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Art Ihrer Maßnahme.

Die Bagatellgrenze beträgt EUR 100,00 bezogen auf die Grundbewilligung pro Jahr.

Stellen Sie Ihren Antrag bitte über das elektronische Antragsverfahren zum 30.6. des jeweiligen Jahres vor Beginn des Förderzeitraumes bei den unteren Landschaftsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte.

66. NRW.BANK. Energieinfrastruktur RHL, WEF

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/NRW/nrw-bank-energieinfrastruktur.html>

Förderart:

Darlehen

Förderbereich:

Infrastruktur, Energieeffizienz & Erneuerbare Energien

Fördergebiet:

Nordrhein-Westfalen

Förderberechtigte:

Unternehmen, Privatperson, Verband/Vereinigung

Ansprechpunkt:

[NRW.BANK](#)

Service-Center

Kavalleriestraße 22

40213 Düsseldorf

Tel: 0211 917414800

Fax: 0211 917417832

info@nrwbank.de

[NRW.BANK](#)

Weiterführende Links:

[NRW.BANK.Energieinfrastruktur](#)

Kurztext

Wenn Sie Investitionen zur Energieerzeugung, -speicherung und -verteilung planen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Darlehen erhalten.

Volltext

Die NRW.BANK unterstützt den Ausbau der Energieinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen.

Sie bekommen die Förderung für Investitionen in Anlagen zur Energieerzeugung, -speicherung und -verteilung.

Mitfinanziert werden

- der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
- gewerbliche Baukosten,
- die Anschaffung von Einrichtungen und Maschinen sowie
- Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Im Rahmen der Rekommunalisierung im Energiebereich kann auch der Erwerb von Anteilen an Versorgungsbetrieben und von Netzen/Produktionskapazitäten finanziert werden.

Sie erhalten die Förderung als Darlehen.

Die Höhe des Darlehens beträgt bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten bei einem Mindestbetrag von EUR 125.000 und einem Höchstbetrag von normalerweise EUR 150 Millionen.

Die Laufzeit des Darlehens liegt zwischen 3 und 30 Jahren.

Stellen Sie Ihren Antrag vor Beginn der zu fördernden Maßnahme bei Ihrer Hausbank. Die Hausbank leitet die Unterlagen an die NRW.BANK weiter.

67. Förderrichtlinie Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit RHL, WEF

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/NRW/ressourceneffizienz-nachhaltigkeit-nrw.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Beratung, Umwelt- & Naturschutz

Fördergebiet:

Nordrhein-Westfalen

Förderberechtigte:

Unternehmen

Ansprechpunkt:

[Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW](#)

Leibnizstraße 10

45659 Recklinghausen

Tel: 02361 3050

Fax: 02361 3053215

poststelle@lanuv.nrw.de

[Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW](#)

Weiterführende Links:

[Ressourceneffizienzberatungen](#)

Kurztext

Wenn Sie Maßnahmen planen, mit denen der ökonomische und ökologische Strukturwandel unterstützt sowie die Lebens- und Umweltqualität verbessert wird, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt Sie bei Vorhaben zur Steigerung der Ressourceneffizienz und der Nachhaltigkeit in der gewerblichen Wirtschaft und im Handwerk.

Gefördert werden Ausgaben für

- innovative Investitionsmaßnahmen,
- Studien mit Bezug zur Ressourceneffizienz,
- Beratungen sowie
- Messeteilnahmen mit Bezug zur Ressourceneffizienz für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses hängt von Art und Umfang des Vorhabens sowie von der Größe des Unternehmens ab.

Die Förderung beträgt bei

- Investitionsvorhaben bis zu 60 Prozent der förderfähigen Ausgaben, mindestens jedoch EUR 25.000 und maximal EUR 15 Millionen,
- Studien bis zu 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben, mindestens jedoch EUR 5.000 und maximal EUR 7,5 Millionen,
- Beratungen bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben, mindestens jedoch EUR 2.500 und maximal EUR 200.000 und bei
- Messeteilnahmen bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben, mindestens jedoch EUR 5.000 und maximal EUR 2 Millionen.

Richten Sie Ihren Antrag bitte vor Beginn der zu fördernden Maßnahme an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV).

68. Sonderprogramm Kreislaufwirtschaft (Circular Economy) und Ressourceneffizienz RHL, WEF

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/NRW/kreislaufwirtschaft-ressourceneffizienz.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Beratung, Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Umwelt- & Naturschutz, Unternehmensfinanzierung, Corona-Hilfe

Fördergebiet:

Nordrhein-Westfalen

Förderberechtigte:

Unternehmen

Ansprechpunkt:

[Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW](#)

Leibnizstraße 10

45659 Recklinghausen

Tel: +49 (0)2361 - 305- 0

poststelle@lanuv.nrw.de

[Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW](#)

Kurztext

Wenn Sie in Ihrem Unternehmen in Maßnahmen zur Ressourceneffizienz oder in kreislauforientierte Geschäftsabläufe investieren, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt Sie bei Vorhaben der Kreislaufwirtschaft und bei der Entwicklung neuer Konzepte für die Produktgestaltung, die Sie trotz Belastungen durch die Corona-Krise durchführen.

Sie können eine Förderung erhalten für

- innovative Investitionsmaßnahmen, die zur Kreislaufwirtschaft beitragen, wie Produktionsverfahren im Sinne des produktionsintegrierten Umweltschutzes (PIUS) sowie Recycling und die Wiederverwertung von Abfall anderer Unternehmen, und
- Beratungen zur Einführung von Ressourceneffizienzstrategien.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

- Wenn Sie PIUS-Maßnahmen durchführen beträgt der Zuschuss je nach Unternehmensgröße 40 bis 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Wenn Sie Maßnahmen für das Recycling und die Wiederverwertung von Abfall anderer Unternehmen durchführen beträgt der Zuschuss je nach Unternehmensgröße 35 bis 55 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Sie können je Vorhaben EUR 25.000 bis maximal EUR 500.000 bekommen.

Wenn Sie sich beraten lassen, können Sie bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erhalten. Die Förderhöhe liegt zwischen EUR 2.500 und EUR 100.000.

Ihren Antrag richten Sie vor Beginn Ihrer Maßnahme an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV). Bitte verwenden Sie die vorgesehenen Formulare.

69. Zuwendungen für die Umweltwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen RHL, WEF

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/NRW/umweltwirtschaft.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Beratung, Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Forschung & Innovation (themenspezifisch), Umwelt- & Naturschutz

Fördergebiet:

Nordrhein-Westfalen

Förderberechtigte:

Unternehmen, Verband/Vereinigung, Forschungseinrichtung, Hochschule, Kommune, Öffentliche Einrichtung

Ansprechpunkt:

Projekträger Jülich (PtJ)

Forschungszentrum Jülich GmbH

52425 Jülich

Tel: 02461 690566

ptj-umweltwirtschaft@fz-juelich.de

[Projekträger Jülich \(PtJ\)](#)

Kurztext

Wenn Sie Maßnahmen planen, die den Klima- und Umweltschutz auch für Wirtschaft und Beschäftigung in Nordrhein-Westfalen nutzbar machen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt Sie bei Aktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Umweltwirtschaft und des nachhaltigen Wirtschaftens in Nordrhein-Westfalen.

Sie erhalten die Förderung vor allem für teilmarktspezifische und teilmarktübergreifende Aktivitäten in folgenden Teilmärkten der Umweltwirtschaft:

- umweltfreundliche Energiewandlung, -transport und -speicherung,
- Energieeffizienz und Energieeinsparung,
- Materialien, Materialeffizienz und Ressourcenwirtschaft,
- Wasserwirtschaft,
- nachhaltige Holz- und Forstwirtschaft,
- umweltfreundliche Land- und Ernährungswirtschaft,
- umweltfreundliche Mobilität,
- Minderungs- und Schutztechnologien.

Sie erhalten die Förderung für

- Umweltstudien,
- Beratungsdienste für kleine und mittlere Unternehmen,
- Durchführbarkeitsstudien,
- industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung,
- Innovationsförderung für kleine und mittlere Unternehmen,
- Prozess- und Organisationsinnovationen,
- Innovationscluster,
- Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen an Messen oder Ausstellungen,

- Investitionen in den Umweltschutz, die über geltende Unionsnormen hinausgehen,
- Investitionen in Forschungsinfrastrukturen,
- Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen,
- Investitionen in das Recycling und die Wiederverwendung von Abfall sowie
- Unternehmensneugründungen.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses ist von Ihnen als Antragstellerin oder Antragsteller und der Art Ihres Vorhabens abhängig.

Die Bagatellgrenze beträgt EUR 12.500, im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation EUR 25.000.

Richten Sie Ihren Antrag im Rahmen von Wettbewerbsverfahren und Projektaufufen bitte vor Beginn Ihres Vorhabens an das Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich. Sie können auch Anträge für Vorhaben stellen, für die kein entsprechender Projektaufuf oder Wettbewerb veröffentlicht ist.

70. Zuwendungen zur Umsetzung des Landesprogramms „1.000 × 1.000 – Anerkennung für den Sportverein“ RHL, WEF

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/NRW/zuwendung-umsetzung-landesprogramm-sportverein.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Kultur, Medien & Sport

Fördergebiet:

Nordrhein-Westfalen

Förderberechtigte:

Verband/Vereinigung

Ansprechpunkt:

[Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.](#)

Friedrich-Alfred-Straße 25

47055 Duisburg

Tel: 0203 73810

Fax: 0203 7381616

info@lsb-nrw.de

[Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.](#)

Kurztext

Wenn Sie mit Ihrem Sportverein ein Projekt initiieren, das sich einem festgelegten Förderschwerpunkt des Landes Nordrhein-Westfalen zuordnen lässt, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt Sie als Sportverein in jährlich wechselnden Förderschwerpunkten bei Ihrer sportpolitischen Arbeit.

Sie erhalten eine Förderung für Maßnahmen, die aktuelle sportpolitische Aspekte aufgreifen und unterschiedliche gesellschaftliche Bezüge haben.

Sie bekommen die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses beträgt EUR 1.000 pro Maßnahme. Dies ist zugleich die Bagatellgrenze.

Ihren Antrag richten Sie bis zum 31.5. des jeweiligen Jahres an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

71. NRW.BANK.Sportstätten RHL, WEF

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/NRW/nrw-bank-sportstaetten-.html>

Förderart:

Darlehen

Förderbereich:

Infrastruktur, Kultur, Medien & Sport

Fördergebiet:

Nordrhein-Westfalen

Förderberechtigte:

Verband/Vereinigung

Ansprechpunkt:

[NRW.BANK](#)

Service-Center

Kavalleriestraße 22

40213 Düsseldorf

Tel: 0211 917414800

Fax: 0211 917417832

info@nrwbank.de

[NRW.BANK](#)

Weiterführende Links:

[NRW.BANK.Sportstätten](#)

Kurztext

Wenn Sie als gemeinnützige Sportorganisation in die Sportstätteninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen investieren, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein zinsgünstiges Darlehen erhalten.

Volltext

Die NRW.BANK unterstützt in Zusammenarbeit mit der KfW Bankengruppe Sie als gemeinnützige Sportorganisation bei dem Erhalt und dem Ausbau Ihrer Sportstätten.

Sie bekommen die Förderung für

- Kosten für Grunderwerb (einschließlich Herrichtung, Erschließung, Abbruchmaßnahmen),
- Kosten für Erwerb einer Sportanlage,
- Baukosten,
- Kosten für Außenanlagen,
- Kosten der Erstausrüstung,
- Planungskosten.

Sie bekommen die Förderung als zinsgünstiges Darlehen.

Der Höhe des Darlehens beträgt maximal EUR 10 Millionen bei einer Laufzeit von 10 bis 30 Jahren. Damit können Sie bis zu 100 Prozent Ihrer förderfähigen Ausgaben finanzieren. Eine Aufstockung ist möglich.

Zusätzlich wird eine Haftungsentlastung für die Hausbank in Höhe von 80 Prozent, bei Darlehenssummen bis EUR 200.000 in Höhe von 100 Prozent, gewährt.

Stellen Sie Ihren Antrag bitte vor Beginn Ihres Vorhabens bei Ihrer Hausbank. Diese leitet den Antrag weiter an die NRW.BANK.

72. Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten (Sportstättenbauförderrichtlinien) RHL, WEF

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/NRW/sport-staettenfoerderung-nrw.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Infrastruktur, Kultur, Medien & Sport

Fördergebiet:

Nordrhein-Westfalen

Förderberechtigte:

Kommune, Öffentliche Einrichtung, Privatperson, Verband/Vereinigung

Ansprechpunkt:

[zuständige Bezirksregierung Nordrhein-Westfalen](#)

[zuständige Bezirksregierung Nordrhein-Westfalen](#)

Kurztext

Wenn Sie eine Baumaßnahme für Sportstätten planen, um den Hochleistungssport zu fördern, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt Sie bei der Finanzierung von Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten des Landes.

Gefördert werden die Sportstätteninfrastruktur für den Hochleistungssport, Zuschauersportanlagen im besonderen Landesinteresse sowie Sportschulen.

Im Einzelnen bekommen Sie die Förderung für

- Neubaumaßnahmen,
- Umbaumaßnahmen bisher nicht sportlich genutzter Flächen und Räume für sportliche Nutzungszwecke,
- Erwerb/bauliche Herrichtung von Anlagen zur sportlichen Nutzung,
- Modernisierungsmaßnahmen,
- Instandsetzungsmaßnahmen an Hochleistungssportstätten,
- Bauunterhaltungsmaßnahmen an Sportstätten für den Hochleistungssport.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Der Zuschuss beträgt normalerweise maximal 80 Prozent, im Einzelfall bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für nicht kommunale Antragstellerinnen und Antragsteller muss die Höhe des Zuschusses mehr als EUR 2.000 betragen, für kommunale Antragsteller mehr als EUR 12.500.

Sie müssen Ihren Antrag in dreifacher Ausfertigung an die zuständige Bezirksregierung richten.

73. NRW.BANK Universalkredit – Weg vom Gas RHL, WEF

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/NRW/nrw-bank-weg-vom-gas.html>

Förderart:

Darlehen

Förderbereich:

Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Unternehmensfinanzierung

Fördergebiet:

Nordrhein-Westfalen

Förderberechtigte:

Unternehmen

Ansprechpunkt:

[NRW.BANK](#)

Service-Center

Kavalleriestraße 22

40213 Düsseldorf

Tel: 0211 917414800

Fax: 0211 917417832

info@nrwbank.de

[NRW.BANK](#)

Weiterführende Links:

[Weg vom Gas NRW.BANK.Universalkredit](#)

Kurztext

Wenn Sie als kleines Unternehmen oder Handwerksbetrieb Ihre Produktion zu großen Teilen vom Energieträger Gas auf erneuerbare Energien umstellen wollen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Darlehen erhalten.

Volltext

Die NRW.BANK unterstützt Sie als Kleinstunternehmen, kleines Unternehmen oder als Handwerksbetrieb des produzierenden Gewerbes im Rahmen einer Fördervariante des NRW.BANK Universalkredits bei der Umstellung Ihrer Energieversorgung von Erdgas auf erneuerbare Energien.

Befristet bis zum 31.12.2023 erhalten Sie die Förderung für

- Investitionen in Technologien zur lokalen und dezentralen erneuerbaren Wärmeerzeugung, insbesondere in (Hochtemperatur)-Wärmepumpen, konzentrierende Solarthermie sowie erforderliche prozessuale Anpassungen (ausgenommen Maßnahmen zur Wärmeerzeugung aus Biomasse),
- Investitionen in periphere Technologien zur Speicherung und Flexibilisierung (zum Beispiel mit erneuerbarem Strom betriebene Wasserstoff-Elektrolyseure, Batteriespeicher),
- Investitionen in Technologien und Maßnahmen zur Prozesselektrifizierung und damit verbundene Technologien zur lokalen und dezentralen erneuerbaren Stromerzeugung (insbesondere Windkraft, Photovoltaik),
- Kosten für die Installation und Inbetriebnahme der Technologien durch einschlägiges Fachpersonal sowie
- Investitionen in Technologien und Peripherien zur (teilweisen) Umstellung vom Energieträger Gas auf Ab- und Prozesswärme sowie Konzepte zur Abwärmenutzung durch Kombination von Prozess- und Raumwärme.

Sie erhalten die Förderung als Darlehen.

Die Höhe des Darlehens beträgt bis zu EUR 2 Millionen bei einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren.

Zusätzlich können Sie einen Tilgungsnachlass von bis zu 30 Prozent der Darlehenssumme, maximal EUR 200.000 erhalten.

Stellen Sie Ihren Antrag bitte unter Verwendung der für den Universalkredit vorgesehenen Antragsformulare und mit der Angabe des Zwecks „Weg vom Gas“ bei Ihrer Hausbank. Diese leitet ihn weiter an die NRW.BANK.

74. EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW RHL, WEF

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/NRW/efre-jtf-nrw.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Arbeit, Digitalisierung, Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Forschung & Innovation (themenoffen), Forschung & Innovation (themenspezifisch), Infrastruktur, Regionalförderung, Smart Cities & Regionen, Städtebau & Stadterneuerung, Umwelt- & Naturschutz, Unternehmensfinanzierung

Fördergebiet:

Nordrhein-Westfalen

Förderberechtigte:

Forschungseinrichtung, Hochschule, Kommune, Öffentliche Einrichtung, Unternehmen, Verband/Vereinigung

Fördergeber:

[Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen](#)

Ansprechpunkt:

[Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen](#)

Berger Allee 25

40213 Düsseldorf

Tel: 0211 61772202

efre.verwaltungsbehoerde@mwike.nrw.de

[Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen](#)

Weiterführende Links:

[EFRE/JTF-Programm Nordrhein-Westfalen 2021–2027](#)

Kurztext

Wenn Sie Investitionen in den Bereichen Innovation, Nachhaltigkeit, Mittelstandsförderung, Lebensqualität, Mobilität und Strukturwandel in Kohlerückzugsregionen planen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt Sie mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Funds – JTF) bei nachhaltigen und zukunftsweisenden Investitionen im Land.

Die Schwerpunkte der Förderung in der Förderperiode 2021 bis 2027 liegen auf folgenden Prioritäten:

- EFRE.NRW: innovatives NRW, mittelstandsfreundliches NRW, nachhaltiges NRW, mobiles NRW und lebenswertes NRW sowie
- JTF.NRW: zukunftsfähige Kohleregionen mit einem gerechten Übergang im nördlichen Ruhrgebiet und im Rheinischen Revier in Nordrhein-Westfalen.

Programmgebiet des EFRE.NRW ist das Land Nordrhein-Westfalen, Programmgebiet des JTF.NRW sind

- im Rheinischen Revier die StädteRegion Aachen, die kreisfreie Stadt Mönchengladbach, die Kreise Düren und Heinsberg, der Rhein-Erft-Kreis und der Rhein-Kreis Neuss sowie
- im nördlichen Ruhrgebiet die kreisfreie Stadt Bottrop und die kreisangehörigen Städte Dorsten, Gladbeck und Marl.

Sie erhalten die Förderung auf der Grundlage von spezifischen Förderbekanntmachungen, Wettbewerbs- und Projektaufrufen. Derzeit sind folgende Förderaufrufe veröffentlicht:

- Erlebnis.NRW (Einreichungsfristen: 31.1.2023, 31.1.2024 und 31.1.2025)
- Regio.NRW (Einreichungsfristen: 31.1.2023 und 31.1.2025)
- Wohnviertel im Wandel (Einreichungsfristen: 31.12.2022, 30.9.2023 und 30.9.2024)
- Start-up Transfer.NRW (Einreichungsfristen: bis 2026 jeweils zum 31.1. und 31.7.)
- Pakt für Informatik 2.0 (Einreichungsfrist 1. Aufruf: 28.2.2023; eine weitere Einreichungsrunde startet im Winter 2023/2024)
- NRW-Patent-Validierung (Einreichungsfristen: 28.2.2023, 29.2.2024, 28.2.2025, 30.6.2025)
- Zukunftsgutscheine Rheinisches Revier (Antragstellung fortlaufend bis 30.6.2024)
- Innovationswettbewerb GreenEconomy.IN.NRW (Einreichungsfristen: 18.4.2023, 20.2.2024, 12.12.2024)
- Forschungsinfrastrukturen.NRW (Einreichungsfristen: 30.6.2023, 28.6.2024, 31.3.2025)
- Innovationswettbewerb Industrie.IN.NRW (Einreichungsfristen: 4.5.2023, 5.2.2024, 31.10.2024)

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von Art und Umfang Ihrer Maßnahme. Der Anteil der europäischen Mittel beträgt

- bei Vorhaben des EFRE.NRW, die außerhalb des Regierungsbezirks Münster durchgeführt werden, höchstens 40 Prozent,
- bei Vorhaben des EFRE.NRW, die im Regierungsbezirk Münster durchgeführt werden, höchstens 50 Prozent und
- bei Vorhaben des JTF.NRW höchstens 50 Prozent

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Ihren Antrag richten Sie bitte zu den in den Förderaufrufen veröffentlichten Terminen an den dort genannten Ansprechpartner. Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.

75. NRW.BANK Effizienz kredit RHL, WEF

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/NRW/nrwbank-effizienz kredit.html>

Förderart:

Darlehen

Förderbereich:

Umwelt- & Naturschutz, Energieeffizienz & Erneuerbare Energien,
Unternehmensfinanzierung

Fördergebiet:

Nordrhein-Westfalen

Förderberechtigte:

Unternehmen

Ansprechpunkt:

[NRW.BANK](#)

Kavalleriestraße 22

40213 Düsseldorf

Tel: 0211 917414800

Fax: 0211 917417832

info@nrwbank.de

[NRW.BANK](#)

Weiterführende Links:

[NRW.BANK Effizienz kredit](#)

Kurztext

Wenn Sie Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz planen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Darlehen erhalten.

Volltext

Die NRW.BANK fördert Unternehmen und Angehörige der freien Berufe bei der Einführung von energie- und ressourcenschonenden Maßnahmen und bei der Umsetzung von Lärmschutz- und Luftreinhaltungsmaßnahmen.

Sie erhalten die Förderung für Investitionen, die zu einer dauerhaften Steigerung der Energie- oder Ressourceneffizienz führen:

- Maßnahmen zur Energieeinsparung,
- Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz,
- Verringerung des Einsatzes von Rohstoffen und Wasser,
- Schließung von Stoffkreisläufen,
- Verringerung und Zurückhaltung der Abwasserfrachten, insbesondere solcher Stoffe, die in öffentlichen Kläranlagen nicht oder nicht ausreichend eliminiert werden,
- Vermeidung oder Verringerung von Abwasser,
- Vermeidung von gewerblichen und industriellen Abfällen, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit,
- Reduzierung der Lärm- und Schadstoffemissionen.

In der Programmvariante Bauen erhalten Sie die Förderung darüber hinaus für den Neubau und die Sanierung zum Effizienzgebäude sowie für einzelne energetische Maßnahmen:

- Neubau Effizienzgebäude-Standard 40 und 55,
- Sanierung Effizienzgebäude-Standard 40, 55, 70, 100 und Denkmal und
- energetische Einzelmaßnahmen in bestehenden Nichtwohngebäuden:
 - Gebäudehülle,
 - Anlagentechnik,

- Heizungsanlagen,
- Heizungsoptimierung.

Sie erhalten die Förderung als Darlehen.

Die Höhe des Darlehens beträgt bis zu EUR 10 Millionen. Sie können damit bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionen finanzieren. Die Laufzeit des Darlehens beträgt 4 bis 10 Jahre, bei der Programmvariante Bauen 10, 15, 18, 20 oder 25 Jahre.

Als Unternehmen können Sie für Investitionsdarlehen ab EUR 25.000 eine 50-prozentige Haftungsfreistellung für Ihre Hausbank beantragen.

Ihren Antrag richten Sie vor Beginn der Maßnahme über Ihre Hausbank an die NRW.BANK.

76. Investitionsmaßnahmen an Sportstätten (Moderne Sportstätte 2022) RHL, WEF

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/NRW/investitionsmassnahmen-an-sportstaetten-2022.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Infrastruktur, Kultur, Medien & Sport

Fördergebiet:

Nordrhein-Westfalen

Förderberechtigte:

Kommune, Privatperson, Verband/Vereinigung, Öffentliche Einrichtung

Ansprechpunkt:

[NRW.BANK](#)

Service-Center

Kavalleriestraße 22

40213 Düsseldorf

Tel: 0211 917414800

Fax: 0211 917417832

info@nrwbank.de

[NRW.BANK](#)

Weiterführende Links:

[Moderne Sportstätte 2022 Förderportal Landessportbund NRW](#)

Kurztext

Wenn Sie Sportstätten modernisieren und barrierefrei oder energieeffizient ausbauen möchten, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt Sie bei Investitionsmaßnahmen an Sportstätten. Sie erhalten die Förderung für

- Investitionsmaßnahmen zur Modernisierung, Instandsetzung, Sanierung, Ausstattung, Entwicklung, Umbau und Ersatzneubau von Sportstätten und Sportanlagen,
- die begleitende sportfachlich notwendige Infrastruktur unter besonderer Berücksichtigung einer energetischen Ertüchtigung, digitaler Modernisierung, der Herstellung von Barrierefreiheit/Barrierearmut und von Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen, Verletzungen und Schäden im Sport.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses beträgt je nach Gesamtfördervolumen zwischen 50 und 90 Prozent (in Ausnahmefällen bis 100 Prozent).

Die Bagatellgrenze liegt bei EUR 10.000.

Das Antragsverfahren ist zweistufig. In der 1. Stufe reichen Sie Projektskizzen und Kosten- und Finanzierungspläne über das Förderportal des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen ein. In der 2. Stufe richten Sie Ihren Antrag nach Auswahl der Fördermaßnahme an die NRW.BANK.

77. EFRE NRW – EFRE-Rahmenrichtlinie RHL, WEF

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/NRW/efre-rahmenrichtlinie.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Regionalförderung, Infrastruktur, Forschung & Innovation (themenoffen), Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Unternehmensfinanzierung, Smart Cities & Regionen

Fördergebiet:

Nordrhein-Westfalen

Förderberechtigte:

Verband/Vereinigung, Öffentliche Einrichtung, Forschungseinrichtung, Unternehmen, Hochschule, Kommune

Ansprechpunkt:

[Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen](#)

Berger Allee 25

40213 Düsseldorf

Tel: 0211 61772202

efre.verwaltungsbehoerde@mwiki.nrw.de

[Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen](#)

Weiterführende Links:

[Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen – EFRE REACT-EU](#)

Kurztext

Wenn Sie Vorhaben in den Bereichen Forschung und Innovation, Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen, CO₂-Minderung oder nachhaltige Stadtentwicklung planen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert mit Unterstützung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Investitionen in Wachstum und Beschäftigung.

Sie erhalten die Förderung für

- Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation (Prioritätsachse 1),
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (Prioritätsachse 2),
- Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen (Prioritätsachse 3),
- Nachhaltige Stadt- und Quartiersentwicklung/Prävention (Prioritätsachse 4).

Gefördert wird auf der Grundlage von spezifischen Förderrichtlinien, Wettbewerbs- und Projektaufrufen.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe der Förderung hängt von Art und Umfang der Maßnahme ab, der Anteil der EFRE-Mittel darf höchstens 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

Ihren Antrag richten Sie zu den in den Förderaufrufen veröffentlichten Terminen an den zuständigen Ansprechpartner für das EFRE.NRW-Programm. Zuständige

Verwaltungsbehörde ist das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.

Sie können außerdem eine Förderung erhalten für Vorhaben der digitalen und der grünen Transformation. Die Fördermittel stammen aus der REACT-EU-Initiative der Europäischen Union zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie. Grundlage für die Förderung sind Förderprogramme und Aufrufe, die auf der REACT-EU-Seite des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie veröffentlicht werden.

Förderprogramme in Rheinland-Pfalz

78. Förderung des Baus von Sportanlagen (VV Sportanlagen-Förderung) RLP

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Rheinland-Pfalz/foerderung-des-baus-von-sportanlagen.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Infrastruktur, Kultur, Medien & Sport

Fördergebiet:

Rheinland-Pfalz

Förderberechtigte:

Kommune, Öffentliche Einrichtung, Verband/Vereinigung

Ansprechpunkt:

[Zuständige Stadt- oder Kreisverwaltung Rheinland-Pfalz](#)

[Behördenverzeichnis](#)

Weiterführende Links:

[Sportanlagenförderung](#)

Kurztext

Wenn Sie den Bau oder Umbau einer nachhaltigen Sportanlage in Rheinland-Pfalz planen, die auf die Sportbedürfnisse der Bevölkerung abgestimmt ist und den demografischen Erfordernissen entspricht, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss bekommen.

Volltext

Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt Sie bei der Durchführung von Investitionsvorhaben zum Bau von Sportanlagen.

Sie bekommen die Förderung für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie Sanierungen folgender Anlagen:

- Sporthallen,
- Sportplatzanlagen,
- Sportplatz- und Umkleidegebäude,
- Hallen- und Freibäder,
- Anlagen für besondere Sportarten,
- generationsübergreifende Sportfunktionsanlagen (Bewegungsparcours),
- Umbau von vorhandener Hochbauinfrastruktur wie Dorfgemeinschaftshäusern zu in erster Linie Sportzwecken dienenden Anlagen.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses hängt von der Art und dem Umfang der Maßnahme ab, bei nicht kommunalen Vorhaben beträgt sie normalerweise 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Bagatellgrenze liegt bei EUR 75.000.

Das Antragsverfahren ist zweistufig. In der 1. Stufe melden Sie Ihr Projekt bis zum 1.2. des laufenden Jahres über die Gemeinde bei der Kreisverwaltung oder in der kreisfreien Stadt bei der Stadtverwaltung zur Förderung im folgenden Haushaltsjahr an. Nach Aufnahme in den Jahresförderplan richten Sie im 2. Schritt Ihren Antrag an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD).

79. Betriebsberatungen zur Erhöhung der Ressourceneffizienz RLP

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Rheinland-Pfalz/betriebsberatungen-erhoehung-ressourceneffizienz.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Unternehmensfinanzierung, Umwelt- & Naturschutz, Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Digitalisierung

Fördergebiet:

Rheinland-Pfalz

Förderberechtigte:

Öffentliche Einrichtung, Unternehmen

Fördergeber:

[Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität](#)

Ansprechpunkt:

[Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz](#)

Referat Ressourceneffizienz

Kaiser-Friedrich-Straße 7

55116 Mainz

Tel: 06131 60331321

Fax: 06131 1433195

info@effnet.rlp.de

[Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz \(LfU\)](#)

Weiterführende Links:

[EffCheck EffCheck – Übersicht potenzieller Berater](#)

Kurztext

Wenn Sie als Unternehmen externe Beratungsleistungen zur Erhöhung der Ressourceneffizienz in Anspruch nehmen wollen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt Sie als Unternehmen bei der Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen, mit denen Sie die Effizienz bei der Verwendung von Material, Energie und Wasser verbessern sowie den Anfall von Abfall und Abwasser vermindern.

Sie bekommen die Förderung für

- Beratungen über technische, organisatorische, wirtschaftliche und strategische Fragen der Ressourceneffizienz,
- Beratungen zum Zusammenhang zwischen Digitalisierung und Ressourceneffizienz („Ressourceneffizienz durch Industrie 4.0“),
- Beratungen zum Produktdesign im Sinne der Ressourceneffizienz und zur Umsetzung der Abfallhierarchie.

Sie bekommen die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal EUR 5.200. Damit können Sie bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben finanzieren. Je Beratertag sind Ausgaben von bis zu EUR 600,00 förderfähig.

Anträge richten Sie bitte vor Beginn der zu fördernden Maßnahme und unter Verwendung der Antragsformulare an das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Referat Ressourceneffizienz.

80. Sportförderrichtlinie RLP

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Rheinland-Pfalz/sportfoerderrichtlinie.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Kultur, Medien & Sport

Fördergebiet:

Rheinland-Pfalz

Förderberechtigte:

Verband/Vereinigung

Ansprechpunkt:

[Ministerium des Innern und für Sport](#)

Schillerplatz 3–5

55116 Mainz

Tel: 06131 160

Fax: 06131 163595

poststelle@mdi.rlp.de

[Ministerium des Innern und für Sport](#)

Weiterführende Links:

[Sportförderung der Landesregierung](#)

Kurztext

Wenn Sie als Sportorganisation Maßnahmen im Breiten- und Vereinssport planen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt Sie als Sportorganisation bei Ihren Aktivitäten zur Pflege des Verbands- und Vereinssports.

Sie erhalten eine Grundförderung (pauschaler Aufwendungsersatz) und eine Projektförderung für Einzelmaßnahmen. In folgenden Bereichen werden Einzelmaßnahmen besonders gefördert:

- Breitensport in Vereinen und Verbänden (beispielsweise die Anschaffung von Sportgeräten, die Ausrichtung von Meisterschaften und Sportveranstaltungen),
- Leistungs- und Spitzensport (zum Beispiel Lehrgänge der Förder- und Leistungsgruppen, der Kauf von Geräten und Lehrmitteln für Stützpunkte und Fördergruppen, Verpflegungskosten),
- Ausbildungs- und Lehrwesen (wie die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern oder Lehrkräften für die Ausbildung),
- Förderung der Sportjugend (Lehrgänge für Jugendleiter und Jugendsportler).

Der Bau von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen ist Gegenstand der Sportanlagen-Förderung, eines anderen Förderprogramms.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von Art und Umfang Ihrer Maßnahme.

Damit die nötigen Mittel im Landeshaushalt veranschlagt werden können, müssen Sie als (Landes-)Sportbund dem Ministerium des Innern und für Sport spätestens bis zum 31.3. vorläufige Haushaltspläne (Soll-Zahlen) eines jeden Aufstellungsjahres vorlegen. Ihren Antrag auf Grund- und Projektförderung reichen Sie ebenfalls beim Ministerium ein.

81. Effizienzcredit RLP

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Rheinland-Pfalz/effizienzcredit-rlp.html>

Förderart:

Darlehen

Förderbereich:

Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Unternehmensfinanzierung

Fördergebiet:

Rheinland-Pfalz

Förderberechtigte:

Unternehmen

Fördergeber:

[Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz \(ISB\)](#)

Ansprechpunkt:

[Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz \(ISB\)](#)

Holzhofstraße 4

55116 Mainz

Tel: 06131 61721333

Fax: 06131 61721199

beratung@isb.rlp.de

[ISB Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz](#)

Weiterführende Links:

[Effizienzcredit RLP](#)

Kurztext

Wenn Sie als kleines oder mittleres Unternehmen oder als freiberuflich Tätige betriebliche Investitionen in den Klima- und Umweltschutz in Rheinland-Pfalz planen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Darlehen erhalten.

Volltext

Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) fördert Ihre Investitionen und damit im Zusammenhang stehende Betriebsmittel, wenn Ihr Vorhaben einen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz in Rheinland-Pfalz leistet.

Sie bekommen den Effizienzcredit RLP zur Finanzierung insbesondere folgender Vorhaben:

- Einsparung von Energie und zu deren effizienteren Nutzung,
- Verringerung des Einsatzes von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, insbesondere des Materialeinsatzes,
- Vermeidung und Verringerung des Wassereinsatzes und des Anfalls von Abwasser,
- Verringerung und Zurückhaltung von Schadstoffen und Abwasserfrachten,
- Optimierung von Stoff- und Energieströmen,
- Vermeidung und Verminderung von Abfällen, sowie die Verminderung ihrer Schädlichkeit,
- Reduzierung von Lärm- und Schadstoffemissionen,
- Digitalisierung von betrieblichen Abläufen und/oder Produktionsprozessen sowie zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen von Wirtschaft 4.0,
- Nutzung erneuerbarer Energien,
- Neubauten, Sanierungen und Renovierungen von eigengenutzten sowie vermieteten oder verpachteten Immobilien sowie
- Erwerb von Grundstücken im Rahmen von Vorhaben, die einen Beitrag zur Förderung des Klima- und Umweltschutzes leisten.

Sie bekommen die Förderung als zinsgünstiges Darlehen.
Die Höhe des Darlehens beträgt maximal EUR 10 Millionen. Damit können Sie bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten oder Betriebsmittel finanzieren.
Ihren Antrag stellen Sie bitte bei Ihrer Hausbank oder einem anderen Kreditinstitut Ihrer Wahl. Der Förderantrag wird von dort an die ISB weitergeleitet.

Förderprogramme in Sachsen

82. Inwertsetzung von belasteten Flächen (RL IWB) SAC

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Sachsen/inwertsetzung-von-belasteten-flaechen-sachsen.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Umwelt- & Naturschutz, Infrastruktur

Fördergebiet:

Sachsen

Förderberechtigte:

Privatperson, Öffentliche Einrichtung, Kommune, Unternehmen, Verband/Vereinigung

Fördergeber:

[Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft \(SMUL\)](#)

Ansprechpunkt:

[Landesdirektion Sachsen](#)

Altchemnitzer Straße 41

09120 Chemnitz

Tel: 0371 5321425

Fax: 0371 532271425

tina.schroedter@lds.sachsen.de

[Landesdirektion Sachsen](#)

Weiterführende Links:

[Maßnahmen zur Inwertsetzung von belasteten Flächen](#)

Kurztext

Wenn Sie belastete Flächen sanieren oder Deponien sichern und stilllegen, um Umweltgefahren vorzubeugen und zu beseitigen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Der Freistaat Sachsen fördert investive Maßnahmen, um belastete Flächen zu sanieren oder die Sicherung und Stilllegung von Deponien zu erreichen.

Sie bekommen die Förderung für Maßnahmen

- zur Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen (insbesondere Altlasten) und zur Sanierung der durch solche Belastungen verursachten Grundwasserschäden,
- zur Sanierung von Flächen mit erhöhten Schadstoffgehalten auch unterhalb der Gefahrenschwelle, die zur Wiedernutzbarkeit der Flächen führen, und
- zur Sicherung und Stilllegung von Deponien in besonders begründeten Ausnahmefällen.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Förderung beträgt normalerweise bis zu 80 Prozent. Gibt es ein herausgehobenes, staatliches Interesse, liegt die Unterstützung bei bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Förderung muss mindestens EUR 10.000 betragen.

Sie reichen die Förderanträge vor Beginn der zu fördernden Maßnahme schriftlich in zweifacher Ausführung bei der Landesdirektion Sachsen ein.

83. Förderrichtlinie Natürliches Erbe (RL NE/2014) SAC

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Sachsen/foerderrichtlinie-natuerliches-erbe-rl-ne.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Umwelt- & Naturschutz

Fördergebiet:

Sachsen

Förderberechtigte:

Unternehmen, Kommune, Privatperson, Verband/Vereinigung, Öffentliche Einrichtung

Ansprechpunkt:

[Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie \(LfULG\)](#)

August-Böckstiegel-Straße 1

01326 Dresden

Tel: 0351 26120

Fax: 0351 26121099

poststelle.lfulg@smul.sachsen.de

[Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie \(LfULG\)](#)

Weiterführende Links:

[Richtlinie Natürliches Erbe – RL NE/2014](#)

Kurztext

Wenn Sie Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt sowie des natürlichen ländlichen Erbes planen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Der Freistaat Sachsen unterstützt Sie aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie aus Landesmitteln bei der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen oder Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie der historisch gewachsenen Vielfalt der Kulturlandschaft.

Die Förderung aus ELER-Mitteln erhalten Sie für

- Biotopgestaltung, Artenschutz, Technik und Ausstattung, Stützmauern,
- Naturschutzfachplanungen, Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie
- Qualifizierung, Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit.

Die Förderung aus GAK-Mitteln und Landesmitteln erhalten Sie für

- Komplexvorhaben des Naturschutzes,
- Vorhaben zur Prävention vor Wolfsschäden sowie
- die Anlage und Sanierung von Landschaftsstrukturelementen.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Art und Umfang Ihres Vorhabens.

Zuständig ist das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Ihren Antrag stellen Sie bitte bei den jeweiligen Schulungs- und Fachbildungszentren.

84. Sportförderrichtlinie SAC

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Sachsen/sportfoerderrichtlinie-sachsen.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Kultur, Medien & Sport

Fördergebiet:

Sachsen

Förderberechtigte:

Kommune, Verband/Vereinigung

Ansprechpunkt:

[Sächsische Aufbaubank - Förderbank - \(SAB\)](#)

Abteilung Infrastruktur und Gemeinwesen

Pirnaische Straße 9

01069 Dresden

Tel: 0351 49100

Fax: 0351 49104000

servicecenter@sab.sachsen.de

[Sächsische Aufbaubank – Förderbank – \(SAB\)](#)

Kurztext

Wenn Sie Maßnahmen zur Förderung von Breiten- und Leistungssport planen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Der Freistaat Sachsen unterstützt den Breiten- und Leistungssport.

Sie erhalten die Förderung im konsumtiven Bereich für:

- die Betriebs- und Unterhaltungskosten der sächsischen Olympiastützpunkte sowie der Sport- und Sportleiterschulen,
- die Vorbereitung und Durchführung in Sachsen stattfindender, offizieller nationaler und internationaler Meisterschaften sowie weiterer, international bedeutsamer Großsportveranstaltungen,
- die hauptamtlichen Bundesstützpunktleiter im Freistaat Sachsen,
- Maßnahmen des Breitensports sowie der Nachwuchsförderung im Leistungssport einschließlich entsprechender Aktivitäten im Behindertensport,
- die Geschäftsstelle des Landessportbundes Sachsen e.V.

Sie erhalten die Förderung im investiven Bereich für:

- Vorhaben zur Sicherung, Sanierung, Modernisierung sowie der Neu-, Aus- und Umbau von Sportstätten und Einrichtungen der Sport- und Sportleiterschulen sowie Olympiastützpunkte mit den zugehörigen Standorten,
- die Beschaffung von Sportgeräten sowie von Großsportgeräten mit einem Wert von über EUR 5.100.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses im konsumtiven Bereich richtet sich nach der Art der Maßnahme. Die Höhe des Zuschusses im investiven Bereich beträgt bis zu 50 Prozent, bei Investitionen in Sport- und Sportleiterschulen bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei Investitionsvorhaben an Olympiastützpunkten beträgt der Landeszuschuss normalerweise 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Ihren Antrag im Rahmen der konsumtiven Sportförderung richten Sie zum 30.11. für das Folgejahr, im Falle von Großveranstaltungen spätestens 3 Monate vor der Vergabeentscheidung an das Sächsische Staatsministerium des Innern.

Ihren Antrag im Rahmen der investiven Sportförderung reichen Sie für Vorhaben an Olympiastützpunkten, an Stätten des Leistungssports und an Sport- und Sportleiterschulen normalerweise bis zum 30.9. für das Folgejahr beim Staatsministerium des Innern ein. Für alle übrigen Vorhaben im Rahmen der investiven Sportförderung reichen Sie Ihren Antrag normalerweise bis zum 30. September für das Folgejahr bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) Abteilung Infrastruktur und Gemeinwesen ein.

Als Verein reichen Sie Ihren Antrag für die Beschaffung von Großsportgeräten über den Landessportbund ein.

85. Förderrichtlinie Klimaschutz – RL Klima/2014 SAC

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Sachsen/foerderrichtlinie-klimaschutz.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Infrastruktur, Smart Cities & Regionen, Energieeffizienz & Erneuerbare Energien

Fördergebiet:

Sachsen

Förderberechtigte:

Verband/Vereinigung, Öffentliche Einrichtung, Kommune

Fördergeber:

[Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft \(SMUL\)](#)

Ansprechpunkt:

[Sächsische Aufbaubank – Förderbank – \(SAB\)](#)

Pirnaische Straße 9

01069 Dresden

Tel: 0351 49100

Fax: 0351 49104000

servicecenter@sab.sachsen.de

[Sächsische Aufbaubank – Förderbank – \(SAB\)](#)

Weiterführende Links:

[Förderrichtlinie Klimaschutz – RL Klima/2014](#)

Kurztext

Wenn Sie klima- und energiepolitische Vorhaben in der Infrastruktur oder in Bauten der öffentlichen Hand umsetzen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Der Freistaat Sachsen unterstützt Sie bei investiven und nicht investiven Maßnahmen zur Umsetzung der klima- und energiepolitischen Ziele im Bereich der öffentlichen Infrastruktur einschließlich öffentlicher Gebäude.

Sie erhalten die Förderung für folgende Programmteile:

- Kommunales Energiemanagement (B. II. 1) sowie
- Initialberatungen zur Effizienten Mobilität beziehungsweise Kom. EMS Coaching Modul 1–3 (B. II. 3).

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Förderung beträgt maximal 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

Richten Sie Ihren Förderantrag bitte vor Beginn der Maßnahme an die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB).

Für alle anderen Bereiche können Sie derzeit keine Förderung beantragen.

86. Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur bei Elementarschäden (RL Wiederaufbauhilfen) SAC

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Sachsen/elementarschaeden-rl-wiederaufbauhilfen.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Infrastruktur, Umwelt- & Naturschutz

Fördergebiet:

Sachsen

Förderberechtigte:

Kommune, Verband/Vereinigung, Öffentliche Einrichtung

Ansprechpunkt:

[Sächsische Aufbaubank – Förderbank – \(SAB\)](#)

Pirnaische Straße 9

01069 Dresden

Tel: 0351 49100

Fax: 0351 49104000

servicecenter@sab.sachsen.de

[Sächsische Aufbaubank – Förderbank – \(SAB\)](#)

Kurztext

Wenn Sie Maßnahmen zum Wiederaufbau nach Naturkatastrophen planen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Land Sachsen unterstützt Sie durch Hilfen bei der Beseitigung von Schäden an der öffentlichen Infrastruktur, die durch Elementarschadensereignisse von überörtlicher Bedeutung, wie zum Beispiel Hochwasser, Unwetter, Wirbelstürme, Dürre, Erdbeben oder Waldbrände verursacht wurden.

Sie erhalten die Förderung für Maßnahmen vor allem in folgenden Bereichen:

- Verkehrsinfrastruktur,
- Infrastruktur der Wasser- und Abfallwirtschaft sowie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- soziale und Bildungsinfrastruktur,
- kommunale Verwaltungs- und sonstige Infrastruktur,
- Kultur-, Sport-, Freizeit-, Natur-, Umwelt- und Tourismusinfrastruktur sowie
- Einrichtungen des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Zuschuss reduziert sich für grundsätzlich versicherbare, aber nicht versicherte Objekte.

Als Gemeinde und kreisinterner Zweckverband priorisieren Sie die jeweiligen Maßnahmen einschließlich der Maßnahmen nicht-kommunaler Träger und melden diese an den jeweiligen Landkreis.

Als Landkreis, kreisfreie Stadt und kreisübergreifender Zweckverband melden und priorisieren Sie Ihre Maßnahmen an die Landesdirektion Sachsen.

Als Kirche, Religionsgemeinschaft und Träger klösterlicher Einrichtungen melden und priorisieren Sie Ihre Maßnahmen selbst an die Landesdirektion Sachsen.

Diese Meldungen müssen innerhalb einer vom Staatsministerium des Innern bestimmten Frist erfolgen.

Nach Bestätigung der Maßnahmenpläne reichen Sie Ihren Antrag bitte bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) ein.
Zuständig für die Verkehrsinfrastruktur sowie für öffentliche Wege und Plätze ist das Sächsische Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV).

Förderprogramme in Sachsen-Anhalt

87. Förderung von Projekten zur Bildung für nachhaltige Entwicklung oder Umweltbildung (Richtlinien Nachhaltigkeitsbildung) SAN

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Sachsen-Anhalt/nachhaltigkeitsbildung.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Aus- & Weiterbildung, Umwelt- & Naturschutz

Fördergebiet:

Sachsen-Anhalt

Förderberechtigte:

Bildungseinrichtung, Kommune, Öffentliche Einrichtung, Verband/Vereinigung

Ansprechpunkt:

[Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt](#)

Dessauer Straße 70

06118 Halle (Saale)

Tel: 0345 5140

Fax: 0345 5141444

poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

[Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt](#)

Weiterführende Links:

[Förderung von Projekten zur Bildung für nachhaltige Entwicklung in Sachsen-Anhalt](#)

Kurztext

Wenn Sie Projekte planen, die das Umweltbewusstsein fördern und zur Umweltbildung beitragen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt Sie bei der Durchführung von Projekten und

Maßnahmen zur Bildung für nachhaltige Entwicklung oder zur Umweltbildung.

Sie erhalten eine Förderung für Projekte einschließlich Modellversuche und Pilotprojekte, die

- sich an der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt und der Bildung für nachhaltige Entwicklung orientieren und
- der Entwicklung eines Nachhaltigkeitsbewusstseins dienen und geeignet sind, das Engagement für eine nachhaltige Entwicklung zu verbessern.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses beträgt normalerweise maximal 85 Prozent, bei Projekten mit Modellcharakter und Pilotprojekten bis zu 90 Prozent Ihrer zuwendungsfähigen Ausgaben.

Ihr Zuschuss muss mindestens EUR 8.000 und darf maximal EUR 100.000 pro Antrag und Kalenderjahr betragen.

Ihren Antrag richten Sie bitte 3 Monate vor Beginn Ihres Vorhabens, grundsätzlich jedoch bis zum 30.9. des Vorjahres, an das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

88. Förderung des kommunalen Sportstättenbaus und des Vereinssportstättenbaus SAN

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Sachsen-Anhalt/kommunaler-sport-vereinsstaettenbau.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Infrastruktur, Kultur, Medien & Sport

Fördergebiet:

Sachsen-Anhalt

Förderberechtigte:

Kommune, Verband/Vereinigung

Fördergeber:

[Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt](#)

Ansprechpunkt:

[Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt](#)

Hakeborner Straße 1

39112 Magdeburg

Tel: 0391 56702

Fax: 0391 5672293

poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

[Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt](#)

Weiterführende Links:

[Sportstättenförderung](#)

Kurztext

Wenn Sie Bauvorhaben an Sportstätten planen oder sie ausstatten wollen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt die Schaffung einer bedarfsgerechten Sportstätteninfrastruktur im Land. Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung sollen die notwendigen Voraussetzungen für den Breiten-, Behinderten- und Gesundheitssport sowie für den Leistungssport auf nationalem und internationalem Niveau geschaffen werden.

Sie erhalten die Förderung für

- Sanierungsmaßnahmen bei bestehenden Sportstätten,
- Erweiterung der Nutzbarkeit vorhandener Sportstätten,
- Umbau bestehender Sportstätten und anderer Gebäude und Räumlichkeiten mit dem Ziel der sportlichen Nutzung,
- Neubau von Sportstätten,
- Ausstattung von Sportstätten als Erstausrüstung sowie als Ersatzausstattung, wenn die bisherige Ausstattung nachweisbar nicht mehr verwendet werden kann.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses beträgt normalerweise bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise sowie kommunale Unternehmen müssen bis zu 20 Prozent, Sportorganisationen bis zu 10 Prozent der zuschussfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln aufbringen.

Richten Sie Ihren Antrag bitte vor Beginn Ihres Vorhabens bis spätestens zum 30.9. des Vorjahres an das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

**89. Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen sowie Umbau von Hecken
(Förderrichtlinien Hecken und Feldgehölze) SAN**

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Sachsen-Anhalt/hecken-feldgehoeelze.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Landwirtschaft & Ländliche Entwicklung, Umwelt- & Naturschutz

Fördergebiet:

Sachsen-Anhalt

Förderberechtigte:

Unternehmen, Kommune, Öffentliche Einrichtung, Privatperson, Verband/Vereinigung

Ansprechpunkt:

[**zuständiges Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten \(ALFF\)**](#)

[zuständiges Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten \(ALFF\)](#)

Weiterführende Links:

[Hecken und Feldgehölze als Strukturelemente](#)

Kurztext

Wenn Sie Hecken neu anlegen oder umbauen, um Bodenerosion entgegenzuwirken und Tieren einen Lebensraum zu bieten, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt Sie bei der Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen und beim Umbau von Hecken in einem ländlichen Gebiet. Die Mittel der Förderung stammen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Sie erhalten die Förderung für

- die Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen und den Heckenumbau, inklusive der notwendigen Planungen, und
- die Pflege der neuen Anlage oder des Umbaus bis zum Ende des 3. Standjahres der Gehölze.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Ihren Antrag richten Sie bitte vor Beginn Ihres Vorhabens an das zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF).

Förderprogramme in Schleswig-Holstein

90. Sportförderrichtlinie SHO

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Schleswig-Holstein/sportfoederungs-sh.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Kultur, Medien & Sport

Fördergebiet:

Schleswig-Holstein

Förderberechtigte:

Kommune, Verband/Vereinigung

Ansprechpunkt:

[Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport](#)

Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

Tel: 0431 9880

Fax: 0431 9882833

poststelle@im.landsh.de

[Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport](#)

Weiterführende Links:

[Allgemeine Sportförderung](#)

Kurztext

Wenn Sie sich als Kommune, Verband oder Verein für mehr Sport und Projekte im Sport einsetzen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Land Schleswig-Holstein unterstützt Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte, die ein landesweites, vielfältiges und sozialverträgliches außerschulisches Sportangebot unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen des Zukunftsplans Sportland weiterentwickeln.

Sie erhalten die Förderung vor allem für

- Maßnahmen und Einrichtungen des Spitzen- und Leistungssports, vorrangig bei anteiliger Förderung des Bundes,
- Maßnahmen der dualen Karriere im Leistungssport,
- Sportmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen,
- die Erstellung von kommunalen Sport(stätten)entwicklungsplänen,
- Maßnahmen für Sport und Bewegung im öffentlichen Raum auf Grundlage einer Sportentwicklungsplanung sowie
- Maßnahmen im Sport von besonderem Landesinteresse.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe Ihres Zuschusses hängt von der Art Ihrer Maßnahme ab und kann bis zu 80 Prozent Ihrer zuwendungsfähigen Kosten betragen.

Planen Sie ein Projekt im Bereich „duale Karriere im Leistungssport“, können Sie einen Festbetrag von bis zu EUR 5.000 erhalten.

Richten Sie bitte Ihren Antrag vor Beginn Ihres Vorhabens an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport.

Planen Sie Sportmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen, die Erstellung von kommunalen Sport(stätten)entwicklungsplänen oder Maßnahmen für Sport und Bewegung im öffentlichen Raum, müssen Sie Ihren Antrag spätestens bis zum 30.6. des Jahres stellen, in dem die Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

91. Landesprogramm Wirtschaft – Energetische Optimierung von KMU SHO

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Schleswig-Holstein/energetische-optimierung-kmu.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Beratung, Unternehmensfinanzierung

Fördergebiet:

Schleswig-Holstein

Förderberechtigte:

Unternehmen

Fördergeber:

[Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus](#)

Ansprechpunkt:

[Investitionsbank Schleswig-Holstein \(IB.SH\)](#)

Zur Helling 5–6

24143 Kiel

Tel: 0431 99053365

foerderlotse@ib-sh.de

[Investitionsbank Schleswig-Holstein](#)

Weiterführende Links:

[Landesprogramm Wirtschaft – Energetische Optimierung von KMU](#)

Kurztext

Wenn Sie sich als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) in Schleswig-Holstein zu Energiesparmaßnahmen in Ihrem Betrieb beraten lassen möchten, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Land Schleswig-Holstein unterstützt Sie als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU), wenn Sie eine Beratung zur energetischen Optimierung in Anspruch nehmen möchten. Dies geschieht mit Unterstützung des Europäischen Fonds für regionale Wirtschaft (EFRE) im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft.

Für maximal 3 Jahre werden mitfinanziert:

- die Beschäftigung einer Energiemanagerin oder eines Energiemanagers, der Ihr Unternehmen beim Aufbau beziehungsweise bei der nachhaltigen Verstetigung eines Energiemanagements gemäß DIN EN ISO 50001 unterstützt, oder
- eine externe Beratung, die Leistungen zur Verstetigung von Energiemanagementprozessen für bis zu 10 Tage pro Monat in Ihrem Unternehmen erbringt.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss:

- Die Höhe des Zuschusses beträgt 50 Prozent Ihrer förderfähigen Kosten.
- Sie können die Förderung nur für maximal eine Energiemanagerin oder einen Energiemanager pro Unternehmen erhalten.

Stellen Sie bitte Ihren Antrag mit den entsprechenden Formularen vor Beginn Ihres Vorhabens bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH).

Förderprogramme in Thüringen

92. Förderrichtlinie Altlasten THR

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Thueringen/foerderrichtlinie-altlasten.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Umwelt- & Naturschutz, Infrastruktur

Fördergebiet:

Thüringen

Förderberechtigte:

Kommune, Privatperson, Unternehmen, Öffentliche Einrichtung, Verband/Vereinigung

Ansprechpunkt:

[Thüringer Aufbaubank \(TAB\)](#)

Gorkistraße 9

99084 Erfurt

Tel: 0361 74470

Fax: 0361 7447410

info@aufbaubank.de

[Thüringer Aufbaubank](#)

Weiterführende Links:

[Förderung von Maßnahmen zur Altlastenbehandlung Förderportal](#)

Kurztext

Wenn Sie Maßnahmen zur Sanierung von Orten, auf denen sich Altlasten befinden, planen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Der Freistaat Thüringen unterstützt Sie bei der Untersuchung von altlastenverdächtigen Flächen sowie der Sanierung der Altlasten und anderer stofflich schädlicher Veränderungen des Bodens.

Sie können eine Förderung für folgende Maßnahmen erhalten:

- Erkundung, Untersuchung und Gefährdungsabschätzung,
- Sanierungsuntersuchung und -planung,
- Sanierung, einschließlich sanierungsbedingter Abriss, und innovative Verfahren zur Schadstoffminderung sowie
- Überwachung und Eigenkontrolle.

Sie bekommen die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Art Ihrer Maßnahme und Ihnen als Antragstellerin und Antragsteller und beträgt bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten.

Die Bagatellgrenze liegt bei EUR 7.500.

Reichen Sie Ihren Antrag über das Förderportal der Thüringer Aufbaubank ein.

93. Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen THR

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Thueringen/sportstaetten-bau-entwicklung-th.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Kultur, Medien & Sport, Infrastruktur

Fördergebiet:

Thüringen

Förderberechtigte:

Verband/Vereinigung, Kommune

Fördergeber:

[Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport](#)

Ansprechpunkt:

[Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport](#)

Werner-Seelenbinder-Straße 7

99096 Erfurt

Tel: 0361 57100

Fax: 0361 3794690

poststelle@tmbjs.thueringen.de

[Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport](#)

Kurztext

Wenn Sie Sportstätten und Sportanlagen bauen oder sanieren wollen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Der Freistaat Thüringen unterstützt den Sportstättenbau sowie die Sportstättenentwicklungsplanung in Thüringen.

Sie erhalten die Förderung vor allem für

- Neubau, Aus- und Umbau und Modernisierung und Sanierung von öffentlichen Sportstätten (insbesondere Sporthallen, Sportfreianlagen, Sportplatzfunktionsgebäude, Frei- und Hallenbäder) und Sportanlagen mit überregionaler Bedeutung,
- Sportanlagen in Vereinsträgerschaft (Schieß-, Tennis- und Kegelanlagen),
- Bau- und Sanierungsmaßnahmen für Sportstätten im Rahmen von ÖPP/PPP-Projekten (Öffentlich Private Partnerschaft/Public Private Partnership) sowie
- Sportstättenentwicklungsplanungen.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss. Die Höhe beträgt

- bei Neubau, Aus- und Umbau sowie Modernisierung und Sanierung bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- bei überregional bedeutsamen Vorhaben bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und
- für Sportstättenentwicklungsplanungen bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch EUR 50.000.

Das Förderverfahren ist zweistufig. In der 1. Stufe reichen Sie die Anmeldung beim zuständigen Landkreis beziehungsweise als anerkannte Sportorganisationen über den

Landkreis beim Landessportbund Thüringen ein. Von dort wird Ihr Antrag an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport weitergeleitet.

Wird Ihr Projekt bei der Begutachtung ausgewählt, werden Sie zur Antragstellung aufgefordert.

Sind Sie als Landkreis oder kreisfreie Stadt selbst Träger der Sportstätte, richten Ihre Anmeldung bitte direkt an das zuständige Ministerium.

94. Klima-Invest – Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen in Kommunen THR

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Thueringen/Klimaschutz-und-klimafolgenanpassungsmassnahmen.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Beratung, Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Infrastruktur, Smart Cities & Regionen

Fördergebiet:

Thüringen

Förderberechtigte:

Kommune, Öffentliche Einrichtung, Verband/Vereinigung

Ansprechpunkt:

[Thüringer Aufbaubank \(TAB\)](#)

Gorkistraße 9

99084 Erfurt

Tel: 0361 74470

Fax: 0361 7447410

info@aufbaubank.de

[Thüringer Aufbaubank](#)

Weiterführende Links:

[Klima Invest – Kommunale Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen](#)

Kurztext

Wenn Sie Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels planen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Der Freistaat Thüringen unterstützt Sie bei Vorhaben für den Klimaschutz, zum Beispiel zur Treibhausgasminderung, und zur frühzeitigen Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Das können beispielsweise Schäden durch Starkniederschläge, Hitze, Dürre und Orkane sein.

Sie erhalten die Förderung im Bereich Klimaschutz für

- Einstiegspakete zu Maßnahmen des Klimaschutzes sowie Öffentlichkeitsarbeit,
- Klimaschutzkonzepte auch zur Mobilität,
- konzeptionelle Klimaschutzmaßnahmen,
- Konzepte zur energetischen Modernisierung der Straßenbeleuchtung,
- externe Leistungen für Klimaschutzmanagement,
- gebäudetechnische Investitionen,
- Außen- und Straßenbeleuchtung,
- Investitionen in nachhaltige Mobilität,
- Investitionen in technische Effizienzmaßnahmen bei Abwasser-, Klär- und Trinkwasseranlagen,
- Kompetenzaufbau,
- Weiterentwicklung von modellhaften oder besonders innovativen Projekten,
- Personal für Klimaschutz- oder Energiemanagement.

Sie erhalten die Förderung im Bereich Anpassung an die Folgen des Klimawandels für

- Einstiegspakete: externe Beratungen zur Klimafolgenanpassung,

- Klimaanalysen, Verwundbarkeitsuntersuchungen, Machbarkeitsstudien und Konzepte,
- Kompetenzaufbau,
- Investitionen an Gebäuden und Liegenschaften/Infrastruktureinrichtungen sowie
- Personal für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe der Förderung beträgt für das Klimaschutz-Einstiegspaket einmalig bis zu EUR 7.500 für Gebietskörperschaften sowie für das Einstiegspaket im Förderbereich Folgen des Klimawandels einmalig bis zu EUR 7.500 auch für alle anderen Antragsberechtigten.

In allen anderen Fällen richtet sich die Höhe der Förderung nach der Art Ihres Vorhabens. In Kombination mit bestimmten Bundesprogrammen können Sie für einzelne Förderbereiche eine höhere Förderung bekommen.

Die Bagatellgrenze beträgt EUR 7.500 (das gilt nicht für Einstiegspakete). Die zulässige Höchstförderung beträgt bis zu EUR 200.000. Für die Weiterentwicklung von modellhaften oder besonders innovativen Projekten kann die Förderung darüber liegen.

Ihren Antrag stellen Sie bitte bei der Thüringer Aufbaubank (TAB).

95. Umwelt- und klimagerechte Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2014) THR

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Thueringen/naturschutz-landschaftspflege.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Landwirtschaft & Ländliche Entwicklung, Umwelt- & Naturschutz

Fördergebiet:

Thüringen

Förderberechtigte:

Verband/Vereinigung, Privatperson, Unternehmen

Fördergeber:

[Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft](#)

Ansprechpunkt:

[Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum \(TLLLR\)](#)

Naumburger Straße 98

07743 Jena

Tel: 0361 574041000

Fax: 0361 574041390

poststelle@tlllr.thueringen.de

[Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum \(TLLLR\)](#)

Weiterführende Links:

[Direktzahlungen, KULAP, Ausgleichszulage – Anträge und Informationen](#)

Kurztext

Wenn Sie nachhaltig wirtschaften möchten und planen, umweltfreundliche Produktionsverfahren einzuführen, alte Nutztierassen zu erhalten oder zur Artenvielfalt beizutragen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Land Thüringen unterstützt Sie bei Vorhaben für eine umwelt- und klimagerechte Landwirtschaft, bei der Erhaltung der Kulturlandschaft, bei Naturschutz, Landschaftspflege und dem Erhalt genetischer Ressourcen.

Sie erhalten eine Förderung für

- die freiwillige Einführung und Beibehaltung von Produktionsverfahren, die dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der natürlichen Ressourcen, der Böden und des Wassers dienen,
- Maßnahmen zur freiwilligen Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität in Kulturlandschaften,
- den Erhalt genetischer Ressourcen, speziell vom Aussterben bedrohter Nutztierassen.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses hängt vom Verpflichtungsumfang ab und berechnet sich nach der Flächennutzung im Antragsjahr sowie dem Viehbestand auf der Grundlage der Angaben im Sammelantrag/Tierbestand oder den Ergebnissen der Kontrollen.

Ihre Maßnahme muss den jeweils angegebenen Mindestförderbetrag erreichen.

Richten Sie Ihren Antrag bitte als Teil des Sammelantrages bis zum 15.5. eines Jahres an das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR).

**96. Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen und
Demonstrationsvorhaben für eine nachhaltige und zukunftsfähige
Energieerzeugung und -nutzung in Unternehmen (GREEN invest) THR**

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Thueringen/foederung-energieeffizienzmassnahmen-greeninvest.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Beratung, Energieeffizienz & Erneuerbare Energien

Fördergebiet:

Thüringen

Förderberechtigte:

Unternehmen

Ansprechpunkt:

Thüringer Aufbaubank (TAB)

Gorkistraße 9

99084 Erfurt

Tel: 0361 74470

Fax: 0361 7447410

info@aufbaubank.de

[Thüringer Aufbaubank](#)

Weiterführende Links:

[GREEN invest – Förderung von Greentec-Innovationen \(Demonstrationsvorhaben und Studien\)](#) [GREEN invest – Förderung von Greentec-Innovationen \(Beratungen und Investitionen\)](#)

Kurztext

Wenn Sie Maßnahmen planen, die in Ihrem Unternehmen zu Energieeinsparungen führen sowie die Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit steigern, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Der Freistaat Thüringen fördert Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen.

Sie erhalten eine Förderung für

- messtechnisch gestützte, qualifizierte, unabhängige, betriebsstättenbezogene Beratungen zur Energieeffizienz,
- Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen auf Grundlage der erfolgten Beratung,
- die unabhängige technische Beratung zur Vorbereitung und zum Abschluss von Energieeinspar-Contractingverträgen,
- Demonstrationsvorhaben in den Bereichen Energieeinsparung, Energieeffizienz sowie Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien in Anlagen und Systemen,
- Studien, soweit sie Voraussetzung für die Durchführung bzw. den Nachweis des Erfolges des Demonstrationsvorhabens sind.

Sie bekommen die Förderung als Zuschuss bis zu 80 Prozent Ihrer zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für Beratungsleistungen, die Sie Anspruch nehmen, erhalten Sie bis zu EUR 640,00 pro Tag.

Für eine Energieberatung erhalten Sie maximal

- EUR 7.500 für die Situationsanalyse,

- EUR 2.500 für die Projektbegleitung,
- EUR 5.000 für die Erfolgskontrolle und
- EUR 2.500 für den erforderlichen Einsatz von Messtechnik.

Die Höchstgrenze für eine Contracting-Beratung liegt bei EUR 1.920.

Bei Demonstrationsvorhaben und Studien richtet sich die Förderhöhe zusätzlich nach den gemäß Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) zulässigen Höchstwerten für Umweltschutzbeihilfen für Unternehmen.

Die Bagatellgrenze liegt

- für Beratungen bei EUR 1.000
- für Investitionen und Studien bei EUR 5.000 sowie
- für Demonstrationsvorhaben bei EUR 20.000.

Reichen Sie Ihren Antrag vor Beginn der zu fördernden Maßnahme bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) ein. Bei Demonstrationsvorhaben und Studien kann auf schriftlichen Antrag hin ausnahmsweise ein vorzeitiger Beginn genehmigt werden.

97. Dekarbonisierungsbonus Thüringen THR

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Thueringen/dekarbonisierungsbonus-th.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Energieeffizienz & Erneuerbare Energien

Fördergebiet:

Thüringen

Förderberechtigte:

Unternehmen

Fördergeber:

[Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft](#)

Ansprechpunkt:

[Thüringer Aufbaubank \(TAB\)](#)

Gorkistraße 9

99084 Erfurt

Tel: 0361 74470

Fax: 0361 7447410

info@aufbaubank.de

[Thüringer Aufbaubank \(TAB\)](#)

Weiterführende Links:

[Dekarbonisierungsbonus Thüringen](#)

Kurztext

Wenn Sie nicht fossile Brenn- und Rohstoffe in Ihrem Unternehmen verwenden wollen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Das Land Thüringen fördert Sie bei der Abkehr Ihres Unternehmens von fossilen Energieträgern sowie von fossilen Rohstoffen.

Sie erhalten die Förderung für Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- klimaneutrale und nachhaltige Betriebsprozesse,
- Aufbau von Kreislaufsystemen sowie
- Beratung und Schulung.

Auch für Leistungen externer Dienstleisterinnen und Dienstleister können Sie eine Förderung erhalten.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis maximal EUR 15.000.

Ihre förderfähigen Ausgaben müssen zwischen EUR 5.000 und EUR 150.000 liegen.

Richten Sie Ihren Antrag bitte vor Beginn der Maßnahme an die Thüringer Aufbaubank (TAB).

98. Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Thüringen (NALAP) THR

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Thueringen/nalap.html>

Förderart:

Zuschuss

Förderbereich:

Umwelt- & Naturschutz

Fördergebiet:

Thüringen

Förderberechtigte:

Verband/Vereinigung, Privatperson, Öffentliche Einrichtung, Kommune, Unternehmen

Fördergeber:

[Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz](#)

Ansprechpunkt:

[zuständiger Landkreis, zuständige kreisfreie Stadt](#)

[Deutscher Landkreistag – Kreisnavigator](#)

Weiterführende Links:

[Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege](#)

Kurztext

Wenn Sie Projekte zur Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft planen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Volltext

Der Freistaat Thüringen unterstützt Sie aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), wenn Sie Maßnahmen im Naturschutz und in der Landschaftspflege planen und diese nicht im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung erbringen.

Sie erhalten eine Förderung für

- die Pflege von Flächen zur Sicherung und Entwicklung bestimmter Lebensraumtypen mit ihren Lebensgemeinschaften oder von Lebensstätten,
- die Sicherung von Amphibienwanderungen an Straßen,
- nicht produktive, investive Naturschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft mit GAK-Bezug,
- andere nicht produktive Maßnahmen des Naturschutzes ohne GAK-Bezug.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses hängt von Ihrer Maßnahme ab und beträgt maximal EUR 500.000.

Die Bagatellgrenze liegt je nach Vorhaben bei EUR 100,00 oder EUR 500,00.

Richten Sie Ihren Antrag bitte bis zum 1.2. eines Jahres an die untere Naturschutzbehörde in Ihrer kreisfreien Stadt oder Ihrem Landkreis.